

Gegenüberstellung der AwSV vom 21. April 2017 (BGBl. I S. 905) und der Bayerischen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) vom 18. Januar 2006 (GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 364 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bayer. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Bayerische Anlagenverordnung – BayVAwS)

Synopse AwSV - BayVAwS	
Inhaltsverzeichnis AwSV	Inhaltsverzeichnis BayVAwS

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
Vom 21. April 2017^{1 2}

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 5 bis 8, 10 und 11 und Absatz 2 in Verbindung mit § 62 Absatz 4 und § 63 Absatz 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, von denen § 23 Absatz 1 und § 62 Absatz 4 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 8 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) vom 18. Januar 2006 (GVBl. S. 63)
zuletzt geändert durch § 1 Nr. 364 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286)

Auf Grund des *Art. 37 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)*³ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der

- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU (ABl. L 327 vom 31.10.2014, S. 36) geändert worden ist,
- Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36),
- Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist.

² Notifiziert unter der Nummer 2015/394/D (2013/0423/D) gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12) geändert worden ist.

³ Bayerisches Wassergesetz in seiner bis zum 28.2.2010 geltenden Fassung. Bezugnahmen auf dieses BayWG und das Wasserhaushaltsgesetz in seiner bis zum 28.2.2010 geltenden Fassung werden durch den Zusatz „(a.F.)“ im Text kenntlich gemacht

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Kapitel 1 Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen	Erster Teil Allgemeines Vorschriften
§ 1 Zweck; Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen
Kapitel 2 Einstufung von Stoffen und Gemischen <u>Abschnitt 1</u> Grundsätze	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>
§ 3 Grundsätze	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>
<u>Abschnitt 2</u> Einstufung von Stoffen und Dokumentation; Entscheidung über die Einstufung	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>
§ 4 Selbsteinstufung von Stoffen; Ausnahmen; Dokumentation	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>
§ 5 Kontrolle und Überprüfung der Dokumentation; Stoffgruppen	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>
§ 6 Entscheidung über die Einstufung; Veröffentlichung im Bundesanzeiger	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>
§ 7 Änderung bestehender Einstufungen; Mitteilungspflicht	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>
<u>Abschnitt 3</u> Einstufung von Gemischen und Dokumentation; Überprüfung der Einstufung	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>
§ 8 Selbsteinstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen; Dokumentation	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>
§ 9 Überprüfung der Selbsteinstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen; Änderung der Selbsteinstufung	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>
§ 10 Einstufung fester Gemische	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>
§ 11 Einstufung von Gemischen durch das Umweltbundesamt	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>
<u>Abschnitt 4</u> Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>
§ 12 Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
§ 12 Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>
Kapitel 3 Technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
<u>Abschnitt 1</u> Allgemeine Bestimmungen	
§ 13 Einschränkungen des Geltungsbereiches dieses Kapitels	
§ 14 Bestimmung und Abgrenzung von Anlagen	§ 2 Abs. 2 Begriffsbestimmungen
§ 15 Technische Regeln	§ 5 Allgemein anerkannte Regeln der Technik
§ 16 Behördliche Anordnungen	§ 7 Weitergehende Anforderungen
<u>Abschnitt 2</u> Allgemeine Anforderungen an Anlagen	
§ 17 Grundsatzanforderungen	§ 3 Nr. 1 bis 3 (Grundsatzanforderungen); § 5 i.V.m. Nr. 3.1 Abs.1 und 2 TRwS 779 § 4 Allgemeine Anforderungen an Anlagen, Anforderungen an bestimmte Anlagen
§ 18 Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe	§ 3 Nr.3 (Grundsatzanforderungen); § 5 i.V.m. Nr. 4.1.3 TRwS 779; § 5 i.V.m. Nr. 4.4 Abs. 1 TRwS 779 § 5 i.V.m. Nr. 4.1.1 Abs. 2 Satz 2 TRwS 779 § 4 i.V.m. Nr. 2.1, 2.3 und 2.4 Anhang 2 Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe
§ 19 Anforderungen an die Entwässerung	§ 3 Nr. 5 (Grundsatzanforderungen) § 5 i.V.m. Nr. 4.1.1 Abs. 5 TRwS 779: § 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 3 § 5 i.V.m. Nr. 7.5 TRwS 781 Besondere Anforderungen an Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch: § 4 Abs. 1 Anhang 2
§ 20 Rückhaltung bei Brandereignissen	§ 3 Grundsatzanforderungen Nr. 4
§ 21 Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei Rohrleitungen	§ 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 Nr. 1 Anforderungen an Rohrleitungen außerhalb von Schutzgebieten § 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 Nr. 2.5 Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen § 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 Nr. 1

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
	Anforderungen an Rohrleitungen außerhalb von Schutzgebieten § 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 Nr. 2.5 Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen
§ 22 Anforderungen bei der Nutzung von Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung	§ 17 Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen
§ 23 Anforderungen an das Befüllen und Entleeren	(§ 2 WasGefStAnlV) Besondere Pflichten beim Befüllen und Entleeren § 5 i.V.m. Nr. 6.1 TRwS 779 § 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 Nr. 3 § 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 Nr. 2.3.
§ 24 Pflichten bei Betriebsstörungen; Instandsetzung	§ 8 Allgemeine Betriebs- und Verhaltensvorschriften - Anzeigepflicht
<u>Abschnitt 3</u> Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei bestimmten Anlagen	
§ 25 Vorrang der Regelungen des Abschnitts 3	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>
§ 26 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe	§ 12 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender fester wassergefährdender Stoffe; § 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 Nr. 4 Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen
§ 27 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern oder Abfüllen fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften	§ 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 Nr. 4.1 2. Spiegelstrich Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen
§ 28 Besondere Anforderungen an Umschlagflächen für wassergefährdende Stoffe	§ 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 Nr. 2.3 Anforderungen an Abfüll- und Umschlagsanlagen Nr. 2.4 Anhang 2 Anforderungen an Abfüll- und Umschlagplätze zu Lande
§ 29 Besondere Anforderungen an Umschlagsanlagen des intermodalen Verkehrs	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>
§ 30 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen sowie an Anlagen zur Betankung von Wasserfahrzeugen	§ 5 i.V.m. TRwS 779 Nr. 8.6 Laden und Löschen von Schiffen
§ 31 Besondere Anforderungen an Fass- und Gebindelager	§ 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 Nr. 2.2 Besondere Anforderungen an oberirdische Fass- und Gebindelager
§ 32 Besondere Anforderungen an Abfüllflächen	§ 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 Nr. 2.4.3 und Nr. 3

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
von Heizölverbraucheranlagen	Anhang 1
§ 33 Besondere Anforderungen an Abfüllflächen von bestimmten Anlagen zum Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe	<i>(keine vergleichbare Regelung in BayVAwS)</i>
§ 34 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung und in Einrichtungen des Wasserbaus	Anhang 3 Besondere Anforderungen für Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen; Anhang 6 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in Wasserkraftwerken
§ 35 Besondere Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren und Kälteanlagen	§ 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 Nr. 1.2 Anforderungen an Rohrleitungen außerhalb von Schutzgebieten
§ 36 Besondere Anforderungen an unterirdische Ölkabel- und Massekabelanlagen	<i>(keine vergleichbare Regelung in BayVAwS)</i>
§ 37 Besondere Anforderungen an Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft	<i>(keine vergleichbare Regelung in BayVAwS)</i>
§ 38 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	§ 11 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender flüssiger und gasförmiger Stoffe
<u>Abschnitt 4</u> Anforderungen an Anlagen in Abhängigkeit von ihren Gefährdungsstufen	
§ 39 Gefährdungsstufen von Anlagen	§ 6 Gefährdungspotenzial, Gefährdungsstufen
§ 40 Anzeigepflicht	Art. 37 BayWG (a.F.) Anzeigepflicht, Rechtsverordnungen § 20 Anlagenkartei, Befreiung von der Anzeigepflicht
§ 41 Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung	§ 13 Abs. 4 Eignungsfeststellung und Bauartzulassung; Verfahren
§ 42 Antragsunterlagen für die Eignungsfeststellung	§ 13 Abs. 1 und 2 Eignungsfeststellung und Bauartzulassung; Verfahren
§ 43 Anlagendokumentation	§ 10 Anlagenkataster
§ 44 Betriebsanweisung; Merkblatt	§ 3 Nr. 6 (Grundsatzanforderungen)
§ 45 Fachbetriebspflicht; Ausnahmen	§ 3 WasGefStAnlV Fachbetriebe § 21 Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
§ 46 Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers	§ 1 Abs. 2 und 3 WasGefStAnIV Betreiberpflichten §19 Abs. 1 und 2 Überprüfung von Anlagen § 19 Abs. 6 Überprüfung von Anlagen § 19 Abs. 4 Überprüfung von Anlagen § 19 Abs. 3 Überprüfung von Anlagen
§ 47 Prüfung durch Sachverständige	§ 1 Abs. 2 Satz 3 WasGefStAnIV § 19 Abs. 7 Überprüfung von Anlagen
§ 48 Beseitigung von Mängeln	§ 19 Abs. 6 Sätze 3 bis 5
<u>Abschnitt 5</u> Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten	
§ 49 Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten	§ 9 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 Anlagen in Schutzgebiete und Überschwemmungsgebieten
§ 50 Anforderungen an Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten	§ 9 Abs. 4 und 5 Anlagen in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten
§ 51 Abstand zu Trinkwasserbrunnen, Quellen und oberirdischen Gewässern	<i>(keine entsprechende Regelung für Biogasanlagen in BayVAwS)</i> Anhang 5 Nr. 2 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)
Kapitel 4 Sachverständigenorganisationen und Sachverständige; Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachprüfer; Fachbetriebe	
§ 52 Anerkennung von Sachverständigenorganisationen	§ 18 Sachverständige (zu § 19i Abs. 2 Satz 3 WHG) § 22 Technische Überwachungsorganisationen (zu § 19 I Abs. 2 Nr. 2 WHG (a.F.))
§ 53 Bestellung von Sachverständigen	§ 18 Abs. 3 Satz 1 Sachverständige § 18 Abs. 6 Sachverständige § 18 Abs. 3 Satz 1 Sachverständige § 18 Abs. 6 und 7 Sachverständige
§ 54 Widerruf und Erlöschen der Anerkennung; Erlöschen der Bestellung von Sachverständigen	§ 18 Abs. 7 Sachverständige
§ 55 Pflichten der Sachverständigenorganisationen	§ 18 Abs. 5 und 6 Sachverständige
§ 56 Pflichten der bestellten Sachverständigen	§ 22 Satz 2 und 3 (Technische Überwachungsorganisation)

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
§ 57 Anerkennung von Güte- und Überwachungsgemeinschaften	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>
§ 58 Bestellung von Fachprüfern	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>
§ 59 Widerruf und Erlöschen der Anerkennung; Erlöschen der Bestellung von Fachprüfern	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>
§ 60 Pflichten von Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachprüfern	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>
§ 61 Gemeinsame Pflichten der Sachverständigenorganisationen und der Güte- und Überwachungsgemeinschaften	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>
§ 62 Fachbetriebe; Zertifizierung von Fachbetrieben	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>
§ 63 Pflichten der Fachbetriebe	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>
§ 64 Nachweis der Fachbetriebseigenschaft	§ 23 Nachweis der Fachbetriebseigenschaft
Kapitel 5 Ordnungswidrigkeiten; Schlussvorschriften	
§ 65 Ordnungswidrigkeiten	§ 24 Ordnungswidrigkeiten
§ 66 Bestehende Einstufungen von Stoffen und Gemischen	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>
§ 67 Änderung der Einstufung wassergefährdender Stoffe	§ 25 Abs. 1 und 2 (Bestehende Anlagen)
§ 68 Bestehende wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen	§ 25 Abs. 1 und 2 (Bestehende Anlagen)
§ 69 Bestehende nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen	§ 25 Abs. 1 und 2 (Bestehende Anlagen)
§ 70 Prüffristen für bestehende Anlagen	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>
§ 71 Einbau von Leichtflüssigkeitsabscheidern	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>
§ 72 Übergangsbestimmung für Fachbetriebe, Sachverständigenorganisationen und bestellte Personen	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>
§ 73 Inkrafttreten; Außerkrafttreten	<i>(kein Vergleich möglich)</i>
Anlage 1 Einstufung von Stoffen und Gemischen als nicht wassergefährdend und in Wassergefährdungsklas-	<i>(keine Entsprechung in BayVAwS) bisherige Regelung in Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung was-</i>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
sen (WGK); Bestimmung aufschwimmender flüssiger Stoffe als allgemein wassergefährdend (vom Abdruck wird abgesehen)	<i>sergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) des Bundes zu § 19 g Abs. 5 WHG a.F. vom 17. Mai 1999 (BAnz. Nr. 98a) geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27. Juni 2005 (BAnz. Nr. 142 a) (vom Abdruck wird abgesehen)</i>
Anlage 2 Dokumentation der Selbsteinstufung von Stoffen und Gemischen (vom Abdruck wird abgesehen)	<i>(keine Entsprechung in BayVAwS) bisherige Regelung in Bekanntmachung der Auskunfts- und Dokumentationsstelle nach Nummer 3 der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999 (BAnz. 98a) (vom Abdruck wird abgesehen)</i>
Anlage 4 (zu § 44 Abs. 4 Satz 2 und 3) Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (vom Abdruck wird abgesehen)	<i>(keine Entsprechung in BayVAwS)</i>
Anlage 4 (zu § 44 Abs. 4 Satz 2 und 3) Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (vom Abdruck wird abgesehen)	<i>(keine Entsprechung in BayVAwS)</i>
Anlage 5 (zu § 46 Abs. 2) Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (vom Abdruck wird abgesehen)	<i>(keine vergleichbare tabellarische Regelung in BayVAwS)</i>
Anlage 6 (zu § 46 Abs. 3) Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (vom Abdruck wird abgesehen)	<i>(keine vergleichbare tabellarische Regelung in BayVAwS)</i>
Anlage 7 (zu § 13 Absatz 3, § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a) Anforderungen an JGS-Anlagen	§ 1 Satz 3 i.V.m. §§ 3,4,7,8,9,20 und 25 § 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 5 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)
	Anhänge 1 bis 6 BayVAwS abgedruckt im Zusammenhang

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
Kapitel 1 Zweck; Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen § 1 Zweck; Anwendungsbereich	Erster Teil Allgemeine Vorschriften § 1 Anwendungsbereich
<p>(1) Diese Verordnung dient dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen.</p>	<p>§ 1 Satz 1 1. Halbsatz Anwendungsbereich ¹Diese Verordnung gilt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (a.F.),</p>
<p>(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Umgang mit im Bundesanzeiger veröffentlichten nicht wassergefährdenden Stoffen, 2. nicht ortsfeste und nicht ortsfest benutzte Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sowie 3. Untergrundspeicher nach § 4 Absatz 9 des Bundesberggesetzes. 	
<p>(3) Diese Verordnung findet auch keine Anwendung auf oberirdische Anlagen mit einem Volumen von nicht mehr als 0,22 Kubikmetern bei flüssigen Stoffen oder mit einer Masse von nicht mehr als 0,2 Tonnen bei gasförmigen und festen Stoffen, wenn sich diese Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten befinden.</p> <p>§ 62 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt. Anlagen nach Satz 1 bedürfen keiner Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.</p>	<p>§ 1 Satz 1, 2. Halbsatz Anwendungsbereich ausgenommen oberirdische Anlagen mit maßgebenden Volumina bzw. Massen nach § 6 Abs. 3 von nicht mehr als 0,2 m³ bzw. 0,2 t außerhalb von Schutzgebieten.</p> <p>§ 1 Satz 2 Anwendungsbereich ²Für die nach Satz 1 vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommenen Anlagen entfällt die Anzeigepflicht nach Art. 37 Abs. 1 BayWG, die Eignungsfeststellungspflicht nach § 19h Abs. 1 WHG (a.F.), die Fachbetriebspflicht nach § 19i Abs. 1 WHG (a.F.) und die Prüfpflicht nach § 19i Abs. 2 Satz 3 WHG (a.F.).</p>
<p>(vgl. § 13 Abs. 3 AwSV)</p>	<p>§ 1 Abs. 3 Anwendungsbereich ³Auf Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und auf Anlagen zum Lagern von Festmist sind nur die §§ 3, 4, 7, 8, 9, 20 und 25 Abs. 1 anzuwenden.</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen
(1) Für diese Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Absätze 2 bis 33.	(1) Im Sinn dieser Verordnung sind
(2) „Wassergefährdende Stoffe“ sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen und die nach Maßgabe von Kapitel 2 als wassergefährdend eingestuft sind oder als wassergefährdend gelten.	
(3) Ein „Stoff“ ist ein chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.	
(4) Ein „Gemisch“ besteht aus zwei oder mehreren Stoffen.	
(5) „Gasförmig“ sind Stoffe und Gemische, die <ol style="list-style-type: none"> 1. bei einer Temperatur von 50 Grad Celsius einen Dampfdruck von mehr als 300 Kilopascal (3 bar) haben oder 2. bei einer Temperatur von 20 Grad Celsius und dem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig sind. 	
(6) „Flüssig“ sind Stoffe und Gemische, die <ol style="list-style-type: none"> 1. bei einer Temperatur von 50 Grad Celsius einen Dampfdruck von weniger als 300 Kilopascal (3 bar) haben, 2. bei einer Temperatur von 20 Grad Celsius und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal nicht vollständig gasförmig sind und 3. einen Schmelzpunkt oder Schmelzbeginn bei einer Temperatur von 20 Grad Celsius oder weniger bei einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal haben. 	
(7) „Fest“ sind Stoffe und Gemische, die nicht gasförmig oder flüssig sind.	
(8) „Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas“ sind	

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<ol style="list-style-type: none"> 1. pflanzliche Biomassen aus landwirtschaftlicher Grundproduktion, 2. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, sofern sie zwischenzeitlich nicht anders genutzt worden sind, 3. pflanzliche Rückstände aus der Herstellung von Getränken, sowie Rückstände aus der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, wie Obst-, Getreide- und Kartoffelschlemmen, soweit bei der Be- und Verarbeitung keine wassergefährdenden Stoffe zugesetzt werden und sich die Gefährlichkeit bei der Be- und Verarbeitung nicht erhöht, 4. Silagesickersaft sowie 5. tierische Ausscheidungen wie Jauche, Gülle, Festmist und Geflügelkot. 	
<p>(9) „Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Anlagen) sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden, sowie 2. Rohrleitungsanlagen nach § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes. <p>Als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden; Anlagen können aus mehreren Anlagenteilen bestehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>1. Anlagen: selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten, die nicht lediglich kurzzeitig oder an ständig wechselnden Orten eingesetzt werden; betrieblich verbundene unselbständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage,</p>
<p>(10) „Fass- und Gebindelager“ sind Lageranlagen für ortsbewegliche Behälter und Verpackungen, deren Einzelvolumen 1,25 Kubikmeter nicht überschreitet.</p>	
<p>(11) „Heizölverbraucheranlagen“ sind Lageranlagen und im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen auch Verwendungsanlagen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die dem Beheizen oder Kühlen von Wohnräumen, Geschäfts- und sonstigen Arbeitsräumen oder dem Erwärmen von Wasser dienen, 2. deren Jahresverbrauch an Heizöl leicht (Heizöl EL) nach DIN 51603-1, Ausgabe August 2008, die bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt ist, an 	<p style="text-align: center;">§ 2 Abs. 1 Nr. 27 Begriffsbestimmungen</p> <p>27. Heizölverbraucheranlagen: private Heizölverbraucheranlagen sowie gewerbliche Heizölverbraucheranlagen, die nach Abfüllmenge und -häufigkeit mit privaten Anlagen vergleichbar sind und ausschließlich dem Heizen von Räumen oder dem Erwärmen von Trinkwasser dienen;</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>anderen leichten Heizölen mit gleichwertiger Qualität, an flüssigen Triglyceriden oder an flüssigen Fettsäuremethylestern 100 Kubikmeter nicht übersteigt und</p> <p>3. deren Behälter jährlich höchstens viermal befüllt werden.</p> <p>Notstromanlagen stehen Heizölverbraucheranlagen gleich.</p>	<p>als Heizölverbraucheranlagen gelten auch Notstromanlagen</p>
<p>(12) „Eigenverbrauchstankstellen“ sind Lager- und Abfüllanlagen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, 2. die dafür bestimmt sind, Fahrzeuge und Geräte, die für den zugehörigen Betrieb genutzt werden, mit Kraftstoffen zu versorgen, 3. deren Jahresabgabe 100 Kubikmeter nicht übersteigt und 4. die nur vom Betreiber oder den von ihm bestimmten und unterwiesenen Personen bedient werden. 	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 29 Begriffsbestimmungen</p> <p>29. Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch:</p> <p>für die Öffentlichkeit nicht zugängliche Tankstellen, die dafür bestimmt sind, betriebseigene Kraftfahrzeuge oder vergleichbare Fahrzeuge und Geräte mit Kraftstoffen zu betanken, und deren max. Jahresverbrauch nicht mehr als 40.000 l beträgt. Sie werden nur vom Betreiber oder bei ihm beschäftigten eingewiesenen Personen bedient.</p>
<p>(13) „Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist, im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Düngegesetzes, 2. Jauche im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 5 des Düngegesetzes, 3. tierischen Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft, auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form, 4. Flüssigkeiten, die während der Herstellung oder Lagerung von Gärfutter durch Zellaufschluss oder Pressdruck anfallen und die überwiegend aus einem Gemisch aus Wasser, Zellsaft, organischen Säuren und Mikroorganismen sowie etwaigem Niederschlagswasser bestehen (Silagesickersaft), oder 5. Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann. 	
<p>(14) „Biogasanlagen“ sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen zum Herstellen von Biogas, insbesondere Vorlagebehälter, Fermenter, Kondensatbehälter und Nachgärer, 2. Anlagen zum Lagern von Gärresten oder Gärsubstraten, wenn sie in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Anlagen nach Nummer 1 stehen, und 3. zu den Anlagen nach den Nummern 1 und 2 gehörige Abfüllanlagen. 	

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>(15) „Unterirdische Anlagen“ sind Anlagen, bei denen zumindest ein Anlagenteil unterirdisch ist; unterirdisch sind Anlagenteile,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind oder 2. die nicht vollständig einsehbar in Bauteilen, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen, eingebettet sind. <p>Alle anderen Anlagen sind oberirdisch; oberirdisch sind insbesondere auch Anlagen, deren Rückhalteinrichtungen teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die mit ihren flachen Böden vollflächig oder mit Stützkonstruktionen auf dem Untergrund aufgestellt sind.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 Begriffsbestimmungen</p> <p>2. unterirdische Anlagen oder Anlagenteile: Anlagen oder Anlagenteile, wenn sie vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet und</p> <p>nicht leicht einsehbar sind; sind nicht leicht einsehbare Anlagen oder Anlagenteile in Bauteilen verlegt, so sind sie unterirdisch, soweit das Bauteil im Erdreich eingebettet ist,</p> <p>3. leicht einsehbare Anlagen oder Anlagenteile: Anlagen und Anlagenteile, die von außen auf Beschädigungen und Undichtheiten ihrer Wandungen durch Inaugenscheinnahme kontrolliert werden können; Auffangvorrichtungen sind auch dann leicht einsehbar, wenn sie von innen auf Beschädigungen und Undichtheiten durch Inaugenscheinnahme kontrolliert werden können,</p> <p>4. oberirdische Anlagen oder Anlagenteile: Anlagen oder Anlagenteile, die nicht unterirdisch nach Nr. 2 sind, Anlagen oder Anlagenteile in leicht einsehbaren oder begehbaren unterirdischen Räumen, Rohrleitungen verlegt in einem begehbaren unterirdischen Schutzrohr oder Schutzkanal,</p>
<p>(16) „Rückhalteinrichtungen“ sind Anlagenteile zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen, die aus undicht gewordenen Anlagenteilen, die bestimmungsgemäß wassergefährdende Stoffe umschließen, austreten; dazu zählen insbesondere Auffangräume, Auffangwannen, Auffangtassen, Auffangvorrichtungen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Behälter oder Flächen, in oder auf denen Stoffe zurückgehalten oder in oder auf denen Stoffe abgeleitet werden.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 16 Begriffsbestimmungen</p> <p>16. Auffangvorrichtungen: flüssigkeitsdichte bauliche Einrichtungen und Räume von Gebäuden (Auffangräume) und flüssigkeitsdichte Bauteile (Auffangwannen), die dazu bestimmt sind, aus Behältern oder Rohrleitungen auslaufende wassergefährdende Stoffe aufzunehmen, und flüssigkeitsdichte Ableitflächen, die dazu bestimmt sind, aus Behältern oder Rohrleitungen ausgelaufene wassergefährdende Stoffe in Auffangvorrichtungen abzuleiten,</p>
<p>(17) „Doppelwandige Anlagen“ sind Anlagen, die aus zwei unabhängigen Wänden bestehen, deren Zwischenraum als Überwachungsraum ausgestaltet ist, der mit einem Leckanzeigesystem ausgestattet ist, das ein Undichtwerden der inneren und der äußeren Wand anzeigt.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 14 Begriffsbestimmungen</p> <p>14. Leckschutzauskleidungen: flexible oder steife, der Behälterform angepasste Einlagen, die dazu bestimmt sind, mit einer vorhandenen Behälterwand einen Überwachungsraum zur Kontrolle durch ein Leckanzeigergerät zu bilden,</p>
<p>(18) „Abfüll- oder Umschlagflächen“ sind Anlagenteile, die beim Abfüllen oder Umschlagen im Fall einer Betriebsstörung mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden können, zuzüglich der</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Nrn. 18 bis 23 Begriffsbestimmungen</p> <p>18. Abfüllanlagen: Einrichtungen, die dem Abfüllen wassergefährdender Stoffe dienen; dazu gehören auch Flächen, auf denen wassergefährdende Stoffe</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>Ablauf- und Stauflächen sowie der Abtrennung von anderen Flächen.</p>	<p>von einem Transportbehälter in einen anderen gefüllt werden, 19. Wirkbereiche: die vom Zapfventil in Arbeitshöhe betriebsmäßig waagrecht erreichbaren Bereiche zuzüglich eines Meters, bei der Befüllung von Lagerbehältern die waagrechte Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Tankfahrzeug und am Lagerbehälter zuzüglich beidseitig 2,5 m sowie am Tankwagen- und Behälteranschluss im Radius von 2,5 m, 20. Abfüllplätze von Abfüllanlagen: die Wirkbereiche im Sinn von Nr. 19 zuzüglich der Flächen bis zur Abtrennung von anderen Flächen durch Gefälle, Rinnen, Aufkantungen oder Wände sowie Flächen, von denen aus Lagerbehälter befüllt oder entleert werden, 21. Tankstellen: ortsfeste und ortsfest genutzte Anlagen, an denen flüssige wassergefährdende Kraftstoffe zur Versorgung von Fahrzeugen gelagert und abgefüllt werden, 22. selbsttätige Aufmerksamkeitsüberwachungen: Einrichtungen, die nach einer festgelegten Zeit einen Abfüllvorgang durch Schließen der Absperrereinrichtung am ortsfesten Behälter unterbrechen, wenn die Überwachung nicht durch wiederkehrende Signalgebung des Personals nachgewiesen ist, 23. Umschlagsanlagen: Einrichtungen, die dem Umschlagen wassergefährdender Stoffe dienen; dazu gehören auch Flächen zum Be- und Entladen von Transportmitteln mit Behältern oder Verpackungen von wassergefährdenden Stoffen,</p>
<p>(19) „Rohrleitungen“ sind feste oder flexible Leitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, einschließlich ihrer Formstücke, Armaturen, Förderaggregate, Flansche und Dichtmittel.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Abs. 1 Nr. 12 Begriffsbestimmungen</p> <p>12. Rohrleitungen: feste oder flexible Leitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; flexible Rohrleitungen sind solche, deren Lage betriebsbedingt verändert wird, insbesondere Schlauchleitungen und Rohre mit Gelenkverbindungen; zu den Rohrleitungen gehören außer den Rohren insbesondere auch die Formstücke, Armaturen, Flansche und Dichtmittel,</p>
<p>(20) „Lagern“ ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Abs. 1 Nr. 5 Begriffsbestimmungen</p> <p>5. Lagern: das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung,</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
(21) „Erdbecken“ sind ins Erdreich gebaute oder durch Dämme errichtete Becken zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, die im Sohlen- und Böschungsbereich aus Erdreich bestehen und gegenüber dem Boden mit Dichtungsbahnen abgedichtet sind.	
(22) „Abfüllen“ ist das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen.	§ 2 Abs. 1 Nr. 6 Begriffsbestimmungen 6. Abfüllen: das Befüllen oder Entleeren von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen,
(23) „Umschlagen“ ist das Laden und Löschen von Schiffen, soweit es unverpackte wassergefährdende Stoffe betrifft, sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes. Zum Umschlagen gehört auch das vorübergehende Abstellen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen in einer Umschlaganlage im Zusammenhang mit dem Transport.	§ 2 Abs. 1 Nr. 7 Begriffsbestimmungen 7. Umschlagen: das Laden und Löschen von Schiffen sowie das Be- und Entladen von Transportmitteln mit Behältern oder Verpackungen, Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes,
(24) „Intermodaler Verkehr“ umfasst den Transport von Gütern in ein und derselben Ladeinheit oder demselben Straßenfahrzeug mit zwei oder mehr Verkehrsträgern, wobei ein Wechsel der Verkehrsträger, aber kein Umschlag der transportierten Güter selbst erfolgt.	
(25) „Herstellen“ ist das Erzeugen und Gewinnen von wassergefährdenden Stoffen.	§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Begriffsbestimmungen 8. Herstellen: das Erzeugen, Gewinnen und Schaffen von wassergefährdenden Stoffen,
(26) „Behandeln“ ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern.	§ 2 Abs. 1 Nr. 9 Begriffsbestimmungen 9. Behandeln: das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern,
(27) „Verwenden“ ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen.	§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Begriffsbestimmungen 10. Verwenden: das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften,
(28) „Errichten“ ist das Aufstellen, Einbauen oder Einfügen von Anlagen und Anlagenteilen.	
(29) „Instandhalten“ ist das Aufrechterhalten des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage, „Instandsetzen“ ist das Wiederherstellen dieses Zustands.	

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
(30) „Stilllegen“ ist die dauerhafte Außerbetriebnahme einer Anlage.	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 24 Begriffsbestimmungen</p> <p>24. Stilllegen: das Außerbetriebnehmen einer Anlage mit restloser Entfernung aller wassergefährdenden Stoffe; dazu gehört nicht die bestimmungsgemäße Betriebsunterbrechung,</p>
(31) „Wesentliche Änderungen“ einer Anlage sind Maßnahmen, die die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale der Anlage verändern.	
<p>(32) „Schutzgebiete“ sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wasserschutzgebiete nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, 2. Gebiete, für die eine vorläufige Anordnung nach § 52 Absatz 2 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes erlassen worden ist, und 3. Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes. <p>Ist die weitere Zone eines Schutzgebietes unterteilt, so gilt als Schutzgebiet nur deren innerer Bereich; sind Zonen zum Schutz gegen qualitative und quantitative Beeinträchtigungen unterschiedlich abgegrenzt, gelten die Abgrenzungen zum Schutz gegen qualitative Beeinträchtigungen.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 25 Begriffsbestimmungen</p> <p>25. Schutzgebiete:</p> <p>25.1. Wasserschutzgebiete nach § 19 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG (a.F.); ist die weitere Schutzzone unterteilt, so gilt als Schutzgebiet nur deren innerer Bereich,</p> <p>25.3. Gebiete, für die eine Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen für Vorhaben der Wassergewinnung nach § 36a Abs. 1 WHG (a.F.) erlassen ist,</p> <p>25.2. Heilquellenschutzgebiete nach Art. 40 BayWG (a. F.),</p>
(33) „Sachverständige“ sind von nach § 52 anerkannten Sachverständigenorganisationen bestellte Personen, die berechtigt sind, Anlagen zu prüfen und zu begutachten.	
(keine entsprechende Regelung in der AwSV)	<p>§ 2 Abs. 1 Nrn. 11, 13, 15, 17, 26 und 28 Begriffsbestimmungen</p> <p>11. wassergefährdende Stoffe im Arbeitsgang: wenn sie hergestellt, behandelt oder verwendet werden,</p> <p>13. Abfüllsicherungen: Einrichtungen, die den Füllvorgang durch Schließen der Absperreinrichtung am Behälter (auch eines Tankfahrzeugs), aus dem abgefüllt wird, unterbrechen,</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
	<p>15. Abdichtungsmittel: Werkstoffe oder Bauteile wie Beschichtungen oder Auskleidungen mit ihren Fugestellen, die dazu bestimmt sind, Behälter oder Auffangvorrichtungen gegen ein Durchdringen der infrage kommenden wassergefährdenden Stoffe beständig auszubilden,</p> <p>17. Lageranlagen: Einrichtungen, die dem Vorhalten wassergefährdender Stoffe zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung dienen; dazu gehören auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, die dem Lagern von wassergefährdenden Stoffen in Transportbehältern und Verpackungen dienen; vorübergehendes Lagern in Transportbehältern oder kurzfristiges Bereitstellen oder Aufbewahren in Verbindung mit dem Transport liegen nicht vor, wenn eine Fläche dauernd oder wiederholt dem Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen dient,</p> <p>26. Überschwemmungsgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebiete, die als Überschwemmungsgebiete nach Art. 61e oder Art. 61f BayWG (<i>a.F.</i>) durch Rechtsverordnung der Kreisverwaltungsbehörden festgesetzt oder gemäß Art. 61g BayWG (<i>a.F.</i>) vorläufig gesichert sind, - Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern, - sonstige Gebiete, bei denen die Gefahr besteht, dass sie bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen werden, und - Gebiete, die für den Hochwasserabfluss oder die Rückhaltung beansprucht werden, <p>28. Umweltmanagementsysteme: Systeme nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung – EMAS – (ABl EG Nr. L 114 S. 1) und gleichwertige Systeme; das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit macht gleichwertige Umweltmanagementsysteme bekannt,</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p style="text-align: center;">Kapitel 2 Einstufung von Stoffen und Gemischen Abschnitt 1 Grundsätze</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Grundsätze</p> <p>(1) Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Kapitels werden Stoffe und Gemische, mit denen in Anlagen umgegangen wird, entsprechend ihrer Gefährlichkeit als nicht wassergefährdend oder in eine der folgenden Wassergefährdungsklassen eingestuft:</p> <p>Wassergefährdungsklasse 1: schwach wassergefährdend, Wassergefährdungsklasse 2: deutlich wassergefährdend, Wassergefährdungsklasse 3: stark wassergefährdend.</p> <p>Die Absätze 2 bis 4 bleiben unberührt.</p>	<p><i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i></p>
<p>(2) Folgende Stoffe und Gemische gelten als allgemein wassergefährdend und werden nicht in Wassergefährdungsklassen eingestuft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist, im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Düngegesetzes, 2. Jauche im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 5 des Düngegesetzes, 3. tierische Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft, auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form, 4. Silagesickersaft, 5. Silage oder Siliergut, bei denen Silagesickersaft anfallen kann, 6. Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas sowie die bei der Vergärung anfallenden flüssigen und festen Gärreste, 7. aufschwimmende flüssige Stoffe, die nach Anlage 1 Nummer 3.2 vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sind, und Gemische, die nur aus derartigen Stoffen bestehen, sowie 8. feste Gemische, vorbehaltlich einer abweichenden Einstufung gemäß § 10. <p>Abweichend von Satz 1 Nummer 8 ist ein festes Gemisch nicht wassergefährdend, wenn das Gemisch oder die darin enthaltenen Stoffe vom Umweltbundesamt nach § 6 Absatz 4 oder nach § 66 als nicht wassergefährdend im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden. Als nicht wassergefährdend gelten auch feste Gemische, bei denen insbesondere auf Grund ihrer Herkunft oder ihrer Zusammen-</p>	

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
setzung eine nachteilige Veränderung der Gewässerbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
(3) Als nicht wassergefährdend gelten: 1. Stoffe und Gemische, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie als Lebensmittel aufgenommen werden, und 2. Stoffe und Gemische, die zur Tierfütterung bestimmt sind, mit Ausnahme von Siliergut und Silage, soweit bei diesen Silagesickersaft anfallen kann.	
(4) Solange Stoffe und Gemische nicht nach Maßgabe dieses Kapitels oder nach § 66 eingestuft sind, gelten sie als stark wassergefährdend. Dies gilt nicht für Stoffe und Gemische, die unter Absatz 2 oder Absatz 3 fallen.	
Abschnitt 2 Einstufung von Stoffen und Dokumentation; Entscheidung über die Einstufung § 4 Selbsteinstufung von Stoffen; Ausnahmen; Dokumentation (1) Beabsichtigt ein Betreiber, in einer Anlage mit einem Stoff umzugehen, hat er diesen nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse nach § 3 Absatz 1 einzustufen.	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>
(2) Die Verpflichtung zur Selbsteinstufung nach Absatz 1 gilt nicht für 1. Stoffe nach § 3 Absatz 2 und 3, 2. Stoffe, deren Einstufung bereits nach § 6 Absatz 4 oder § 66 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist, 3. Stoffe, die zu einer Stoffgruppe gehören, deren Einstufung nach § 6 Absatz 4 oder § 66 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist, 4. Stoffe, die der Betreiber unabhängig von deren Eigenschaften als stark wassergefährdend betrachtet, sowie 5. Stoffe, die während der Durchführung einer Beförderung in Behältern oder Verpackungen umgeschlagen werden.	
(3) Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines Stoffes nach Maßgabe von Anlage 2 Nummer 1 zu dokumentieren und die Dokumentation dem Umweltbundesamt vorzulegen.	

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>(4) Ist der Betreiber der Auffassung, dass die Einstufung eines Stoffes nach Maßgabe der Anlage 1 die Wassergefährdung unzureichend abbildet, kann er dem Umweltbundesamt eine abweichende Einstufung vorschlagen. Dem Vorschlag sind zusätzlich zu der Dokumentation nach Absatz 3 alle für die Beurteilung der abweichenden Einstufung erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Kontrolle und Überprüfung der Dokumentation; Stoffgruppen</p> <p>(1) Das Umweltbundesamt kontrolliert die Dokumentationen zur Selbsteinstufung von Stoffen auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität. Das Umweltbundesamt kann den Betreiber verpflichten, fehlende oder nicht plausible Angaben zu ergänzen oder zu berichtigen.</p>	<p><i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i></p>
<p>(2) Darüber hinaus überprüft das Umweltbundesamt stichprobenartig die Qualität der Dokumentation der Selbsteinstufungen von Stoffen. Hierbei wird die ausgewählte Dokumentation anhand von Prüfberichten, Literatur und anderen geeigneten Unterlagen überprüft. Zum Zweck der Überprüfung kann das Umweltbundesamt den Betreiber verpflichten, die nach § 4 Absatz 3 und 4 dokumentierten Angaben anhand vorhandener und ihm zugänglicher Unterlagen zu belegen.</p>	
<p>(3) Das Umweltbundesamt kann Stoffe zu Stoffgruppen zusammenfassen und die Stoffgruppen einstufen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Entscheidung über die Einstufung; Veröffentlichung im Bundesanzeiger</p> <p>(1) Das Umweltbundesamt entscheidet auf Grund der Ergebnisse der Kontrollen und Überprüfungen nach § 5 Absatz 1 und 2 über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen. Bei der Entscheidung kann auch Folgendes berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vorliegende eigene Erkenntnisse oder Bewertungen insbesondere zur Toxizität, zur Mobilität eines Stoffes im Boden, zur Grundwassergängigkeit oder zur Anreicherung im Sediment sowie 2. vorliegende Stellungnahmen der Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe nach § 12 Absatz 1. 	<p><i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i></p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
(2) Das Umweltbundesamt kann nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 2 auch unabhängig von einer Selbsteinstufung des Betreibers eine Entscheidung zur Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen treffen.	
(3) Das Umweltbundesamt gibt die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 dem Betreiber in schriftlicher Form bekannt; Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.	
(4) Das Umweltbundesamt gibt die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Es stellt zudem im Internet eine Suchfunktion bereit, mit der die bestehenden Einstufungen wassergefährdender Stoffe und Stoffgruppen ermittelt werden können.	
§ 7 Änderung bestehender Einstufungen; Mitteilungspflicht	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>
(1) Liegen dem Umweltbundesamt Erkenntnisse vor, die die Änderung einer Einstufung nach § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 notwendig machen können, nimmt es eine Neubewertung und erforderlichenfalls eine Änderung der Einstufung vor. § 6 Absatz 3 und Absatz 4 gilt entsprechend.	
(2) Liegen dem Betreiber Erkenntnisse vor, die zu einer Änderung der veröffentlichten Einstufung eines Stoffes oder einer Stoffgruppe führen können, muss er diese Erkenntnisse unverzüglich schriftlich dem Umweltbundesamt mitteilen.	
Abschnitt 3 Einstufung von Gemischen und Dokumentation; Überprüfung der Einstufung	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>
§ 8 Selbsteinstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen; Dokumentation	
(1) Beabsichtigt ein Betreiber, in einer Anlage mit einem flüssigen oder gasförmigen Gemisch umzugehen, hat er dieses nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse nach § 3 Absatz 1 einzustufen.	
(2) Die Verpflichtung zur Selbsteinstufung nach Absatz 1 gilt nicht für 1. die unter § 3 Absatz 2 und 3 genannten Gemische, 2. Gemische, deren Einstufung nach § 66 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist,	

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>3. Gemische, für die bereits eine Dokumentation nach Absatz 3 erstellt worden ist,</p> <p>4. Gemische, die der Betreiber unabhängig von ihren Eigenschaften als stark wassergefährdend betrachtet,</p> <p>5. Gemische, die im intermodalen Verkehr umgeschlagen werden, sowie</p> <p>6. Gemische, die vom Umweltbundesamt nach § 11 eingestuft sind und deren Einstufung im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist.</p>	
<p>(3) Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines Gemisches nach Absatz 1 nach Maßgabe von Anlage 2 Nummer 2 zu dokumentieren und diese Dokumentation der zuständigen Behörde im Rahmen der Zulassung der Anlage sowie auf Verlangen der Behörde im Rahmen der Überwachung der Anlage vorzulegen. Der Betreiber hat die Dokumentation und die Selbsteinstufung des Gemisches auf dem aktuellen Stand zu halten.</p>	
<p>(4) Sofern die Dokumentation Betriebsgeheimnisse zur Rezeptur eines Gemisches enthält, kann der Betreiber die Vorlage der Dokumentation nach Absatz 3 verweigern. In diesem Fall hat er der zuständigen Behörde mitzuteilen, wie groß jeweils der Anteil aller Stoffe der jeweiligen Wassergefährdungsklassen ist. Die zuständige Behörde dokumentiert die Nachvollziehbarkeit der Einstufung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Überprüfung der Selbsteinstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen; Änderung der Selbsteinstufung</p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann die Dokumentation nach § 8 Absatz 3 überprüfen. Die zuständige Behörde kann den Betreiber verpflichten, fehlende oder nicht plausible Angaben zu ergänzen oder zu berichtigen. Sie kann die Gemische abweichend von der Selbsteinstufung nach § 8 Absatz 1 einstufen. Die Entscheidung nach Satz 3 ist dem Betreiber schriftlich bekannt zu geben.</p>	<p><i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i></p>
<p>(2) Das Umweltbundesamt berät die zuständige Behörde auf deren Ersuchen in Fragen, die die Einstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen betreffen.</p>	

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Einstufung fester Gemische</p> <p>(1) Der Betreiber kann ein festes Gemisch abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 als nicht wassergefährdend einstufen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Gemisch nach Anlage 1 Nummer 2.2 als nicht wassergefährdend eingestuft werden kann, 2. das Gemisch nach anderen Rechtsvorschriften selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaut werden darf oder 3. das Gemisch der Einbauklasse Z 0 oder Z 1.1 der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln“, Erich Schmidt-Verlag, Berlin, 2004, die bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt ist und in der Bibliothek des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eingesehen werden kann, entspricht. 	<p><i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i></p>
<p>(2) Der Betreiber kann ein festes Gemisch abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 nach Maßgabe von Anlage 1 Nummer 5 in eine Wassergefährdungsklasse einstufen.</p>	
<p>(3) Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines festen Gemisches als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse nach Maßgabe von Anlage 2 Nummer 2 oder Nummer 3 zu dokumentieren und die Dokumentation der zuständigen Behörde im Rahmen der Zulassung der Anlage sowie auf Verlangen der Behörde im Rahmen der Überwachung der Anlage vorzulegen. Der Betreiber hat die Dokumentation und die Selbsteinstufung des Gemisches auf dem aktuellen Stand zu halten. Die zuständige Behörde kann die Dokumentation überprüfen. Sie kann den Betreiber verpflichten, fehlende oder nicht plausible Angaben zu ergänzen oder zu berichtigen.</p>	
<p>(4) Die zuständige Behörde kann auf Grund der Überprüfung nach Absatz 3 Satz 3 der Selbsteinstufung nach Absatz 1 oder Absatz 2 widersprechen; im Fall des Absatzes 2 kann sie das Gemisch auch in eine abweichende Wassergefährdungsklasse einstufen. Sie kann sich dabei vom Umweltbundesamt beraten lassen. Die Entscheidung ist dem Betreiber schriftlich bekannt zu geben.</p>	

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>§ 11 Einstufung von Gemischen durch das Umweltbundesamt</p> <p>Das Umweltbundesamt kann Gemische nach Maßgabe von Anlage 1 als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse einstufen. § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>	<p><i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i></p>
<p>Abschnitt 4 Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe</p> <p>§ 12 Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe</p> <p>(1) Beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird als Beirat eine Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe eingerichtet. Sie berät das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Umweltbundesamt in Fragen, die die Einstufung betreffen.</p>	<p><i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i></p>
<p>(2) In die Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe sind Vertreterinnen und Vertreter aus den betroffenen Bundes- und Landesbehörden, aus der Wissenschaft sowie von Betreibern von Anlagen zu berufen. Die Kommission soll nicht mehr als zwölf Mitglieder umfassen. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Kommission sind zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt werden. Die Vertreterinnen und Vertreter von Betreibern in der Kommission sind darüber hinaus verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt werden, nicht für eigene Zwecke, insbesondere für Geschäftszwecke, zu nutzen.</p>	
<p>(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beruft die Mitglieder der Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.</p>	

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>Kapitel 3 Technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Einschränkungen des Geltungsbereichs dieses Kapitels</p> <p>(1) Dieses Kapitel gilt für Anlagen, in denen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 umgegangen wird, nur, sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Stoffe in ein oberirdisches Gewässer gelangen können. Satz 1 gilt auch für Gemische, die nur aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 enthalten, sowie für Gemische aus diesen aufschwimmenden flüssigen Stoffen und nicht wassergefährdenden Stoffen.</p>	
<p>(2) Dieses Kapitel gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen zum Lagern von Haushaltsabfällen und vergleichbaren Abfällen insbesondere aus Büros, Behörden, Schulen oder Gaststätten, die in oder an den Gebäuden eingerichtet sind, bei denen diese Abfälle anfallen; 2. Anlagen zum Lagern und Behandeln von Bioabfällen im Rahmen der Eigenkompostierung im privaten Bereich; 3. Anlagen zum Lagern von festen gewerblichen Abfällen und festen gewerblichen Abfällen, denen wassergefährdende Stoffe anhaften, wenn <ol style="list-style-type: none"> a) das Volumen des Lagerbehälters 1,25 Kubikmeter nicht übersteigt, b) der Lagerbehälter dicht ist, c) die Fläche, auf der der Lagerbehälter aufgestellt ist, so ausgeführt ist, dass bei Betriebsstörungen wassergefährdende Stoffe nicht in ein Gewässer gelangen können, und d) ein für Betriebsstörungen geeignetes Bindemittel vorgehalten wird; 4. Anlagen zum Lagern von festen Gemischen, die auf der Baustelle unmittelbar durch die Bautätigkeit entstehen. 	
<p>(3) Für JGS-Anlagen gelten aus diesem Kapitel nur die §§ 16, 24 Absatz 1 und 2 und § 51 sowie Anlage 7.</p>	<p>§ 1 Satz 3 Anwendungsbereich ³Auf Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und auf Anlagen zum Lagern von Festmist sind nur die §§ 3, 4, 7, 8, 9, 20 und 25 Abs. 1 anzuwenden.</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
§ 14 Bestimmung und Abgrenzung von Anlagen	§ 2 Begriffsbestimmungen
(1) Der Betreiber einer Anlage hat zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu der Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind.	(2) Die Zuordnung von Anlagenteilen zu Anlagen (Anlagenabgrenzung) ist grundsätzlich vom Betreiber vorzunehmen.
(2) Zu einer Anlage gehören alle Anlagenteile, die in einem engen funktionalen oder verfahrenstechnischen Zusammenhang miteinander stehen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn zwischen den Anlagenteilen wassergefährdende Stoffe ausgetauscht werden oder ein unmittelbarer sicherheitstechnischer Zusammenhang zwischen ihnen besteht.	
(3) Zu einer Anlage gehören auch die Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, die dem Lagern oder dem regelmäßigen Abstellen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen dienen.	
(4) Flächen, auf denen Transportmittel mit wassergefährdenden Stoffen abgestellt werden, sind keine Lageranlagen. Bei Umschlaganlagen sind auch solche Flächen, auf denen Behälter oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen vorübergehend im Zusammenhang mit dem Transport abgestellt werden, keine Lageranlagen, sondern der Umschlaganlage zuzuordnen.	
(5) Eine Fläche, von der aus eine Anlage mit wassergefährdenden Stoffen befüllt wird oder von der Behälter oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen in eine Anlage hineingestellt oder aus ihr genommen werden, ist Teil dieser Anlage.	
(6) Ein Behälter, in dem wassergefährdende Stoffe nicht hergestellt, behandelt oder verwendet werden, der jedoch in engem funktionalen Zusammenhang mit einer Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlage steht, ist Teil dieser Anlage. Ein Behälter ist jedoch dann Teil einer Lageranlage, wenn er mehreren Herstellungs-, Behandlungs- und Verwendungsanlagen zugeordnet ist oder wenn er ein größeres Volumen enthalten kann, als für eine Tagesproduktion oder Charge benötigt wird.	
(7) Eine Rohrleitung, die nach § 62 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist oder die nach § 62 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes Anlagen verbindet, die in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen, ist	

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
der Anlage zuzuordnen, deren Zubehör sie ist oder mit der sie im Zusammenhang steht.	
<p style="text-align: center;">§ 15 Technische Regeln</p> <p>(1) Den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechende Regeln (technische Regeln) sind insbesondere die folgenden Regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Technische Regeln wassergefährdender Stoffe der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), 2. technische Regeln, die in der Musterliste der technischen Baubestimmungen oder in der Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) aufgeführt sind, soweit sie den Gewässerschutz betreffen, sowie 3. DIN-Normen und EN-Normen, soweit sie den Gewässerschutz betreffen und nicht in der Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik aufgeführt sind. 	<p style="text-align: center;">§ 5 Allgemein anerkannte Regeln der Technik (zu § 19g Abs. 3 WHG a.F.)</p> <p>¹Als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinn des § 19g Abs. 3 WHG gelten insbesondere die technischen Vorschriften und Baubestimmungen, die das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit nach Art. 37 Abs. 4 Nr. 1 BayWG durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt hat; bei der Bekanntmachung kann die Wiedergabe des Inhalts der technischen Vorschriften und Baubestimmungen durch einen Hinweis auf ihre Fundstelle ersetzt werden.</p>
<p>(2) Normen und sonstige Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen technischen Regeln nach Absatz 1 gleich, wenn mit ihnen dauerhaft das gleiche Schutzniveau erreicht wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Satz 2 Allgemein anerkannte Regeln der Technik</p> <p>²Als allgemein anerkannte Regeln der Technik nach Satz 1 gelten auch gleichwertige Baubestimmungen und technische Vorschriften anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Behördliche Anordnungen</p> <p>(1) Ist auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere auf Grund der hydrogeologischen Beschaffenheit und der Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes, nicht gewährleistet, dass die Anforderungen des § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erfüllt werden, kann die zuständige Behörde Anforderungen stellen, die über die im Folgenden genannten hinausgehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die allgemein anerkannten Regeln der Technik, 2. über die Anforderungen nach diesem Kapitel oder 3. über die Anforderungen, die in einer Eignungsfeststellung oder in einer die Eignungsfeststellung ersetzenden sonstigen Regelung festgelegt sind. <p>Unter den Voraussetzungen nach Satz 1 kann die zuständige Behörde auch die Errichtung einer Anlage untersagen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Abs. 1 Weitergehende Anforderungen, Ausnahmen</p> <p>(1) Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall Anforderungen stellen, die über die in den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 19g Abs. 3 WHG, in dieser Verordnung, in einer Bauartzulassung oder in einer die Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 3 WHG ersetzenden sonstigen Regelung festgelegten Anforderungen hinausgehen, wenn andernfalls auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles die Voraussetzungen des § 19g Abs. 1 oder 2 WHG nicht erfüllt sind.</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
(2) Die zuständige Behörde kann dem Betreiber Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens auferlegen, soweit dies zur frühzeitigen Erkennung von Verunreinigungen erforderlich ist, die von seiner Anlage ausgehen können.	(vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1 WasGefStAnlV)
(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen dieses Kapitels zulassen, wenn die Anforderungen des § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes dennoch erfüllt werden.	§ 7 Abs. 2 Weitergehende Anforderungen, Ausnahmen (2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann von Anforderungen nach dieser Verordnung oder in den Anhängen zu dieser Verordnung im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalls die Voraussetzungen des § 19g Abs. 1 bis 3 WHG dennoch erfüllt sind.
Abschnitt 2 Allgemeine Anforderungen an Anlagen § 17 Grundsatzanforderungen (1) Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, 2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind, 3. austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste, und 4. bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden. 	§ 3 Grundsatzanforderungen Für alle dieser Verordnung unterliegenden Anlagen gelten folgende Grundsatzanforderungen, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist: <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. 2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. 3. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden. 4. Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.
(2) Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.	§ 5 i.V.m. Nr. 3.1 Abs.1 und 2 TRwS: Anlagenteile der primären Sicherheit müssen gegen die zu erwartenden physikalischen, z. B. mechanischen und thermischen, sowie chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein und dicht sein. Die chemische Widerstandsfähigkeit der Anlagenteile ist für die vorgesehene Gebrauchsdauer nachzuweisen. Nr. 3.2 Abs. 1 TRwS 779: Anlagenteile der primären Sicherheit müssen

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
	bei den zu erwartenden Beanspruchungen für die vorgesehene Gebrauchsdauer standsicher sein.
(3) Einwandige unterirdische Behälter für flüssige wassergefährdende Stoffe sind unzulässig. Einwandige unterirdische Behälter für gasförmige wassergefährdende Stoffe sind unzulässig, wenn die gasförmigen wassergefährdenden Stoffe flüchtig austreten, schwerer sind als Luft oder sich nach Austritt im umgebenden Boden in vorhandener Feuchtigkeit lösen.	§ 3 Nr. 2 Satz 2 Grundsatzanforderungen ... Einwandige unterirdische Behälter sind grundsätzlich unzulässig.
(4) Der Betreiber hat bei der Stilllegung einer Anlage oder von Anlagenteilen alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Er hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.	
(keine Entsprechung in der AwSV)	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Anforderungen an Anlagen, Anforderungen an bestimmte Anlagen</p> <p>(1) ¹Allgemeine Anforderungen an den Aufbau, die Aufstellung und die Ausrüstung von Anlagen enthält Anhang 1. ²Anforderungen für bestimmte Anlagen ergeben sich aus den weiteren Anhängen.</p> <p>(2) ¹Soweit Anforderungen nach Abs. 1 nicht festgelegt sind, kann das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit für Anlagen, die einem öffentlich-rechtlichen Verfahren unterliegen, durch öffentliche Bekanntmachung Verwaltungsvorschriften erlassen, in denen die für diese Anlagen zu stellenden Anforderungen näher umschrieben werden. ²Dabei sind festzulegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. allgemeine Schutzmaßnahmen, 2. besondere Schutzmaßnahmen, 3. Überwachungsmaßnahmen, 4. Maßnahmen im Schadensfall. <p>(3) Soweit in den Anhängen nach Abs. 1 und in den Bekanntmachungen nach Abs. 2 auf allgemein anerkannte Regeln der Technik verwiesen wird, ist zu beachten, dass Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die diesen Regelungen nicht entsprechen, als gleichwertig behandelt werden, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p style="text-align: center;">§ 18 Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe</p> <p>(1) Anlagen müssen ausgetretene wassergefährdende Stoffe auf geeignete Weise zurückhalten. Dazu sind sie mit einer Rückhalteeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 16 auszurüsten. Satz 2 gilt nicht, wenn es sich um eine doppelwandige Anlage im Sinne von § 2 Absatz 17 handelt. Einzelne Anlagenteile können über unterschiedliche, jeweils voneinander unabhängige Rückhalteeinrichtungen verfügen. Bei Anlagen, die nur teilweise doppelwandig ausgerüstet sind, sind einwandige Anlagenteile mit einer Rückhalteeinrichtung zu versehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Nr. 3 Satz 2 Grundsatzanforderungen</p> <p>... Im Regelfall müssen die Anlagen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigegerät versehen sind.</p>
<p>(2) Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben. Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Nr. 5 Grundsatzanforderungen Auffangräume dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben; § 5 i.V.m. Nr. 4.1.3 TRwS 779: Die Dichtigkeit und die chemische Widerstandsfähigkeit (Beständigkeit) von Rückhalteeinrichtungen ist gegeben, wenn die Anforderungen der TRwS 786 bzw. der bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise an eine flüssigkeitsundurchlässige Fläche eingehalten sind.</p>
<p>(3) Rückhalteeinrichtungen müssen für folgendes Volumen ausgelegt sein:</p>	<p>§ 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen Vorbemerkung: Die Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen sowie an Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen richten sich nach den folgenden Tabellen. Diese Anforderungen gehen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Grundsatzanforderungen nach § 3 Nr. 2 und 3 der Verordnung und Anhang 1 vor, sie sind jedoch nachrangig gegen Anforderungen in den weiteren Anhängen, soweit diese den nachfolgenden Anforderungen widersprechen.</p> <p>1. Bezeichnungen</p> <p>1.1 Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen</p> <p>F0 = keine Anforderung an Befestigung und Abdichtung der Fläche über die betrieblichen Anforderungen hinaus</p> <p>F1 = stoffundurchlässige Fläche</p> <p>F2 = wie F1, aber mit Nachweis der Beständigkeit.</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
	<p>1.2 Anforderungen an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten</p> <p>R0 = kein Rückhaltevermögen über die betrieblichen Anforderungen hinaus</p> <p>R1 = Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann (z. B. Absperren des undichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks)</p> <p>R2 = Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden</p> <p>R3 = Rückhaltevermögen ersetzt durch Doppelwandigkeit mit Leckanzeigegerät. 1.3 Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art</p> <p>I0 = keine Anforderungen an die Infrastruktur über die betrieblichen Anforderungen hinaus. Soweit sich aus den betrieblichen Anforderungen nichts anderes ergibt, ist eine Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 der Verordnung nicht erforderlich</p> <p>I1 = Überwachung durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte (z. B. Messwarte) oder Überwachung mittels regelmäßiger Kontrollgänge; Aufzeichnung der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und Veranlassung notwendiger Maßnahmen</p> <p>I2 = Alarm- und Maßnahmenplan, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.</p> <p>1.4 Zu Grunde zu legendes Volumen In Tabelle 2.1 wird das Volumen zu Grunde gelegt, das für die Bestimmung der Gefährdungsstufe nach § 6 Abs. 3 der Verordnung maßgeblich ist. Bei Fass- und Gebindelägern (Tabelle 2.2) ist der Rauminhalt aller Fässer/Gebinde (V_{ges}) anzurechnen.</p> <p>1.5 Einhaltung der Anforderungen Die Anforderungen sind nach den Nrn. 1.1, 1.2 und 1.3 auch eingehalten, wenn die jeweiligen Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse oder eines höheren Volumenbereiches erfüllt werden.</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>1. bei Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe muss das Rückhaltevolumen dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann;</p>	<p>§ 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 Nr. 2.1 2. Tabellen 2.1 Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe <i>(die Anforderungstabelle in Nr. 2.1 Anlage 2 BayVAwS ist mit den gesamten Anlagen im Anschluss an die Synopse abgedruckt)</i></p>
<p>2. bei Anlagen zum Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe muss das Rückhaltevolumen dem Volumen entsprechen, das bei größtmöglichem Volumenstrom bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann;</p>	<p>§ 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 Nr. 2.3 <i>(die Anforderungstabelle in Nr. 2.3 Anhang 2 BayVAwS ist mit dem gesamten Anhang im Anschluss an die Synopse abgedruckt)</i> Nr. 2.4 Anforderungen an Abfüll- und Umschlagplätze zu Lande 2.4.1 Das Rückhaltevermögen der Abfüll- und Umschlagplätze ist mindestens so zu bemessen, dass die möglichen maximalen Auslaufmengen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen zurückgehalten werden können. Für die Bemessung des Rückhaltevolumens ist dabei wie folgt vorzugehen: 2.4.1.1 die maximale Auslaufmenge ist bezogen auf die vorhandenen Anlagenteile und möglicherweise vorhandenen Einrichtungen zum Transport wassergefährdender Stoffe innerhalb der Anlagen anhand der Auslaufzeit und des anzunehmenden Volumenstroms bei höchstmöglichem Betriebsdruck zu ermitteln; 2.4.1.2 die Auslaufzeit ist die Summe aus Reaktionszeit und Schließzeit; bei der Berechnung der Reaktionszeit kann berücksichtigt werden, dass Befüll- und Entleervorgänge auch bei ungünstigen Betriebsbedingungen gemäß § 19 k WHG und den darauf beruhenden Maßgaben der Betriebsanweisungen ständig zu überwachen sind; sofern Abfüllvorgänge unter Verwendung selbsttätig wirkender Sicherheitseinrichtungen erfolgen, ist als Auslaufzeit die Zeit bis zum Wirksamwerden der Einrichtungen anzusetzen; 2.4.1.3 Schließzeit ist die Zeit, die nach Erkennen der Leckage erforderlich ist, um den Austritt wassergefährdender Stoffe zuverlässig und vollständig zu unterbinden; 2.4.1.4 wenn keine gesicherten Daten vorliegen, können für die Auslaufzeit als Orientierungswert fünf Minuten angesetzt werden. 2.4.2 Beim Abfüll- und Umschlagsvorgang beteiligte Transportmittel sind gegen Wegrollen, Verschieben oder versehentliches Abfahren zu sichern.</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>3. bei Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe muss das Rückhaltevolumen dem Volumen entsprechen, das aus dem größten Behälter, der größten Verpackung oder der größten Umschlagseinheit, in dem oder in der sich wassergefährdende Stoffe befinden und für den oder für die die Anlage ausgelegt ist, freigesetzt werden kann.</p>	<p><i>(in BayVAwS wie bei Anlagen zum Abfüllen, vgl. oben zu § 18 Abs. 3 Nr. 2 AwSV)</i></p>
<p>Auf ein Rückhaltevolumen kann bei oberirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 mit einem Volumen bis 1 000 Liter verzichtet werden, sofern sich diese auf einer Fläche befinden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den betriebstechnischen Anforderungen genügt und eine Leckerkennung durch infrastrukturelle Maßnahmen gewährleistet ist, oder 2. flüssigkeitsundurchlässig ausgebildet ist. 	<p>§ 4 Abs. 1 Anhang 2 Nr. 2.1 Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe <i>(die Anforderungstabelle in Nr. 2.1 Anhang 2 BayVAwS ist mit dem gesamten Anhang im Anschluss an die Synopse abgedruckt)</i></p>
<p>(4) Bei Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe D nach § 39 Absatz 1 muss die Rückhalteeinrichtung abweichend von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 so ausgelegt sein, dass das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe, das aus der größten abgesperrten Betriebseinheit bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen getroffen werden, vollständig zurückgehalten werden kann.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 Anhang 2 Nr. 2.1 Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe <i>(die Anforderungstabelle in Nr. 2.1 Anhang 2 BayVAwS ist mit dem gesamten Anhang im Anschluss an die Synopse abgedruckt)</i></p>
<p>(5) Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen jederzeit möglich sind.</p>	<p>§ 5 i.V.m. Nr. 4.4 Abs. 1 TRwS 779 Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen jederzeit möglich sind.</p>
<p>(6) Bei oberirdischen doppelwandigen Behältern, die über ein Leckanzeigesystem mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 verfügen, ist eine Rückhaltung der Leckanzeigeflüssigkeit nicht erforderlich, wenn das Volumen dieser Flüssigkeit 1 Kubikmeter nicht übersteigt.</p>	<p>§ 3 Nr. 3 Grundsatzanforderungen ... Im Regelfall müssen die Anlagen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigerät versehen sind.</p> <p>§ 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 i.V.m. Nr. 4.3 TRwS 779 Werden doppelwandige Behälter und Rohrleitungen mit einem Leckanzeigerät betrieben, sind nach § 3 Abs. 3 Muster-VAwS keine Rückhalteeinrichtungen erforderlich.</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
(7) Wassergefährdende Stoffe, die beim Austreten so miteinander reagieren können, dass die Funktion der Rückhaltung nach Absatz 1 beeinträchtigt wird, müssen getrennt aufgefangen werden.	§ 5 i.V.m. Nr. 4.1.1 Abs. 2 Satz 2 TRwS 779 Stoffe, die beim Freiwerden so miteinander reagieren können, dass die Funktion der Rückhaltung beeinträchtigt wird, müssen getrennt aufgefangen werden.
§ 19 Anforderungen an die Entwässerung (1) Bei unvermeidlichem Zutritt von Niederschlagswasser sind abweichend von § 18 Absatz 2 Abläufe zulässig, wenn sie nur nach vorheriger Feststellung, dass keine wassergefährdenden Stoffe im Niederschlagswasser enthalten sind, geöffnet werden. Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu entsorgen.	§ 3 Nr. 5 Grundsatzanforderungen ... Auffangräume dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben.
(2) Bei Abfüll- oder Umschlaganlagen, bei denen ein Zutritt von Niederschlagswasser unvermeidlich ist, kann abweichend von Absatz 1 und § 18 Absatz 2 das Niederschlagswasser, das mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, in einen Abwasserkanal oder in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. die bei einer Betriebsstörung freigesetzten wassergefährdenden Stoffen zurückgehalten werden und 2. die Einleitung des verunreinigten Niederschlagswassers den wasserrechtlichen Anforderungen und örtlichen Einleitungsbedingungen entspricht. 	§ 5 i.V.m. Nr. 4.1.1 Abs. 5 TRwS 779: Soweit Abläufe zur Beseitigung von Niederschlags-, Reinigungs- und Löschwasser aus Rückhalteeinrichtungen zulässig sind, müssen sie im Schadensfall abgesperrt sein. Sie dürfen nach den abwassertechnischen Regelungen geöffnet werden.
Bei Transformatoren und Schaltanlagen im Bereich der Elektrizitätswirtschaft, bei denen ein Zutritt von Niederschlagswasser unvermeidlich ist, kann dieses abweichend von Absatz 1 und § 18 Absatz 2 in einen Abwasserkanal oder in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn die bei einer Betriebsstörung freigesetzten wassergefährdenden Stoffe zurückgehalten werden.	§ 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 3 <i>(die Anforderungstabelle in Nr. 3.2 Anhang 3 BayVAwS ist mit dem gesamten Anhang im Anschluss an die Synopse abgedruckt)</i> <i>(vgl. auch zu § 34 AwSV)</i>
(3) Bei Eigenverbrauchstankstellen gelten die Absätze 1 und 2 und § 18 Absatz 3 nicht, wenn durch Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art sichergestellt ist, dass ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird.	§ 5 i.V.m. Nr. 7.5 TRwS 781 Besondere Anforderungen an Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch: Verunreinigtes Niederschlagswasser Abweichend von Abschnitt 4.3.1 Abs. 2 (TRwS 781 Verunreinigtes Niederschlagswasser) darf aus eine Abscheideanlage oder eine gesonderte Sammlung des Niederschlagswassers verzichtet werden, wenn der der flüssigkeitsdichte Verschluss gemäß Abschnitt 7.6 außerhalb der Befüllung oder Betankung geschlossen oder die

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
	<p>Abfüllfläche überdacht ist. § 4 Abs. 1 Anhang 2 <i>(die Anforderungstabelle in Nr. 2.1 Anhang 2 BayVAwS ist mit dem gesamten Anhang im Anschluss an die Synopse abgedruckt)</i></p>
<p>(4) Das Niederschlagswasser von Flächen, auf denen Kühlaggregate von Kälteanlagen mit Ethylen- oder Propylenglycol im Freien aufgestellt werden, ist in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten. Wasserrechtliche Anforderungen an die Einleitung sowie örtliche Einleitungsbedingungen bleiben unberührt.</p>	
<p>(5) Mit Gärsubstraten oder Gärresten verunreinigtes Niederschlagswasser in Biogasanlagen ist vollständig aufzufangen und ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu verwerten. Dies gilt für Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft nicht, soweit das verunreinigte Niederschlagswasser entsprechend der guten fachlichen Praxis der Düngung verwendet wird. Die Umwallung nach § 37 Absatz 3 ist ordnungsgemäß zu entwässern.</p>	<p><i>(keine explizite Regelung für Biogasanlagen in BayVAwS)</i></p>
<p>(6) Bei Rückhalteeinrichtungen, bei denen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Zutritt von Niederschlagswasser unvermeidlich ist und 2. eine Kontrolle des Ablaufs vor dessen Öffnung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, <p>entscheidet die zuständige Behörde über die Art der Rückhaltung wassergefährdender Stoffe und die Beseitigung des Niederschlagswassers.</p>	
<p>(7) Bei der Bemessung von nicht überdachten Rückhalteeinrichtungen ist zusätzlich zum Rückhaltevolumen für wassergefährdende Stoffe nach § 18 Absatz 3 ein Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser einzurichten.</p>	

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Rückhaltung bei Brandereignissen</p> <p>Anlagen sind so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist, und für Heizölverbraucheranlagen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Nr. 4 Grundsatzanforderungen</p> <p>... Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei Rohrleitungen</p> <p>(1) Oberirdische Rohrleitungen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe sind mit Rückhalteeinrichtungen auszurüsten. Das Rückhaltevolumen muss dem Volumen wassergefährdender Stoffe entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn auf der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art sichergestellt ist, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau erreicht wird. Bei Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen A und B gilt die Gefährdungsabschätzung als geführt, wenn die Heizölverbraucheranlage den geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des §15 entspricht. Für oberirdische Rohrleitungen zum Befördern von flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 kann ohne eine Gefährdungsabschätzung von Rückhalteeinrichtungen abgesehen werden, wenn die Standorte der Rohrleitungen auf Grund ihrer hydrogeologischen Eigenschaften keines besonderen Schutzes bedürfen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 Nr. 1</p> <p style="text-align: center;">Anforderungen an Rohrleitungen außerhalb von Schutzgebieten</p> <p>Nr. 1.1 Rohrleitungen für die Beförderung von wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein, errichtet und betrieben werden, dass sie den anerkannten Regeln der Technik und den jeweiligen betrieblichen Anforderungen entsprechen. Oberirdische Rohrleitungen für flüssige wassergefährdende Stoffe müssen zusätzlich den Anforderungen entsprechen, die sich aus Anhang 2 ergeben. Flexible Rohrleitungen in Anlagen dürfen nur über Flächen eingebaut und verwendet werden, die ausreichend dicht und widerstandsfähig sind. Dies gilt nicht, wenn flexible Rohrleitungen betriebsbedingt über oberirdischen Gewässern verwendet werden, z.B. beim Laden und Löschen von Schiffen. Saugleitungen müssen so ausgebildet sein, dass die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt und eine Heberwirkung ausgeschlossen ist; dazu ist die Saugleitung mit stetigem Gefälle zu dem Behälter zu verlegen, aus dem gesaugt wird, oder eine Hebersicherung zu verwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 Nr. 2.5</p> <p style="text-align: center;">Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen <i>(die Anforderungstabelle in Nr. 2.5 Anhang 2 BayVAwS ist mit dem gesamten Anhang im Anschluss an die Synopse abgedruckt)</i></p> <p>Die Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen sind auch eingehalten, wenn es sich um Rohrleitungen handelt, deren Aufbau Anhang 1 Nr. 1.2 entspricht, oder die Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse eingehalten werden.</p> <p>Die Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen und das Rück-</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
	<p>haltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten können auf der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art ersetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine gleichwertige Sicherheit erreicht wird, ohne dass eine Verunreinigung eines Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist. Die Gefährdungsabschätzung ist analog dem ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 780 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Oberirdische Rohrleitungen, Teil 1 und Teil 2, in der aktuellen Ausgabe, durchzuführen.</p> <p>Die Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen und das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten entfallen für Rohrleitungen, die lediglich während des Befüllens von Lagerbehältern mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt sind. Die Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Abfüllplätzen bleiben davon unberührt. Die Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art entfallen bei Rohrleitungen von Heizölverbraucheranlagen, die DIN 4755 Ölfeuerungsanlagen – Technische Regel Ölfeuerungsinstallation (TRÖ) – Prüfung, in der aktuellen Ausgabe entsprechen.</p>
<p>(2) Bei unterirdischen Rohrleitungen zum Befördern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe sind lösbare Verbindungen und Armaturen in flüssigkeitsundurchlässigen Kontrolleinrichtungen anzuordnen, die regelmäßig zu kontrollieren sind. Diese Rohrleitungen müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. doppelwandig sein; Undichtheiten der Rohrwände müssen durch ein Leckanzeigergerät selbsttätig angezeigt werden, 2. als Saugleitung ausgeführt sein, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt, in den Lagerbehälter zurückfließt und eine Heberwirkung ausgeschlossen ist, oder 3. mit einem Schutzrohr versehen oder in einem Kanal verlegt sein; austretende wassergefährdende Stoffe müssen in einer flüssigkeitsundurchlässigen Kontrolleinrichtung sichtbar werden; derartige Rohrleitungen dürfen keine Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis zu einer 	<p>§ 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 Nr. 1.2 Satz 1 Unterirdische Rohrleitungen für flüssige wassergefährdende Stoffe sind nur zulässig, wenn nach ihrem technischen Aufbau</p> <ul style="list-style-type: none"> - lösbare Verbindungen und Armaturen in dichten Kontrollschächten angeordnet sind, die durch regelmäßige Sichtkontrollen oder durch Leckageerkennungssysteme überwacht werden, - sie doppelwandig sind und Undichtheiten der Rohrwände durch ein zugelassenes Leckanzeigergerät selbsttätig angezeigt werden; - sie als Saugleitung ausgebildet sind; <p>- sie mit einem flüssigkeitsdichten Schutzrohr versehen oder in einem flüssigkeitsdichten Kanal verlegt sind; auslaufende Stoffe müssen in einer Kontrolleinrichtung sichtbar werden; in diesem Fall dürfen die Rohrleitungen keine Flüssigkeiten mit einem</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>Temperatur von 55 Grad Celsius führen.</p> <p>Kann insbesondere aus Gründen der Betriebssicherheit keine der Anforderungen nach Satz 2 erfüllt werden, ist durch Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art sicherzustellen, dass ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird.</p>	<p>Flammpunkt ≤ 55 °C führen. Flüssigkeiten mit Flammpunkten > 55 °C dürfen nicht über ihren Flammpunkt hinaus erwärmt sein.</p>
<p>(3) Auf Rohrleitungen von Sprinkleranlagen und von Heizungs- und Kühlanlagen, die in Gebäuden mit einem Gemisch aus Wasser und Glycol betrieben werden, sind Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 nicht anzuwenden.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 Nr. 1.2 Satz 2 Satz 1, zweiter bis vierter Spiegelstrich, gelten nicht für Rohrleitungen von Wärmepumpen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die als Wärmeträger verwendeten Gemische im Wesentlichen aus Ethylenglykol, Propylenglykol oder Calciumchlorid bestehen, - Zusätze nur in solchen Konzentrationen enthalten sind, dass das Gemisch gemäß Anhang 4 VwVwS in die WGK 1 einzustufen ist, - die Erdsonden und Bodenkollektoren durch selbsttätige Leckageüberwachungseinrichtungen (baumustergeprüfte Druckwächter) so gesichert sind, dass im Falle einer Leckage der Erdsonde oder der Bodenkollektoren die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und ein Störungssignal abgegeben wird, und - die Rohrleitungen vor Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung mit Wasser bei 0,5 MPa Überdruck unterzogen wurden.
<p>(4) Bei Kälteanlagen, in denen Ammoniak als Kältemittel verwendet wird, dürfen in dem Anlagenteil, durch den die Kühlleistung erbracht wird, unterirdisch einwandige Rohrleitungen verwendet werden.</p>	
<p>(5) Rohrleitungen zum Befördern fester wassergefährdender Stoffe müssen über die betriebstechnischen Erfordernisse hinaus keine Anforderungen bezüglich der Rückhaltung erfüllen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p>Anforderungen bei der Nutzung von Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung</p> <p>(1) Wassergefährdende Stoffe, deren Austreten aus einer Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb unvermeidbar ist und die aus betriebstechnischen Gründen nicht schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden können, dürfen in die betriebliche Kanalisation eingeleitet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es sich um unerhebliche Mengen handelt, 2. die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage dafür geeignet ist und 	<p style="text-align: center;">§ 17 Abs. 1</p> <p>Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen</p> <p>(1) Sind bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden sowie bei selbstständigen oberirdischen Rohrleitungsanlagen die Grundsatzanforderungen nach § 3 Nrn. 3 bis 5 nicht erfüllbar, so entsprechen die Anlagen dennoch dem Besorgnisgrundsatz nach § 19g Abs. 1 WHG, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die bei Leckagen oder Betriebsstörungen unvermeidbar aus der Anlage austretenden wassergefährdenden Stoffe in einer Auf-

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>3. die Einleitung den wasserrechtlichen Anforderungen und örtlichen Einleitungsbedingungen entspricht.</p>	<p>fangvorrichtung im betrieblichen Entwässerungssystem zurückgehalten werden, von wo aus sie schadlos entsorgt werden können,</p> <p>2. die bei ungestörtem Betrieb der Anlage unvermeidbar in unerheblichen Mengen in das betriebliche Entwässerungssystem gelangenden wassergefährdenden Stoffe in eine geeignete betriebliche Abwasserbehandlungsanlage geleitet werden und nicht zu einer Überschreitung der nach § 7a WHG an die Abwassereinleitung oder an die Indirekteinleitung zu stellenden oder der im wasserrechtlichen Bescheid festgesetzten Anforderungen führen.</p>
<p>(2) Können bei Leckagen oder Betriebsstörungen austretende wassergefährdende Stoffe oder mit diesen Stoffen verunreinigte andere Stoffe oder Gemische aus betriebstechnischen Gründen nicht in der Anlage selbst zurückgehalten werden, dürfen sie in einer geeigneten Auffangvorrichtung der betrieblichen Kanalisation zurückgehalten werden, wenn sie von dort aus schadlos als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden können.</p>	
<p>(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Grund einer Bewertung der Anlage, der möglichen Betriebsstörungen, des Anfalls wassergefährdender Stoffe, der Abwasseranlagen und der Empfindlichkeit der Gewässer in der Betriebsanweisung nach § 44 zu regeln, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen sind, um den Austritt wassergefährdender Stoffe zu erkennen und zu kontrollieren. Außerdem ist in der Betriebsanweisung zu regeln, ob die wassergefährdenden Stoffe getrennt vom Abwasser aufzufangen sind oder in die Abwasseranlagen eingeleitet werden dürfen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Abs. 2</p> <p>Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen</p> <p>(2) Auf Grund einer Bewertung der Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe oder der selbstständigen oberirdischen Rohrleitungsanlage, der möglichen Betriebsstörungen, des Anfalls wassergefährdender Stoffe, der Abwasseranlagen und der Gewässerbelastungen ist in der Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 zu regeln, in welchem Umfang die wassergefährdenden Stoffe getrennt erfasst, kontrolliert und eingeleitet werden dürfen.</p>
<p>(4) Die Teile von Abwasseranlagen, die nach Absatz 2 oder § 19 Absatz 2 Satz 1 auch für die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe oder nach Absatz 1 genutzt werden dürfen, müssen flüssigkeits- und durchlässig ausgeführt werden und sind von den Sachverständigen in die Prüfungen nach § 46 einzubeziehen, wenn die zugehörige Anlage prüfpflichtig ist.</p>	

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p style="text-align: center;">§ 23 Anforderungen an das Befüllen und Entleeren</p> <p>(1) Wer eine Anlage befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten</p>	<p>(§ 2 WasGefStAnIV) Besondere Pflichten beim Befüllen und Entleeren</p> <p>Wer eine Anlage befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten.</p>
<p>(2) Behälter in Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt werden.</p> <p>Bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe sowie bei oberirdischen Behältern jeweils mit einem Rauminhalt von bis zu 1,25 Kubikmetern, die nicht miteinander verbunden sind, sind auch andere technische oder organisatorische Sicherungsmaßnahmen, die zu einem gleichwertigen Sicherheitsniveau führen, zulässig.</p>	<p>§ 5 i.V.m. Nr. 6.1 Abs. 1 und 2 TRwS 779:</p> <p>(1) Behälter in Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender flüssiger Stoffe dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und unter Verwendung einer Überfüllsicherung die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrades den Füllvorgang selbsttätig unterbricht, befüllt werden. Bei ständiger Anwesenheit von Bedienungspersonal ist es ausreichend, wenn die Überfüllsicherung rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrades einen Alarm auslöst.</p> <p>(2) Auf eine Überfüllsicherung und feste Leitungsanschlüsse kann bei der Befüllung von einzelbenutzten oberirdischen ortsfesten oder ortsbeweglichen Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 1000l verzichtet werden, wenn durch volumen- oder gewichtsabhängige Steuerung der Abfüllanlage sichergestellt ist, dass die Befüllung rechtzeitig und selbsttätig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrades unterbrochen wird.</p>
<p>Bei Anlagen zum Abfüllen nicht ortsfest benutzter Behälter mit einem Volumen von mehr als 1,25 Kubikmetern kann die Überfüllsicherung durch eine volumen- oder gewichtsabhängige Steuerung ersetzt werden.</p>	<p>§ 5 i.V.m. Nr. 6.1 Abs. 3 und 4 TRwS 779:</p> <p>(3) Bei ortsbeweglichen Behältern > 1000l (z. B. Eisenbahnkesselwagen) kann die Überfüllsicherung durch eine volumen- oder gewichtsabhängige Steuerung der Abfüllanlage ersetzt werden.</p> <p>(4) Auf eine Überfüllsicherung und feste Leitungsanschlüsse kann bei der Befüllung von Behältern verzichtet werden, wenn die Befüllung diskontinuierlich aus kleinen ortsbeweglichen Behältern erfolgt und die Füllhöhe des Behälters in Höhe des zulässigen Füllungsgrades während des Befüllvorganges durch Augenschein deutlich sichtbar ist, so dass der Abfüllvorgang rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrades unterbrochen wird.</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>(4) Behälter in Anlagen zum Lagern von Brennstoffen nach § 2 Absatz 11 Satz 1 Nummer 2, Dieselmotorkraftstoffen, Ottomotorkraftstoffen oder Kraftstoffen, die aus Biomasse hergestellte Stoffe unabhängig von ihrem Anteil enthalten, dürfen aus Straßentankwagen, Aufsetztanks und ortsbeweglichen Tanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden. Heizölverbraucheranlagen mit einem Volumen von bis zu 1,25 Kubikmetern dürfen abweichend von Satz 1 auch unter Verwendung selbsttätig schließender Zapfventile befüllt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 Nr. 3 Anforderungen an das Befüllen und Entleeren</p> <p>3.1 Behälter von Tankfahrzeugen, Eisenbahnkesselwagen und Tankcontainer dürfen über offene Dome oder über direkt wirkende, zugelassene Inhaltsanzeigergeräte befüllt werden, wenn die Abfüllanlage mit einer Schnellschlusseinrichtung in Verbindung mit einer selbsttätigen Aufmerksamkeitsüberwachung ausgerüstet ist. Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL, Dieselmotorkraftstoffen und Ottomotorkraftstoffen dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden.</p> <p>3.2 Beim Befüllen und Entleeren von Behältern in Anlagen zum Lagern und Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe gilt § 17 der Verordnung entsprechend.</p> <p>§ 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 Nr. 2.3. <i>(die Anforderungstabelle in Nr. 2.3 Anhang 2 BayVAwS ist mit dem gesamten Anhang im Anschluss an die Synopse abgedruckt)</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Pflichten bei Betriebsstörungen; Instandsetzung</p> <p>(1) Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Abs. 1 Allgemeine Betriebs- und Verhaltensvorschriften – Anzeigepflicht</p> <p>(1) Wer eine Anlage betreibt, hat diese bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern oder unterbinden kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren.</p>
<p>(2) Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Abs. 2 Allgemeine Betriebs- und Verhaltensvorschriften – Anzeigepflicht</p> <p>(2) Wer eine Anlage betreibt, befüllt oder entleert, stilllegt, ausbaut oder beseitigt, instand hält, instandsetzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.</p> <p>Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(3) Für die Instandsetzung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage ist auf der Grundlage einer Zustandsbegutachtung ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten.</p>	<p>Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers entstanden ist.</p> <p>(3) Anzeigepflichtig nach Abs. 2 ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung, Eingrenzung und Beseitigung von Verunreinigungen bei Anlagen durchführt.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei bestimmten Anlagen</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Vorrang der Regelungen des Abschnitts 3</p> <p>Soweit dieser Abschnitt für bestimmte Anlagen besondere Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe vorsieht oder nach diesem Abschnitt unter bestimmten Voraussetzungen eine Rückhaltung nicht erforderlich ist, gehen diese Regelungen den jeweiligen Anforderungen nach § 18 Absatz 1 bis 3 vor.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 26 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe</p> <p>(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe bedürfen keiner Rückhaltung, wenn</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe (zu § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG (a.F.)) Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe sind einfach oder herkömmlich, wenn sie den Anforderungen des Anhangs 1 entsprechen</p> <p>§ 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 Nr. 4 Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen 4.1 Die Anforderungen in DWA-A (TRwS) 779 an - die Lagerung fester wassergefährdender Stoffe gelten entsprechend auch für Anlagen zum Abfüllen, Umschlagen und Verwenden fester</p>

Synopse AwSV und BayVAwS

Text AwSV

Text BayVAwS

1. sich diese Stoffe
 - a) in dicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen befinden, die gegen Beschädigung geschützt und gegen Witterungseinflüsse und die Stoffe beständig sind, oder
 - b) in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen befinden, die eine Verwehung verhindern, und

2. die Bodenfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügt.

wassergefährdender Stoffe,
 ...
4.2 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe sind einfacher oder herkömmlicher Art, wenn sie die Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wie sie in Nr. 8.3 DWA-A 779 (TRwS 779) niedergelegt sind, einhalten.

TRwS 779 Nr. 8.3
Lagerung fester wassergefährdender Stoffe
8.3.1 Lagerung fester wassergefährdender Stoffe

(1) Feste wassergefährdende Stoffe sind grundsätzlich so zu lagern, dass Wasser und andere Flüssigkeiten nicht zu den Stoffen gelangen können.

(2) Dies gilt als erfüllt, wenn die festen wassergefährdenden Stoffe in witterungsbeständigen, bruch sicheren, verschlossenen Behältern bzw. Verpackungen oder aus überdachten Lagerplätzen auch in loser Schüttung gelagert werden.

(3) Bei überdachten Lagerplätzen ist durch allseitigen Abschluss zu gewährleisten, dass Lagergut nicht außerhalb des überdachten Bereichs gelangen kann. Bei der Dimensionierung der Überdachung ist das Auftreten von Schlagregen zu berücksichtigen. Hierzu hat die Überdachung entweder mit dem 0,6-fachen ihrer lichten Höhe über diesen Bereich – vom Rand aus gemessen – hinauszuragen oder sie ist z. B. mit Schürzen auszustatten.

(4) Silos gelten als überdachte Lagerplätze. Das Gleiche gilt für Abdeckungen von Schüttgütern mit Folien, wenn dabei sichergestellt ist, dass die Folie:

- gegen das Schüttgut beständig ist,
- gegen äußere Einflüsse (z. B. Witterung) beständig und flüssigkeitsdicht ist und
- so verlegt und befestigt ist, dass kein Niederschlagswasser zu den Schüttgütern gelangen kann.

(5) Für die Ausführung der Lagerplätze ist eine Bodenfläche aus Bauweisen mit bituminöser Decke oder Betondecke gemäß RStO ausreichend.

(6) Silos, Folien und Verpackungen sind gemäß Abschnitt 3.3 vor mechanischer Beschädigung zu schützen.

(7) Ist der Zutritt von Wasser und anderen Flüssigkeiten zu den festen wassergefährdenden Stoffen nicht ausgeschlossen, sind für die

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
	Lagerplätze die Anforderungen der Abschnitte 3 und 4 zu beachten.
<p>(2) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe, bei denen der Zutritt von Niederschlagswasser oder anderem Wasser zu diesen Stoffen nicht unter allen Betriebsbedingungen verhindert werden kann, bedürfen keiner Rückhaltung, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Löslichkeit der wassergefährdenden Stoffe in Wasser unter 10 Gramm pro Liter liegt, 2. mit den festen wassergefährdenden Stoffen so umgegangen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern durch ein Verwehen, Abschwemmen, Auswaschen oder sonstiges Austreten dieser Stoffe oder von mit diesen Stoffen verunreinigtem Niederschlagswasser verhindert wird, und 3. die Flächen, auf denen mit den festen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, so befestigt sind, dass das dort anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austritt und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder ordnungsgemäß als Abfall entsorgt wird. 	
<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p>Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern oder Abfüllen fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften</p> <p>Bei Anlagen zum Lagern oder Abfüllen fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften, ist abweichend von § 18 Absatz 3 für die Bemessung des Volumens der Rückhalteinrichtungen das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe maßgeblich, das sich ansammeln kann. Ist dieses nicht bekannt, ist ein Volumen von 5 Prozent des Anlagenvolumens anzusetzen.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 Nr. 4.1 2. Spiegelstrich</p> <p>Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen</p> <p>Die Anforderungen der DWA-A (TRwS) 779 an die Lagerung fester wassergefährdender Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften gelten entsprechend für alle Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen.</p> <p>TRwS 779 Nr. 8.3.2</p> <p>Lagerung fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften</p> <p>Anlagen zum Umgang mit festen Stoffen, denen wassergefährdende Flüssigkeiten anhaften, sind mit flüssigkeitsundurchlässigen Flächen auszuführen. Dabei ist ein Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten vorzusehen, das sich bis zum Wirksamwerden geeigneter Gegenmaßnahmen ansammeln kann. Die Anlagen sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen oder regelmäßige Kontrollgänge zu überwachen. Die Flächen sind vor Niederschlag zu schützen. Wenn die Schaffung eines Rückhaltevolumens und der Schutz vor Niederschlag nicht realisierbar</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
	<p>sind, können diese Maßnahmen durch einen Anschluss der Flächen an eine geeignete und landesrechtlich gemäß VAwS zulässig betriebliche Abwasseranlage ersetzt werden. (vgl. § 17 BayVAwS abgedruckt in der Synopse zu § 22 AwSV)</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Besondere Anforderungen an Umschlagflächen für wassergefährdende Stoffe</p> <p>(1) Die Umschlagflächen von Umschlaganlagen für flüssige wassergefährdende Stoffe müssen flüssigkeitsundurchlässig sein. Das dort anfallende Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen oder nach Maßgabe von § 19 Absatz 2 Satz 1 ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen. Für Umschlagflächen von Umschlaganlagen für feste wassergefährdende Stoffe gilt § 26 Absatz 1 entsprechend.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 Nr. 2.3 und 2.4 Anforderungen an Abfüll- und Umschlaganlagen (die Anforderungstabelle in Nr. 2.3; Anhang 2 BayVAwS ist mit dem gesamten Anhang 2 im Anschluss an die Synopse abgedruckt)</p> <p>Nr. 2.4 Anforderungen an Abfüll- und Umschlagplätze zu Lande</p> <p>2.4.1 Das Rückhaltevermögen der Abfüll- und Umschlagplätze ist mindestens so zu bemessen, dass die möglichen maximalen Auslaufmengen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen zurückgehalten werden können. Für die Bemessung des Rückhaltevolumens ist dabei wie folgt vorzugehen:</p> <p>2.4.1.1 die maximale Auslaufmenge ist bezogen auf die vorhandenen Anlagenteile und möglicherweise vorhandenen Einrichtungen zum Transport wassergefährdender Stoffe innerhalb der Anlagen anhand der Auslaufzeit und des anzunehmenden Volumenstroms bei höchstmöglichem Betriebsdruck zu ermitteln;</p> <p>2.4.1.2 die Auslaufzeit ist die Summe aus Reaktionszeit und Schließzeit; bei der Berechnung der Reaktionszeit kann berücksichtigt werden, dass Befüll- und Entleervorgänge auch bei ungünstigen Betriebsbedingungen gemäß § 19 k WHG und den darauf beruhenden Maßgaben der Betriebsanweisungen ständig zu überwachen sind; sofern Abfüllvorgänge unter Verwendung selbsttätig wirkender Sicherheitseinrichtungen erfolgen, ist als Auslaufzeit die Zeit bis zum Wirksamwerden der Einrichtungen anzusetzen;</p> <p>2.4.1.3 Schließzeit ist die Zeit, die nach Erkennen der Leckage erforderlich ist, um den Austritt wassergefährdender Stoffe zuverlässig und vollständig zu unterbinden;</p> <p>2.4.1.4 wenn keine gesicherten Daten vorliegen, können für die Auslaufzeit als Orientierungswert fünf Minuten angesetzt werden.</p> <p>2.4.2 Beim Abfüll- und Umschlagsvorgang beteiligte Transportmittel sind gegen Wegrollen, Verschieben oder versehentliches Abfahren zu sichern</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
(2) An Verkehrsflächen, die dem Rangieren von Transportmitteln mit Transportbehältern und Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen dienen, werden über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.	
§ 29 Besondere Anforderungen an Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs (1) Flächen von Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs sind diejenigen, auf denen wassergefährdende Stoffe in Ladeeinheiten oder Straßenfahrzeugen, die gefahrgutrechtlich gekennzeichnet sind, umgeladen werden. Flächen nach Satz 1 müssen in Beton- oder Asphaltbauweise so befestigt sein, dass das dort anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite nicht austritt und nach Maßgabe von § 19 Absatz 2 Satz 1 ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt wird oder ordnungsgemäß als Abfall entsorgt wird.	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>
(2) Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs müssen über eine flüssigkeitsundurchlässige Havariefläche oder -einrichtung verfügen, auf der Ladeeinheiten oder Straßenfahrzeuge, aus denen wassergefährdende Stoffe austreten, abgestellt werden können und auf der wassergefährdende Stoffe zurückgehalten werden. Das auf den Havarieflächen anfallende Niederschlagswasser ist nach Maßgabe von § 19 Absatz 2 Satz 1 ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen.	
(3) § 28 Absatz 2 gilt entsprechend.	
§ 30 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen sowie an Anlagen zur Betankung von Wasserfahrzeugen (1) Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen mit wassergefährdenden Stoffen sowie Anlagen zur Betankung von Wasserfahrzeugen bedürfen schiffsseitig keiner Rückhaltung.	§ 5 i.V.m. TRwS 779 Nr. 8.6 Laden und Löschen von Schiffen
(2) Beim Laden und Löschen unverpackter flüssiger wassergefährdender Stoffe und beim Betanken von Wasserfahrzeugen müssen jedoch folgende besondere Anforderungen erfüllt sein: 1. die land- und schiffsseitigen Sicherheitssysteme sind aufeinander abzustimmen; 2. beim Laden und Löschen im Druckbetrieb müssen Abreißkupplungen verwendet werden, die beid-	Für das Laden und Löschen von Schiffen mit Rohrleitungen gilt: 1. Beim Umschlag im Druckbetrieb muss die Umschlaganlage mit einem Sicherheitssystem

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>seitig selbsttätig schließen;</p> <p>3. beim Saugbetrieb muss sichergestellt sein, dass bei einem Schaden an der Saugleitung die angeschlossenen Behälter durch Heberwirkung nicht leerlaufen können;</p> <p>4. soweit sich Rohrleitungen oder Schläuche über Gewässern befinden, ist durch Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art sicherzustellen, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.</p>	<p>mit Schnellverschlusseinrichtungen ausgestattet sein, das selbsttätig land- und schiffseitig den Förderstrom unterbricht und die Leitungsverbindung dazwischen öffnet, wenn und bevor die Leitungsverbindung infolge Abtreiben des Schiffes zerstört werden kann.</p> <p>2. Beim Saugbetrieb muss sichergestellt sein, dass bei einem Schaden an der Saugleitung das Transportmittel nicht durch Heberwirkung leerlaufen kann.</p>
<p>(3) Schüttgüter sind unbeschadet des Absatzes 1 so zu laden und zu löschen, dass der Eintrag von festen wassergefährdenden Stoffen in oberirdische Gewässer durch geeignete Maßnahmen verhindert wird.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 31 Besondere Anforderungen an Fass- und Gebindelager</p> <p>(1) Bei Fass- und Gebindelagern müssen die wassergefährdenden Stoffe in dicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen gelagert werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gefahrgutrechtlich zugelassen sind oder 2. gegen die Flüssigkeiten beständig und gegen Beschädigung, im Freien auch gegen Witterungseinflüsse, geschützt sind. 	
<p>(2) Fass- und Gebindelager müssen über eine Rückhalteeinrichtung mit einem Rückhaltevolumen verfügen, das sich abweichend von § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wie folgt bestimmt:</p>	<p>§ 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 Nr. 2.2 Besondere Anforderungen an oberirdische Fass- und Gebindelager Die Größe des nach der Tabelle 2.1 erforderlichen Rückhaltevolumens R 1 und R 2 ist wie folgt zu staffeln</p>

Synopsis AwSV und BayVAwS

Text AwSV		Text BayVAwS	
Maßgebendes Volumen (V_{ges}) der Anlage in Kubikmetern	Rückhaltevolumen	Gesamtrauminhalt (V_{ges}) in m^3	Rauminhalt des Rückhaltevermögens
≤ 100	10 % von V_{ges} , wenigstens jedoch der Rauminhalt des größten Behältnisses	bis 100	10 % von V_{ges} , wenigstens den Rauminhalt des größten Gefäßes
$> 100 \leq 1000$	3 % von V_{ges} , wenigstens jedoch 10 Kubikmeter	mehr als 100 bis 1000	3 % von V_{ges} , wenigstens jedoch $10 m^3$
> 1000	2 % von V_{ges} , wenigstens jedoch 30 Kubikmeter	mehr als 1000	2 % von V_{ges} , wenigstens jedoch $30 m^3$
<i>(die Anforderungstabelle in Nr. 2.1 Anhang 2 BayVAwS ist mit dem gesamten Anhang im Anschluss an die Synopsis abgedruckt)</i>			

<p>(3) Bei Fass- und Gebindelagern für ortsbewegliche Behälter und Verpackungen mit einem Einzelvolumen von bis zu 0,02 Kubikmetern oder für restentleerte Behälter und Verpackungen ist abweichend von Absatz 2 eine flüssigkeitsundurchlässige Fläche ohne definiertes Rückhaltevolumen ausreichend, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe schnell aufgenommen werden können und die Schadenbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln gefahrlos möglich ist.</p>	<p>Kleingebindeläger, bei denen der Rauminhalt eines Einzelgefäßes 20 l nicht übersteigt, bedürfen keines Rückhaltevermögens, wenn Schäden mit einfachen Mitteln beseitigt werden können und die Stoffe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Freien in dauernd dicht verschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse beständigen Gefäßen oder Verpackungen oder 2. in geschlossenen Räumen gelagert werden. <p>Abweichend von Nr. 2.1 werden an die Befestigung und Abdichtung der Fläche bei den vorgenannten Kleingebindelägern keine über F1 hinausgehenden Anforderungen gestellt, wenn die Erfüllung der sich aus F1 ergebenden Anforderungen glaubhaft gemacht wird.</p>
---	--

<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p style="text-align: center;">Besondere Anforderungen an Abfüllflächen von Heizölverbraucheranlagen</p> <p>Abfüllflächen von Heizölverbraucheranlagen bedürfen keiner Rückhaltung, wenn die Heizölverbraucheranlage aus hierfür zugelassenen Straßentankwagen im Vollschlauchsystem befüllt wird und hierbei eine zugelassene selbsttätig schließende Abfüllsicherung und ein Grenzwertgeber verwendet werden. Satz 1 gilt auch für Heizölverbraucheranlagen mit einem Volumen von bis zu 1,25 Kubikmetern, die unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils befüllt werden.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 Nr. 2.4.3</p> <p>Anforderungen an Abfüll- und Umschlagplätze zu Lande</p> <p>An Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen werden über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt. Anhang 1 Nr. 3 bleibt unberührt.</p>
--	--

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p style="text-align: center;">Besondere Anforderungen an Abfüllflächen von bestimmten Anlagen zum Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe</p> <p>Abfüllflächen als Teile von Anlagen zum Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe, bei denen auf Grund des Einsatzzweckes davon auszugehen ist, dass sie grundsätzlich nur einmal befüllt oder entleert werden, bedürfen keiner Rückhaltung. Zu den Anlagen im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere Hydraulikanlagen sowie ölgefüllte Transformatoren.</p>	<p><i>(keine vergleichbare Regelung in der BayVAwS)</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 34</p> <p style="text-align: center;">Besondere Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung und in Einrichtungen des Wasserbaus</p> <p>(1) Oberirdische Anlagen zum Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 oder Wassergefährdungsklasse 2 als Kühl-, Schmier- oder Isoliermittel oder als Hydraulikflüssigkeit im Bereich der Energieversorgung und in Einrichtungen des Wasserbaus, die über ein Volumen von bis zu 10 Kubikmetern verfügen, bedürfen keiner Rückhaltung, wenn sie die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 erfüllen.</p>	<p>Anhang 3</p> <p>Besondere Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen</p> <p>Vorbemerkung: Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen richten sich nach den folgenden Festsetzungen. Diese Anforderungen gehen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Grundsatzanforderungen des § 3 der Verordnung und den Anforderungen in den Anhängen 1 und 2, soweit diese den nachfolgenden Anforderungen widersprechen, vor.</p> <p>1. Anwendungsbereich Dieser Anhang gilt für elektrische Anlagen und Betriebsmittel zum Verwenden von flüssigen wassergefährdenden Stoffen als Isolier-, Kühl- oder Hydraulikmedien der Wassergefährdungsklassen (WGK 1 oder 2) mit einem Fassungsvermögen bis 100 m³ im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen und für andere vergleichbare elektrische Anlagen.</p> <p>2. Begriffe und Erläuterungen</p> <p>2.1 Elektrizitätsversorgungsunternehmen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) sind solche im Sinn von § 2 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).</p> <p>2.2 Netzbereich Zum Netzbereich zählen grundsätzlich alle Einrichtungen und miteinander verbundenen elektrischen Anlagen und Anlagenteile der Netze zur Übertragung und Verteilung elektrischer Energie, nicht jedoch Anlagen und Anlagenteile zur Erzeugung von Energie bzw. zur Umwandlung anderer Energie-</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
	<p>formen in elektrische Energie.</p> <p>3. Anforderungen</p> <p>3.1 Bezeichnungen</p> <p>3.1.1 Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen</p> <p>F0: keine Anforderungen an Befestigung und Abdichtung der Fläche über die betrieblichen Anforderungen hinaus</p> <p>F1: stoffundurchlässige Fläche aber mit Nachweis der Beständigkeit.</p> <p>3.1.2 Anforderungen an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten</p> <p>R0: grundsätzlich kein Rückhaltevermögen; nur Rückhaltevermögen für Tropfen an Stellen, an denen wassergefährdende Stoffe betriebsbedingt austreten (z. B. unter Pumpen mit Stopfbuchsen)</p> <p>R1: Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann (z. B. Absperren des undichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks)</p> <p>R2: Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bei Betriebsstörungen in der Anlage freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden. Berücksichtigt wird aber ein Sicherheitssystem, das fähig ist, bei Auftreten von Störungen in einem sicheren Zustand zu bleiben oder in einen sicheren Zustand überzugehen, z. B. selbsttätig schließende Abscheider.</p> <p>3.1.3 Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art</p> <p>I0: keine Anforderungen an die Infrastruktur über die betrieblichen Anforderungen hinaus</p> <p>I1: Überwachung durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte (z. B. Messwarte) oder Überwachung mittels regelmäßiger Kontrollgänge; Aufzeichnung der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und Veranlassung notwendiger Maßnahmen</p> <p>I2: Alarm- und Maßnahmenplan, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
	<p>§ 4 i.V.m. Anhang 6 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in Wasserkraftwerken</p> <p>Vorbemerkung: Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in Wasserkraftwerken richten sich nach den folgenden Festsetzungen. Diese Anforderungen gehen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Grundsatzanforderungen des § 3 der Verordnung und den Anforderungen in den Anhängen 1 und 2, soweit diese den nachfolgenden Anforderungen widersprechen, vor.</p> <p>1. Anwendungsbereich Dieser Anhang gilt für Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe als Kühlmittel, Schmiermittel oder Hydraulikflüssigkeit - in Wasserkraftwerken und in Einrichtungen des Wasserbaus, die typischerweise mit Wasserkraftwerken in Verbindung stehen oder stehen können (z. B. Pumpwerke, Wehre, Schleusen und Anlagen der Stauhaltung) - der WGK 1 oder 2 und - mit einem Fassungsvermögen bis 100 m³.</p> <p>2. Begriffe, Erläuterungen 2.1 Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in Wasserkraftwerken können insbesondere aus folgenden Anlagenteilen bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kaplan-Laufrad - Regeleinrichtung - Windkessel - Pumpengruppe zur Druckölerzeugung - Ölbehälter - Ölkühler - Führungslager - Spurlager - Leitschaufellager - Turbinengetriebe - Sonstige offene Getriebe - Sonstige geschlossene Getriebe - Kupplungen - Arbeitszylinder (Servomotoren) - Rohrleitungen - Druckschläuche - Ausgleichsgefäße. <p>2.2 Ein Pumpwerk dient zur Wasserstandshaltung von Gewässern, die keine oder zeitweise keine natürliche Abflussmöglichkeit haben. 2.3 Ein Wehr ist ein Wasserabsperrbauwerk – kann Teil einer Staustufe sein – das der Hebung des Wasserstandes und meist auch der</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
	<p>Regelung des Abflusses dient.</p> <p>2.4 Eine Schleuse ermöglicht dem Schiffsverkehr das Überwinden der Höhendifferenz an einer Stauhaltung.</p> <p>2.5 Anlagen einer Stauhaltung können auch Schütze und Grundablässe nach DIN 4048 Wasserbau – Begriffe Teil 1 und Teil 2, in der aktuellen Fassung, sein.</p> <p>3. Gefährdungspotenzial</p> <p>Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in Wasserkraftwerken wirken durch ihre ursächliche Zweckbestimmung (Wasserkraftnutzung) mehr oder weniger unmittelbar auf das zu schützende Gut „Wasser“ ein. Das bei Betriebsstörungen freigesetzte Volumen wassergefährdender Stoffe ist, bezogen auf die Betriebswassermenge, sehr klein. Die Gewässerbeeinträchtigung kann durch geeignete organisatorische Maßnahmen bei Austritt wassergefährdender Stoffe gering gehalten werden (siehe Nr. 5).</p>
<p>(2) Anlagen und Anlagenteile einschließlich Rohrleitungen, die betriebs- oder bauartbedingt nicht über eine Rückhalteeinrichtung verfügen können, sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit einer ständig besetzten Betriebsstelle oder Messwarte oder durch regelmäßige Kontrollgänge zu überwachen. Für sie sind Alarm- und Maßnahmenpläne aufzustellen, die wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreiben und die mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt sind. Die Alarm- und Maßnahmenpläne sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p>	<p>§ 4 i.V.m. Anhang 3 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen</p> <p>Nr. 3.2 Tabellarische Übersicht <i>(die Anforderungstabelle in Nr. 3.2 Anhang 3 BayVAwS ist mit dem gesamten Anhang 3 im Anschluss an die Synopse abgedruckt)</i></p> <p>3.3 Rohrleitungen von Bodenausläufen in Auffangvorrichtungen zu Auffangräumen oder zu Abscheideeinrichtungen dürfen einwandig unterirdisch verlegt werden, wenn sie regelmäßig und nach einer Betriebsstörung auf Dichtigkeit überprüft werden und dabei eindeutige Aussagen bezüglich deren Dichtigkeit möglich sind.</p> <p>§ 4 i.V.m. Anhang 6 Nr. 4.1 bis Nr. 5 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in Wasserkraftwerken</p> <p>4. Anforderungen</p> <p>Soweit nachfolgend keine besonderen Anforderungen festgelegt sind, gelten für Anlagen in oder über Gewässern die Anforderungen F0+R0+I1+I2. Für Rohrleitungen gilt Anhang 1 Nr. 1.1 Sätze 3 und 4.</p> <p>4.1 Bezeichnungen</p> <p>4.1.1 Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen</p> <p>F0: keine Anforderung an Befestigung und</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
	<p>Abdichtung der Fläche über die betrieblichen Anforderungen hinaus F1: stoffundurchlässige Fläche F2: wie F1, aber mit Nachweis der Beständigkeit.</p> <p>4.1.2 Anforderungen an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Stoffe R0: kein Rückhaltevermögen über die betrieblichen Anforderungen hinaus R1: Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann (z. B. Absperren des undichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks) R2: Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden R3: Rückhaltevermögen ersetzt durch Doppelwandigkeit mit Leckanzeigergerät.</p> <p>4.1.3 Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art I0: keine Anforderungen an die Infrastruktur über die betrieblichen Anforderungen hinaus I1: Überwachung durch selbsttätige Störmeldeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte (z. B. Messwarte) oder Überwachung mittels regelmäßiger Kontrollgänge; Aufzeichnung der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und Veranlassung notwendiger Maßnahmen I2: Alarm- und Maßnahmenplan, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.</p> <p>4.2 Besondere Anforderungen an bestimmte Teile von HBV-Anlagen in Wasserkraftwerken Auf Grund der Besonderheiten bei Wasserkraftwerken sind an bestimmte Teile von Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe, die sich betriebsmäßig in oder über Gewässern befinden, andere Anforderungen als in Anhang 2 Nr. 2.1 festgelegt zu stellen. Die nachfolgende Tabelle fasst die besonderen Anforderungen für bestimmte Anlagenteile zusammen. Die jeweiligen Anforderungen sind auch eingehalten, wenn die Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse oder eines höheren Volumenbereichs erfüllt werden <i>(die Anforderungstabelle in Nr. 4.2 Anhang 6 BayVAwS ist mit dem gesamten Anhang 6 im An-</i></p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
	<p><i>schluss an die Synopse abgedruckt)</i></p> <p>5. Sonstige infrastrukturelle Anforderungen an HBV-Anlagen in Wasserkraftwerken Zum Schutz des Gewässers ist ein Gewässerschutz-Alarmplan mit betriebsinternen Maßnahmen aufzustellen. Der Betreiber hat die sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Störungen zu schaffen. Dazu gehören z. B. je nach Größe der Anlage Ölauffang- und Ölbindemittel sowie Umfüllmöglichkeiten und besonders unterwiesenes Personal mit geeigneter Ausrüstung. Diese Maßnahmen entfallen, wenn die örtlichen Voraussetzungen die Inanspruchnahme entsprechender ausgerüsteter Feuerwehren oder anderer Katastrophendienste gestatten.</p>
<p>(3) Werden Kühler mit Direktkontakt zum Wasser eingesetzt, sind sie als Doppelrohrkühler, Zweikreiskühler oder als diesen Kühlern technisch gleichwertige Kühlsysteme auszuführen. Die Kühlsysteme sind mit automatischen Störmeldeeinrichtungen auszurüsten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 35</p> <p style="text-align: center;">Besondere Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren und Kälteanlagen</p> <p>(1) Für Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren und Kälteanlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden, gelten die Absätze 2 bis 4.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 Nr. 1.2 Anforderungen an Rohrleitungen außerhalb von Schutzgebieten</p>
<p>(2) Die Wärmeträgerkreisläufe von Erdwärmesonden und -kollektoren dürfen unterirdisch nur einwandig ausgeführt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie aus einem werkseitig geschweißten Sondenfuß und endlosen Sondenrohren bestehen, 2. sie durch selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen so gesichert sind, dass im Fall einer Leckage des Wärmeträgerkreislaufs die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und ein Alarm ausgelöst wird, und 3. als Wärmeträgermedium einer der folgenden Stoffe oder Gemische verwendet wird: <ol style="list-style-type: none"> a) nicht wassergefährdende Stoffe oder b) Gemische der Wassergefährdungsklasse 1, deren Hauptbestandteile Ethylen- oder Propylenglycol sind. <p>Sind die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt, finden § 18 Absatz 1 bis 3 und § 21 Absatz 2 Satz 2 keine</p>	<p>1.2 Unterirdische Rohrleitungen für flüssige wassergefährdende Stoffe sind nur zulässig, ... (vgl. Synopse zu § 21 AwSV) Satz 1, zweiter bis vierter Spiegelstrich, gelten nicht für Rohrleitungen von Wärmepumpen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die als Wärmeträger verwendeten Gemische im Wesentlichen aus Ethylenglykol, Propylenglykol oder Calciumchlorid bestehen, - Zusätze nur in solchen Konzentrationen enthalten sind, dass das Gemisch gemäß Anhang 4 VwVwS in die WGK 1 einzustufen ist, - die Erdsonden und Bodenkollektoren durch selbsttätige Leckageüberwachungseinrichtungen (baumustergeprüfte Druckwächter) so gesichert sind, dass im Falle einer Leckage der Erdsonde oder der Bodenkollektoren die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und ein Stö-

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
Anwendung.	 rungssignal abgegeben wird, und - die Rohrleitungen vor Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung mit Wasser bei 0,5 MPa Überdruck unterzogen wurden.
(3) Solarkollektoren und Kälteanlagen im Freien mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen bedürfen keiner Rückhaltung, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. sie durch selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen so gesichert sind, dass im Fall einer Leckage die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und Alarm ausgelöst wird, 2. sie als Wärmeträgermedien nur die folgenden Stoffe oder Gemische verwenden: <ol style="list-style-type: none"> a) nicht wassergefährdende Stoffe oder b) Gemische der Wassergefährdungsklasse 1, deren Hauptbestandteile Ethylen- oder Propylenglycol sind, und 3. Kühlaggregate auf einer befestigten Fläche aufgestellt sind. 	
(4) Kälteanlagen mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 bedürfen keiner Rückhaltung.	
§ 36 Besondere Anforderungen an unterirdische Ölkabel- und Massekabelanlagen Bei unterirdischen Massekabelanlagen sind Einrichtungen zur Rückhaltung von Kabeltränkmasse nicht erforderlich. Bei unterirdischen Ölkabelanlagen sind Einrichtungen zur Rückhaltung von Isolierölen nicht erforderlich, wenn der Betreiber die Anlagen elektrisch und hydraulisch durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen überwacht, Störungen in einer ständig besetzten Betriebsstelle angezeigt werden und die Betriebswerte ständig erfasst und auf die Abweichung von Sollwerten kontrolliert werden.	<i>(keine gesonderte Regelung in der BayVAwS, vgl. aber Anhang 3, abgedruckt zu § 34 AwSV)</i>
§ 37 Besondere Anforderungen an Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft (1) Abweichend von § 18 Absatz 1 bis 3 ist die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe in Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8 eingesetzt werden, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 auszugestalten.	<i>(keine gesonderte Regelung in BayVAwS; für Teile von Biogasanlagen gelten die Vorschriften über JGS Anlagen, vgl. Anhang 5 BayVAwS entsprechend. Anhang 5 ist im Anschluss an diese Synopse abgedruckt)</i>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>(2) Einwandige Anlagen mit flüssigen allgemein wassergefährdenden Stoffen müssen mit einem Leckageerkennungssystem ausgestattet sein. Anlagen zur Lagerung von festen Gärsubstraten oder festen Gärresten müssen über eine flüssigkeitsundurchlässige Lagerfläche verfügen; sie bedürfen keines Leckageerkennungssystems.</p>	
<p>(3) Anlagen, bei denen Leckagen oberhalb der Geländeoberkante auftreten können, sind mit einer Umwallung zu versehen, die das Volumen zurückhalten kann, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindestens aber das Volumen des größten Behälters; dies gilt nicht für die Lageranlagen für feste Gärsubstrate oder feste Gärreste. Einzelne Anlagen nach § 2 Absatz 14 können mit einer gemeinsamen Umwallung ausgerüstet werden.</p>	
<p>(4) Unterirdische Behälter, Rohrleitungen sowie Sammeleinrichtungen, in denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe angestaut werden, dürfen einwandig ausgeführt werden, wenn sie mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet sind und den technischen Regeln entsprechen.</p>	
<p>(5) Unterirdische Behälter, bei denen der tiefste Punkt der Bodenplattenunterkante unter dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, sowie unterirdische Behälter in Schutzgebieten sind als doppelwandige Behälter mit Leckanzeigesystem auszuführen.</p>	
<p>(6) Erdbecken sind für die Lagerung von Gärresten aus dem Betrieb von Biogasanlagen nicht zulässig.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 38 Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen</p> <p>(1) Oberirdische Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen bedürfen keiner Rückhaltung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender flüssiger und gasförmiger Stoffe (zu § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG a.F.) (1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender gasförmiger Stoffe, die den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen, sind einfach oder herkömmlich.</p>
<p>(2) Abweichend von Absatz 1 sind auf der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung Maßnahmen zur Schadenerkennung, zur Rückhaltung sowie zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung der Stoffe zu treffen, wenn</p>	

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>1. mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, die auf Grund ihrer chemischen oder physikalischen Eigenschaften bei einer Betriebsstörung flüssig austreten können, oder</p> <p>2. bei Schadenbekämpfungsmaßnahmen Stoffe anfallen können, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sind.</p>	
<p>(3) Für Anlagen mit einer maßgebenden Masse bis zu 1 Tonne gasförmiger wassergefährdender Stoffe sind auch beim Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 keine Rückhaltemaßnahmen erforderlich, wenn die Behälter den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen und die Schadenbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln möglich ist.</p>	
Abschnitt 4	
Anforderungen an Anlagen in Abhängigkeit von ihren Gefährdungsstufen	
§ 39	§ 6
Gefährdungsstufen von Anlagen	Gefährdungspotenzial, Gefährdungsstufen
<p>(1) Betreiber haben Anlagen nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle einer Gefährdungsstufe zuzuordnen. Bei flüssigen Stoffen ist das für die jeweilige Anlage maßgebende Volumen zugrunde zu legen, bei gasförmigen und festen Stoffen die für die jeweilige Anlage maßgebende Masse.</p>	<p>(1) Die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, vor allem hinsichtlich der Anordnung, des Aufbaus, der Schutzvorkehrungen und der Überwachung, richten sich nach deren Gefährdungspotenzial.</p> <p>(2) Das Gefährdungspotenzial wird bestimmt vom maßgebenden Volumen oder der maßgebenden Masse und der nach § 19g Abs. 5 WHG eingestuften Gefährlichkeit der in der Anlage vorhandenen wassergefährdenden Stoffe sowie der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes.</p> <p>(3) ¹Die Gefährdungsstufe einer Anlage bestimmt sich nach der nach § 19g Abs. 5 WHG eingestuften Gefährlichkeit (Wassergefährdungsklasse – WGK) der in der Anlage vorhandenen Stoffe und bei flüssigen Stoffen nach deren maßgebendem Volumen, bei gasförmigen oder festen Stoffen nach deren maßgebender Masse nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle. ²Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse nicht sicher bestimmt ist, wird die Gefährdungsstufe nach WGK 3 ermittelt.</p>

Synopsis AwSV und BayVAwS

Text AwSV	Text BayVAwS
------------------	---------------------

<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 25%; text-align: center;">Ermittlung der Gefährdungsstufen</th> <th colspan="3" style="text-align: center;">Wassergefährdungsklasse (WGK)</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">Volumen in Kubikmetern oder Masse in Tonnen</th> <th style="text-align: center;">1</th> <th style="text-align: center;">2</th> <th style="text-align: center;">3</th> </tr> </table>	Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)			Volumen in Kubikmetern oder Masse in Tonnen	1	2	3	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 25%; text-align: center;">WGK</th> <th style="width: 25%; text-align: center;">1</th> <th style="width: 25%; text-align: center;">2</th> <th style="width: 25%; text-align: center;">3</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">Volumen in m³ bzw. Masse in t</th> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	WGK	1	2	3	Volumen in m ³ bzw. Masse in t																																			
Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)																																																
Volumen in Kubikmetern oder Masse in Tonnen	1	2	3																																														
WGK	1	2	3																																														
Volumen in m ³ bzw. Masse in t																																																	
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;">≤ 0,22 oder 0,2</td> <td style="text-align: center;">Stufe A</td> <td style="text-align: center;">Stufe A</td> <td style="text-align: center;">Stufe A</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">> 0,22 oder 0,2 ≤ 1</td> <td style="text-align: center;">Stufe A</td> <td style="text-align: center;">Stufe A</td> <td style="text-align: center;">Stufe B</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">> 1 ≤ 10</td> <td style="text-align: center;">Stufe A</td> <td style="text-align: center;">Stufe B</td> <td style="text-align: center;">Stufe C</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">> 10 ≤ 100</td> <td style="text-align: center;">Stufe A</td> <td style="text-align: center;">Stufe C</td> <td style="text-align: center;">Stufe D</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">> 100 ≤ 1 000</td> <td style="text-align: center;">Stufe B</td> <td style="text-align: center;">Stufe D</td> <td style="text-align: center;">Stufe D</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">> 1 000</td> <td style="text-align: center;">Stufe C</td> <td style="text-align: center;">Stufe D</td> <td style="text-align: center;">Stufe D</td> </tr> </table>	≤ 0,22 oder 0,2	Stufe A	Stufe A	Stufe A	> 0,22 oder 0,2 ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B	> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C	> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D	> 100 ≤ 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D	> 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;">bis 0,1</td> <td style="text-align: center;">Stufe A</td> <td style="text-align: center;">Stufe A</td> <td style="text-align: center;">Stufe A</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Mehr als 0,1 bis 1,0</td> <td style="text-align: center;">Stufe A</td> <td style="text-align: center;">Stufe A</td> <td style="text-align: center;">Stufe B</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Mehr als 1 bis 10</td> <td style="text-align: center;">Stufe A</td> <td style="text-align: center;">Stufe B</td> <td style="text-align: center;">Stufe C</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Mehr als 10 bis 100</td> <td style="text-align: center;">Stufe A</td> <td style="text-align: center;">Stufe C</td> <td style="text-align: center;">Stufe D</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Mehr als 100 bis 1 000</td> <td style="text-align: center;">Stufe B</td> <td style="text-align: center;">Stufe D</td> <td style="text-align: center;">Stufe D</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Mehr als 1 000</td> <td style="text-align: center;">Stufe C</td> <td style="text-align: center;">Stufe D</td> <td style="text-align: center;">Stufe D</td> </tr> </table>	bis 0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A	Mehr als 0,1 bis 1,0	Stufe A	Stufe A	Stufe B	Mehr als 1 bis 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C	Mehr als 10 bis 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D	Mehr als 100 bis 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D	Mehr als 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D
≤ 0,22 oder 0,2	Stufe A	Stufe A	Stufe A																																														
> 0,22 oder 0,2 ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B																																														
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C																																														
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D																																														
> 100 ≤ 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D																																														
> 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D																																														
bis 0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A																																														
Mehr als 0,1 bis 1,0	Stufe A	Stufe A	Stufe B																																														
Mehr als 1 bis 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C																																														
Mehr als 10 bis 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D																																														
Mehr als 100 bis 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D																																														
Mehr als 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D																																														
<p>(2) Soweit in den Absätzen 3 bis 8 nichts anderes geregelt ist,</p> <p>1. ist das maßgebende Volumen das Nennvolumen der Anlage einschließlich aller Anlagenteile oder nach sicherheitstechnischer Umrüstung das Volumen, das im Betrieb maximal genutzt werden kann und das auf nicht zu entfernende Art auf der Anlage angegeben ist, und</p> <p>2. ist die maßgebende Masse die Masse wassergefährdender Stoffe, mit der in der Anlage einschließlich aller Anlagenteile umgegangen werden kann. Betrieblich genutzte Absperrrichtungen innerhalb einer Anlage bleiben außer Betracht.</p>																																																	
<p>(3) Bei Lageranlagen ergibt sich das maßgebende Volumen aus dem betriebstechnisch nutzbaren Rauminhalt aller zur Anlage gehörenden Behälter. Das maßgebende Volumen eines Fass- und Gebindelagers ergibt sich aus der Summe der Rauminhalte aller Behältnisse und Verpackungen, für die die Lageranlage ausgelegt ist.</p>																																																	
<p>(4) Bei Abfüllanlagen ist das maßgebende Volumen entweder der Rauminhalt, der sich beim größten Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten ergibt, oder der Rauminhalt, der sich aus dem mittleren Tagesdurchsatz der Anlage ergibt, wobei der größere Wert maßgebend ist.</p>																																																	
<p>(5) Bei Anlagen zum Umladen wassergefährdender Stoffe in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes, sowie bei Anlagen zum Laden und Löschen von Stückgut oder losen Schüttungen von Schiffen entspricht das maßgebende Volumen oder die maßgebende Masse der größten Umladeeinheit, für die die Anlage ausgelegt ist.</p>																																																	

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
(6) Bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe bestimmt sich das maßgebende Volumen nach dem unter Berücksichtigung der Verfahrenstechnik ermittelten größten Volumen, das bei bestimmungsgemäßem Betrieb in einer Anlage vorhanden ist.	
(7) Bei Rohrleitungsanlagen ist das maßgebende Volumen entweder der Rauminhalt, der sich beim größten Volumenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten zusätzlich zum Volumen der Rohrleitungsanlage ergibt, oder der Rauminhalt, der sich aus dem mittleren Tagesdurchsatz der Anlage ergibt, wobei der größere Wert maßgebend ist.	
(8) Bei Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften, ist das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe maßgeblich, das sich ansammeln kann.	
(9) Das maßgebende Volumen einer Biogasanlage ergibt sich aus der Summe der Volumina der in § 2 Absatz 14 genannten Anlagen.	
(10) Bei Anlagen, in denen gleichzeitig mit wassergefährdenden Stoffen unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen umgegangen wird, ist für die Ermittlung der Gefährdungsstufe die höchste Wassergefährdungsklasse der Stoffe maßgebend, mit denen in der Anlage umgegangen wird, sofern der Anteil der Stoffe dieser Wassergefährdungsklasse mehr als 3 Prozent des Gesamtinhalts der Anlage beträgt. Ist dieser Prozentsatz kleiner, ist die nächstniedrigere Wassergefährdungsklasse maßgebend.	
(11) Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen nach § 3 Absatz 2 werden keiner Gefährdungsstufe zugeordnet.	

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p style="text-align: center;">§ 40 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Wer eine nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 prüfpflichtige Anlage errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Absatz 1 führen, hat dies der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 37 BayWG (a.F.) Anzeigepflicht, Rechtsverordnungen</p> <p>(1) Wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinn des § 19 g Abs. 5 WHG (a.F.) betreiben will, 2. Anlagen zum Befördern solcher Stoffe betreiben will oder 3. solche Stoffe ohne Anlagen lagern, abfüllen oder umschlagen will <p>hat das rechtzeitig der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist auch die wesentliche Änderung des Betriebs. Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheitsfragen kann darüber hinaus durch Rechtsverordnung festlegen, dass eine Anzeigepflicht für bestimmte Stoffe, Stoffmengen, Anlagen oder Handlungen entfällt, wenn eine nachteilige Veränderung der Gewässer nicht zu besorgen ist.</p>
<p>(2) Die Anzeige nach Absatz 1 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.</p>	<p>(2) Der Anzeige sind die erforderlichen Pläne und sonstigen Unterlagen beizufügen.</p>
<p>(3) Nicht anzeigepflichtig nach Absatz 1 ist das Errichten von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, für die eine Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt wird, und 2. sonstigen Anlagen, die Gegenstand eines Zulassungsverfahrens nach anderen Rechtsvorschriften sind, sofern im Zulassungsverfahren auch die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung sichergestellt wird. <p>Nicht anzeigepflichtig sind in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 auch zulassungsbedürftige wesentliche Änderungen der Anlage.</p>	<p>(3) Bedarf das Unternehmen nach anderen Vorschriften einer vorherigen Anzeige, Genehmigung oder Zulassung, so ist eine Anzeige im Sinn des Absatzes 1 nicht erforderlich.</p> <p style="text-align: center;">§ 20 BayVAwS Anlagenkartei, Befreiung von der Anzeigepflicht</p> <p>Anzeigepflichtige Anlagen nach Art. 37 Abs. 1 BayWG sind von der Kreisverwaltungsbehörde in einer Anlagenkartei zu führen. Außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten entfällt die Anzeigepflicht für oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A, für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und für Anlagen zum Lagern von Festmist. Bei Vorliegen eines Umweltmanagementsystems entfällt die Anzeigepflicht auch für Anlagen der Gefährdungsstufe B, die keiner Prüfung durch Sachverständige nach § 19 Abs. 1 oder 2 unterliegen.</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>(4) Nach einem Wechsel des Betreibers einer nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 prüfpflichtigen Anlage hat der neue Betreiber diesen Wechsel der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 41 Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung</p> <p>(1) Die Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist über die in § 63 Absatz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes geregelten Fälle hinaus nicht erforderlich für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen gasförmiger wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen der Gefährdungsstufe A zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen flüssiger oder fester wassergefährdender Stoffe, 2. Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7, 3. Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen, die keiner Prüfpflicht nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 unterliegen, 4. Heizölverbraucheranlagen und 5. Anlagen mit einem Volumen von bis zu 1 Kubikmeter, die doppelwandig sind oder über ein Rückhaltevolumen verfügen, das das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe zurückhalten kann. 	<p style="text-align: center;">§ 13 Eignungsfeststellung und Bauartzulassung; Verfahren</p>
<p>(2) Eine Eignungsfeststellung ist für Anlagen der Gefährdungsstufen B und C sowie für nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 prüfpflichtige Anlagen mit allgemein wassergefährdenden Stoffen nicht erforderlich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für alle Teile einer Anlage einschließlich ihrer technischen Schutzvorkehrungen einer der folgenden Nachweise vorliegt: <ol style="list-style-type: none"> a) ein CE-Kennzeichen, das zulässige Klassen und Leistungsstufen nach § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes aufweist, b) Zulassungen oder Nachweise nach § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder c) bei Behältern und Verpackungen die Zulassungen nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften 	<p style="text-align: center;">§ 13 Abs. 4 Eignungsfeststellung und Bauartzulassung; Verfahren</p> <p>(4) Eine Eignungsfeststellung gilt als erteilt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe in einem gewerblichen Betrieb, für den ein Umweltmanagementsystem eingerichtet ist, errichtet wird, 2. der Betreiber die Anlage nach Art. 37 BayWG unabhängig von der Freistellung zur Anzeige nach § 20 Sätze 2 und 3 gegenüber der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzeigt und den neuesten Betriebsprüfungsbericht nach dem Umweltmanagementsystem vorlegt, 3. schriftlich im Rahmen der Anzeige bestätigt wird, dass <ol style="list-style-type: none"> a) bei Errichtung oder Aufstellung und Betrieb der Anlage die dafür geltenden Regeln nach dem Stand der Technik eingehalten werden

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>und</p> <p>2. durch das Gutachten eines Sachverständigen bestätigt wird, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.</p> <p>Die Anlage darf wie geplant errichtet und betrieben werden, wenn die zuständige Behörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Vorlage der in Satz 1 genannten Nachweise und des Gutachtens nach Satz 1 Nummer 2 weder die Errichtung oder den Betrieb untersagt noch Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb festgesetzt hat. Anforderungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.</p>	<p>und</p> <p>b) zur Vorsorge für Schäden, die von der Anlage für Dritte oder für die Umwelt auch im Fall eines Unfalls ausgehen können, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist, und</p> <p>4. die zuständige Kreisverwaltungsbehörde den Eintritt der Fiktion einer Eignungsfeststellung nicht durch Widerspruch innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige verhindert; widerspricht die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, kann der Betreiber die Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens beantragen.</p>
<p>(3) Bei Anlagen der Gefährdungsstufe D kann die zuständige Behörde von einer Eignungsfeststellung absehen, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 erfüllt sind.</p>	
<p>§ 42</p> <p>Antragsunterlagen für die Eignungsfeststellung</p>	<p>§ 13 Abs. 1 und 2</p> <p>Eignungsfeststellung und Bauartzulassung; Verfahren</p>
<p>Dem Antrag auf Erteilung einer Eignungsfeststellung sind die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist dem Antrag ein Gutachten eines Sachverständigen beizufügen. Als Nachweise gelten auch Prüfbescheinigungen und Gutachten von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Prüfstellen oder Sachverständigen, wenn die Anforderungen an die Prüfung der Anlage denen nach dieser Verordnung gleichwertig sind; für die Prüfbescheinigungen und Gutachten gilt § 52 Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.</p>	<p>(1) Die Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG wird auf Antrag für einzelne Anlagen und Anlagenteile, eine Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 Satz 2 WHG auf Antrag für serienmäßig hergestellte Anlagen und Anlagenteile erteilt.</p> <p>(2) Den Anträgen nach Abs. 1 sind die zur Beurteilung der Anlage erforderlichen Unterlagen und Pläne, insbesondere bau- oder arbeitsschutzrechtliche Zulassungen, beizufügen. Zum Nachweis der Eignung ist ein Sachverständigengutachten beizufügen, es sei denn die zuständige Behörde verzichtet darauf. 3Als Nachweise gelten auch Prüfbescheinigungen und Gutachten von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugelassenen Prüfstellen oder Sachverständigen, wenn die Ergebnisse der zuständigen Behörde zur Verfügung stehen oder auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden und die Prüfungsanforderungen denen nach dieser Verordnung gleichwertig sind. 4Für die Prüfbescheinigungen und Gutachten nach Satz 3 gilt § 18 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.</p> <p>(3) Über Eignungsfeststellungen entscheidet die Kreisverwaltungsbehörde, über Bauartzulassungen das Landesamt für Umwelt.</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
	<p style="text-align: center;">§ 14 Voraussetzungen für Eignungsfeststellung und Bauartzulassung (zu § 19 h Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG <i>a.F.</i>) Eine Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung darf nur erteilt werden, wenn die Grundsatzanforderungen des § 3 und die Anforderungen an Anlagen nach § 4 erfüllt sind oder eine gleichwertige Sicherheit nachgewiesen wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Eignungsfeststellung und andere behördliche Entscheidungen Neben einer Genehmigung oder Erlaubnis nach arbeitsschutz-, berg-, abfall- oder baurechtlichen Vorschriften bedarf es einer Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG (<i>a.F.</i>) nicht. Die Genehmigung oder Erlaubnis darf nur im Einvernehmen mit der für die Eignungsfeststellung zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Vorzeitiger Einbau Anlagen und Anlagenteile, deren Verwendung nach § 19h WHG (<i>a.F.</i>) nur nach Eignungsfeststellung, mit Bauartzulassung oder baurechtlichem Verwendbarkeits- oder Eignungsnachweis zulässig ist, dürfen vor deren Erteilung nicht eingebaut werden. Die Kreisverwaltungsbehörde kann den vorzeitigen Einbau zulassen, § 9a WHG (<i>a.F.</i>) ist entsprechend anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 43 Anlagendokumentation</p> <p>(1) Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Anlagenkataster</p> <p>Die Kreisverwaltungsbehörde kann ein Anlagenkataster im Einzelfall verlangen, wenn von der Anlage erhebliche Gefahren für ein Gewässer ausgehen können.</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>(2) Ist die Anlage nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 prüfpflichtig, hat der Betreiber neben der Dokumentation nach Absatz 1 zusätzlich die Unterlagen bereitzuhalten, die für die Prüfung der Anlage und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten nach § 45 erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere eine Dokumentation der Abgrenzung der Anlage nach § 14 Absatz 1, eine erteilte Eignungsfeststellung, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie der letzte Prüfbericht nach § 47 Absatz 3 Satz 1.</p>	
<p>(3) Der Betreiber hat die Unterlagen nach Absatz 2 der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen und Fachbetrieben nach § 62 vor fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten jeweils auf Verlangen vorzulegen.</p>	
<p>(4) Absatz 1 gilt nicht für Anlagen, die zu einem EMAS-Standort im Sinne von § 3 Nummer 12 des Wasserhaushaltsgesetzes gehören, sofern der Anlagendokumentation vergleichbare Angaben enthalten sind in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer der Registrierung zugrunde gelegten Umwelterklärung nach Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), die der zuständigen Behörde vorliegt und validiert worden ist, oder 2. einem Umweltbetriebsprüfungsbericht nach Anhang III Buchstabe C der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009. 	
<p style="text-align: center;">§ 44</p> <p style="text-align: center;">Betriebsanweisung; Merkblatt</p> <p>(1) Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Nr. 6 Grundsatzanforderungen</p> <p>... Es ist grundsätzlich eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Dies gilt nicht für Anlagen der Gefährdungsstufe A und für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und für Anlagen zum Lagern von Festmist. Die Betriebsanweisung kann bei Vorliegen eines Umweltmanagementsystems durch gleichwertige Unterlagen ersetzt werden, die in dessen Rahmen erstellt wurden.</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
(2) Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.	
(3) Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.	
<p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen der Gefährdungsstufe A, 2. Eigenverbrauchstankstellen, 3. Heizölverbraucheranlagen und 4. Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen mit einem Volumen bis zu 100 Kubikmetern und für Anlagen mit festen Gemischen bis zu 1 000 Tonnen. <p>Stattdessen ist bei Anlagen nach Satz 1 Nummer 3 das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen nach Anlage 3 und bei Anlagen nach Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind. Bei Anlagen zur Verwendung wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A, die im Freien außerhalb von Ortschaften betrieben werden, ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.</p>	<p>§ 3 Nr. 6 Satz 3 Grundsatzanforderungen</p> <p>Bei Heizölverbraucheranlagen ist anstelle einer Betriebsanweisung das amtlich bekannte Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen“ an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage bzw. im Heizraum anzubringen.</p>
<p>§ 45 Fachbetriebspflicht; Ausnahmen</p> <p>(1) Folgende Anlagen einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unterirdische Anlagen, 2. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen C und D zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen, 3. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen innerhalb von Wasserschutzgebieten, 4. Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen B, C und D, 5. Biogasanlagen, 6. Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs 	<p>§ 3 WasGefStAnlV Fachbetriebe</p> <p>Anlagen nach § 62 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes dürfen nur von Fachbetrieben eingebaut, aufgestellt, instand gehalten, instand gesetzt und gereinigt werden; (§ 19 i WHG a.F.) § 1 Abs. 1 bleibt unberührt. Landesrechtliche Vorschriften, wonach bestimmte Tätigkeiten nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen bleiben unberührt.</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>sowie 7. Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7.</p>	
<p>(2) Abweichend von Absatz 1 müssen Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht (zu § 19I Abs. 1 Satz 2 WHG a.F.)</p> <p>Tätigkeiten, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen, sind:</p> <p>1. Alle Tätigkeiten gemäß § 19I WHG a.F. an</p> <p>a) Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, b) Anlagen zum Umgang mit Lebensmitteln und Genussmitteln, c) Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen A und B; ausgenommen Tätigkeiten an Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B, d) Feuerungsanlagen,</p> <p>2. Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG a.F., die keine unmittelbare Bedeutung für die Sicherheit der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben; dazu gehören vor allem folgende Tätigkeiten:</p> <p>a) Herstellen von baulichen Einrichtungen für den Einbau von Anlagen, Grob- und Vormontagen von Anlagen und Anlagenteilen, b) Herstellen von Räumen oder Erdwällen für die spätere Verwendung als Auffangraum, c) Ausheben von Baugruben für alle Anlagen, d) Aufbringen von Isolierungen, Anstrichen und Beschichtungen, sofern diese nicht Schutzvorkehrungen sind, e) Einbauen, Aufstellen, Instandhalten und Instandsetzen von Elektroinstallationen einschließlich Mess-, Steuer- und Regelanlagen mit Ausnahme von Abfüll- und Überfüllsicherungen sowie von Leckanzeigergeräten und Leckageerkennungssystemen,</p> <p>3. Instandsetzen, Instandhalten und Reinigen von Anlagen und Anlagenteilen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zuge der Herstellungs-, Behandlungs- und Verwendungsverfahren, wenn die Tätigkeit von eingewiesenem betriebseigenem Personal nach Betriebsvorschriften, die den Anforderungen des Gewässerschutzes genügen, durchgeführt werden,</p> <p>4. Tätigkeiten, die in einer Bauartzulassung, einem baurechtlichen Brauchbarkeitsnachweis oder in einer Eignungsfeststellung näher festgelegt und beschrieben sind.</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>§ 46 Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers</p> <p>(1) Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.</p>	<p>§ 1 Abs. 2 WasGefStAnIV Betreiberpflichten</p> <p>(2) Der Betreiber einer Anlage nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes hat ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.</p>
<p>Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass der Betreiber einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 62 abschließt, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt und auch nicht über sachkundiges Personal verfügt.</p>	<p>§ 1 Abs. 2 WasGefStAnIV Betreiberpflichten</p> <p>Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass der Betreiber einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach (§ 19I WHG a.F.) § 3 Absatz 2 abschließt, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt oder nicht über sachkundiges Personal verfügt.</p>
<p>(2) Betreiber haben Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach Maßgabe der in Anlage 5 geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.</p> <p>(3) Betreiber haben Anlagen in Schutzgebieten und in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach Maßgabe der in Anlage 6 geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.</p>	<p>§ 1 Abs. 2 WasGefStAnIV Betreiberpflichten</p> <p>Er hat darüber hinaus nach Maßgabe des Landesrechts Anlagen durch zugelassene Sachverständige auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zulassen, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung, 2. spätestens fünf Jahre nach der letzten Überprüfung, bei unterirdischer Lagerung in Wasserschutzgebieten nach § 51 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und in Heilquellschutzgebieten nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes spätestens zweieinhalb Jahre nach der letzten Überprüfung, 3. vor Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage, 4. wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird, 5. wenn die Anlage stillgelegt wird. <p>Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.</p> <p style="text-align: center;">§19 Abs. 1 und 2 Überprüfung von Anlagen</p> <p>(1) Die Betreiber haben nach Maßgabe des § 19i Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1, 2, 3 und 5 WHG a.F. durch Sachverständige nach § 18 überprüfen zu lassen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unterirdische Anlagen und Anlagenteile, 2. oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe C und D, 3. oberirdische Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe D, 4. oberirdische Anlagen in Schutzgebieten zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
	<p>Stoffen der Stufe B, C und D und oberirdische Anlagen in Schutzgebieten zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Stufe C und D,</p> <p>5. Anlagen, für welche Prüfungen in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 und 2 WHG <i>a.F.</i>, in einer arbeitsschutzrechtlichen Bauartzulassung oder in einem baurechtlichen Verwendbarkeits- oder Eignungsnachweis vorgeschrieben sind; sind darin kürzere Prüffristen festgelegt, gelten diese.</p> <p>² Darüber hinaus sind nach Maßgabe von § 19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 WHG vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B, die in einem Überschwemmungsgebiet gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 26 erster und zweiter Spiegelstrich (<i>abgedruckt in der Synopse bei § 2 AwSV a.E.</i>) liegen, durch Sachverständige nach § 18 überprüfen zu lassen. Anlagen im Sinn von Satz 2, die bereits in Betrieb genommen worden sind, sind innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Prüfpflicht einmalig durch Sachverständige nach § 18 überprüfen zu lassen. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Tag des Abschlusses der Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. der Prüfung nach einer wesentlichen Änderung.</p> <p>(2) ¹ Die Kreisverwaltungsbehörde kann wegen der Besorgnis einer Gewässergefährdung (§ 19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WHG <i>a.F.</i>) besondere Prüfungen anordnen, kürzere Prüffristen bestimmen oder die Überprüfung für andere als in Abs. 1 genannte Anlagen vorschreiben. ² Sie kann insbesondere durch Allgemeinverfügung anordnen, dass in Überschwemmungsgebieten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 26, dritter Spiegelstrich (<i>abgedruckt in der Synopse bei § 2 Abs. 30 AwSV</i>), die in Abs. 1 Sätze 2 und 3 bezeichneten Prüfungen durchzuführen sind. ³ Sie kann im Einzelfall Anlagen nach Abs. 1 von der Prüfpflicht befreien, wenn gewährleistet ist, dass eine von der Anlage ausgehende Gewässergefährdung ebenso rechtzeitig erkannt wird wie bei Bestehen der allgemeinen Prüfpflicht. Weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen und Ausnahmen durch Anordnungen oder Verordnungen nach § 19 WHG <i>a.F.</i> und Art. 35, 40, 61e, 61f und 61j Abs. 2 BayWG <i>a.F.</i> bleiben unberührt.</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>(4) Die zuständige Behörde kann unabhängig von den sich nach den Absätzen 2 und 3 ergebenden Prüfzeitpunkten und -intervallen eine einmalige Prüfung oder wiederkehrende Prüfungen anordnen, insbesondere wenn die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung von Gewässereigenschaften besteht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Abs. 3 WasGefStAnlV Betreiberpflichten</p> <p>(3) Die zuständige Behörde kann dem Betreiber Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens auferlegen, soweit dies zur frühzeitigen Erkennung von Verunreinigungen, die von Anlagen nach § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ausgehen können.</p>
<p>(5) Betreiber haben Anlagen, bei denen nach § 47 Absatz 2 ein erheblicher oder ein gefährlicher Mangel festgestellt worden ist, nach Beseitigung des Mangels nach § 48 Absatz 1 erneut prüfen zu lassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Abs. 6 Überprüfung von Anlagen</p> <p>(6) Die Betreiber haben die bei Prüfungen festgestellten Mängel unverzüglich durch Fachbetriebe oder selbst, soweit sie die Anforderungen an Fachbetriebe erfüllen, beheben zu lassen oder zu beheben; § 25 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt. Die Beseitigung erheblicher Mängel bedarf der Nachprüfung durch die Sachverständigen. Werden gefährliche Mängel durch die Sachverständigen festgestellt, ist die Anlage von den Betreibern unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und soweit erforderlich nach Maßgabe der Sachverständigen zu entleeren. Die Sachverständigen haben die zuständige Kreisverwaltungsbehörde spätestens am Tag nach Durchführung der Prüfung über die Pflicht der Betreiber, die Anlage außer Betrieb zu nehmen und gegebenenfalls zu entleeren, zu unterrichten. Die Anlage kann erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Betreiber eine Sachverständigenbestätigung über die Beseitigung der festgestellten Mängel vorgelegt haben.</p>
<p>(6) Die Prüfung nach Absatz 2 oder Absatz 3 entfällt, wenn die Anlage der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren dient und nicht länger als ein Jahr betrieben wird.</p>	<p style="text-align: center;">§19 Abs. 4 Überprüfung von Anlagen</p> <p>(4) Die Prüfungen nach den Abs. 1 und 2 entfallen bei Anlagen, die der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Stoffe oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen und nicht länger als ein Jahr betrieben werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Abs. 3 Überprüfung von Anlagen</p> <p>(3) Die Prüfungen nach Abs. 1 und 2 entfallen, soweit die Anlage zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach anderen Rechtsvorschriften von Sachverständigen zu prüfen ist und dabei die Anforderungen dieser Verordnung und des § 19g WHG a.F. berücksichtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Anlage im Rahmen eines Umweltmanagementsystems über-</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
	<p>prüft wird und die Durchführung der Prüfung den Anforderungen nach § 19i Abs. 2 Satz 3 WHG a.F. und der §§ 18 und 19 entspricht. Im Betriebsprüfungsbericht nach dem Umweltmanagementsystem sind Umfang und Ergebnis zu dokumentieren. Der Betriebsprüfungsbericht ist der Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich vorzulegen, soweit erhebliche oder gefährliche Mängel festgestellt wurden. Unbeschadet der Regelung in Satz 4 kann die Kreisverwaltungsbehörde im Einzelfall die Vorlage des Betriebsprüfungsberichts verlangen. Zum Nachweis, dass die Prüfung entsprechend den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 durchgeführt wurde und die Anlage den wasserrechtlichen Anforderungen entspricht, ist eine Bestätigung des Umweltgutachters vorzulegen.</p>
<p>(7) Weiter gehende Regelungen, insbesondere in einer Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, bleiben unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 47 Prüfung durch Sachverständige (1) Prüfungen nach § 46 Absatz 2 bis 5 dürfen nur durch Sachverständige durchgeführt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Abs. 2 Satz 3 WasGefStAnlV ³Er hat darüber hinaus nach Maßgabe des Landesrechts Anlagen durch zugelassene Sachverständige auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zulassen,</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Überprüfung von Anlagen (zu § 19i Abs. 2 Satz 3 WHG a.F.) (1) ¹Die Betreiber haben nach Maßgabe des § 19i Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1, 2, 3 und 5 WHG (a.F.) durch Sachverständige nach § 18 überprüfen zu lassen</p>
<p>(2) Der Sachverständige hat die Anlage auf Grund des Ergebnisses der Prüfungen nach § 46 in eine der folgenden Klassen einzustufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ohne Mangel, 2. mit geringfügigem Mangel, 3. mit erheblichem Mangel oder 4. mit gefährlichem Mangel. 	<p style="text-align: center;">§ 19 Abs. 7 Überprüfung von Anlagen (7) Art, Umfang und Ausmaß der Prüfungen durch Sachverständige werden durch Verwaltungsvorschrift nach § 4 Abs. 2 festgelegt. <i>(detaillierte Vorgaben für den Sachverständigen in der BayVVAwS; Mängeleinteilung entspricht der Regelung in der AwSV)</i></p>
<p>(3) Der Sachverständige hat der zuständigen Behörde über das Ergebnis jeder von ihm durchgeführten Prüfung nach § 46 innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung einen Prüfbericht vorzulegen. Über einen gefährlichen Mangel hat er die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p><i>(detaillierte Vorgaben für den Sachverständigen in der BayVVAwS; Vorlagefrist für Prüfbericht ein Monat)</i></p> <p>§ 19 Abs. 6 Satz Sätze 3 bis 5 Werden gefährliche Mängel durch die Sachverständigen festgestellt, ist die Anlage von den</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>Der Prüfbericht nach Satz 1 muss Angaben zu Folgendem enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum Betreiber, 2. zum Standort, 3. zur Anlagenidentifikation, 4. zur Anlagenzuordnung, 5. zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, 6. zu behördlichen Zulassungen, 7. zum Sachverständigen und zu der Sachverständigenorganisation, die ihn bestellt hat, 8. zu Art und Umfang der Prüfung, 9. dazu, ob die Prüfung der gesamten Anlage abgeschlossen ist oder welche Anlagenteile noch nicht geprüft wurden, 10. zu Art und Umfang der festgestellten Mängel, 11. zu Datum und Ergebnis der Prüfung, 12. zu erforderlichen Maßnahmen und zu einem Vorschlag für eine angemessene Frist für ihre Umsetzung oder zur Erforderlichkeit der Erarbeitung eines Instandsetzungskonzeptes, 13. zum Datum der nächsten Prüfung und 14. zu einer erfolgreichen Beseitigung festgestellter Mängel bei Nachprüfungen nach § 46 Absatz 5. <p>Die Angaben nach Satz 3 Nummer 1, 2, 3, 9, 11 und 13 sind auf der ersten Seite des Prüfberichts in optisch deutlich hervorgehobener Form darzustellen.</p>	<p>Betreibern unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und soweit erforderlich nach Maßgabe der Sachverständigen zu entleeren. Die Sachverständigen haben die zuständige Kreisverwaltungsbehörde spätestens am Tag nach Durchführung der Prüfung über die Pflicht der Betreiber, die Anlage außer Betrieb zu nehmen und gegebenenfalls zu entleeren, zu unterrichten. Die Anlage kann erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Betreiber (detaillierte Vorgaben für den Sachverständigen in der BayVVAwS;)</p>
<p>(4) Stuft der Sachverständige eine Heizölverbraucheranlage nach Abschluss ihrer Prüfung in die Klasse „ohne Mangel“ oder „mit geringfügigem Mangel“ nach Absatz 2 ein, hat er auf der Anlage an gut sichtbarer Stelle eine Plakette anzubringen, aus der das Datum der Prüfung sowie das Datum der nächsten Prüfung ersichtlich ist.</p>	<p><i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i></p>
<p>(5) Bei der Prüfung einer Heizölverbraucheranlage hat der Sachverständige dem Betreiber das Merkblatt nach Anlage 3 auszuhändigen, sofern dort kein solches Merkblatt aushängt.</p>	<p><i>(keine entsprechende Verpflichtung des Sachverständigen nach BayVAwS aber Verpflichtung des Betreibers, Merkblatt anzubringen; Inhalt des Merkblatts ergibt sich aus Anlage 3-1 zur BayVAwS)</i></p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p style="text-align: center;">§ 48 Beseitigung von Mängeln</p> <p>(1) Werden bei Prüfungen nach § 46 durch einen Sachverständigen geringfügige Mängel festgestellt, hat der Betreiber diese Mängel innerhalb von sechs Monaten und, soweit nach § 45 erforderlich durch einen Fachbetrieb nach § 62 zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Abs. 6 Sätze 1 und 2 Überprüfung von Anlagen</p> <p>Die Betreiber haben die bei Prüfungen festgestellten Mängel unverzüglich durch Fachbetriebe oder selbst, soweit sie die Anforderungen an Fachbetriebe erfüllen, beheben zu lassen oder zu beheben; § 25 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt. Die Beseitigung erheblicher Mängel bedarf der Nachprüfung durch die Sachverständigen.</p>
<p>(2) Hat der Sachverständige bei seiner Prüfung nach § 46 einen gefährlichen Mangel im Sinne von § 47 Absatz 2 Nummer 4 festgestellt, hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit dies nach Feststellung des Sachverständigen erforderlich ist, zu entleeren.</p> <p>Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Abs. 6 Satz 3 Überprüfung von Anlagen</p> <p>Werden gefährliche Mängel durch die Sachverständigen festgestellt, ist die Anlage von den Betreibern unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und soweit erforderlich nach Maßgabe der Sachverständigen zu entleeren. Die Sachverständigen haben die zuständige Kreisverwaltungsbehörde spätestens am Tag nach Durchführung der Prüfung über die Pflicht der Betreiber, die Anlage außer Betrieb zu nehmen und gegebenenfalls zu entleeren, zu unterrichten.</p> <p>Die Anlage kann erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Betreiber eine Sachverständigenbestätigung über die Beseitigung der festgestellten Mängel vorgelegt haben.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten</p> <p style="text-align: center;">§ 49 Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten</p> <p>(1) Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten dürfen keine Anlagen errichtet und betrieben werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Abs. 1 Anlagen in Schutzgebiete und Überschwemmungsgebieten</p> <p>(1) Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten sind Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG unzulässig. Die Kreisverwaltungsbehörde kann für standortgebundene oberirdische Anlagen Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.</p>
<p>(2) In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen folgende Anlagen nicht errichtet und folgende bestehende Anlagen nicht erweitert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen der Gefährdungsstufe D, 2. Biogasanlagen mit einem maßgebenden Volumen von insgesamt über 3 000 Kubikmetern, 3. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C sowie 4. Anlagen mit Erdwärmesonden. 	<p style="text-align: center;">§ 9 Abs. 2 Anlagen in Schutzgebiete und Überschwemmungsgebieten</p> <p>(2) In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe D, unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C und D nicht aufgestellt, errichtet oder betrieben werden.</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>Anlagen in der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen nicht so geändert werden, dass sie durch diese Änderung zu Anlagen nach Satz 1 werden. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, soweit die Überschreitung des Volumens zur Erfüllung der Anforderungen gemäß § 12 der Düngeverordnung an die Kapazität des Gärrestelagers erforderlich ist oder in den Biogasanlagen ausschließlich mit den tierischen Ausscheidungen aus einer eigenen in der weiteren Schutzzone bestehenden Tierhaltung umgegangen wird.</p>	
<p>(3) Unbeschadet des Absatzes 2 dürfen in der weiteren Zone von Schutzgebieten nur Lageranlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe errichtet und betrieben werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die abweichend von § 18 Absatz 3 das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, oder 2. doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind. <p>Abweichend von Satz 1 gelten für die in Abschnitt 3 bestimmten Anlagen nur die dort geregelten Anforderungen; dies gilt nicht für die in §§ 31 und 38 genannten Anlagen sowie die in § 34 genannten Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Abs. 3 Anlagen in Schutzgebiete und Überschwemmungsgebieten</p> <p>(3) In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen nur verwendet werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können, 2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind,
<p>(4) Die zuständige Behörde kann eine Befreiung von den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und 2. der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird. 	
<p>(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, soweit landesrechtliche Verordnungen zur Festsetzung von Schutzgebieten weitergehende Regelungen treffen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Abs. 5 Anlagen in Schutzgebiete und Überschwemmungsgebieten</p> <p>(5) Weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen und Ausnahmen durch Anordnungen oder Verordnungen nach § 19 WHG a.F. und Art. 35, 40, 61e, 61f und 61j Abs. 2 BayWG a.F. bleiben unberührt.</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p style="text-align: center;">§ 50 Anforderungen an Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten</p> <p>(1) Anlagen dürfen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach landesrechtlichen Vorschriften nur errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Abs. 4 und 5 Anlagen in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten</p> <p>(4) Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG a.F. dürfen in Überschwemmungsgebieten nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder 2. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und 3. Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z.B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist. <p>§ 4 i.V.m. Anhang 5 Nr. 2 2.3 Bei JGS-Anlagen in Schutzgebieten (§ 2 Abs. 1 Nr. 25) und Überschwemmungsgebieten (§ 2 Abs. 1 Nr. 26) ist § 9 (abgedruckt bei §§ 49 und 50 AwSV) zu beachten. Dungstätten zur Lagerung von Festmist und Siloanlagen sind in Überschwemmungsgebieten unzulässig.</p>
<p>(2) Für Befreiungen von den Anforderungen nach Absatz 1 gilt § 49 Absatz 4 entsprechend.</p>	
<p>(3) § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie weitergehende landesrechtliche Vorschriften für Überschwemmungsgebiete bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Abs. 5 Anlagen in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten</p> <p>(5) Weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen und Ausnahmen durch Anordnungen oder Verordnungen nach § 19 WHG a.F. und Art. 35, 40, 61e, 61f und 61j Abs. 2 BayWG a.F. bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 51 Abstand zu Trinkwasserbrunnen, Quellen und oberirdischen Gewässern</p> <p>Der Abstand von JGS-Anlagen und Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8 eingesetzt werden, zu privat oder gewerblich genutzten Quellen oder zu Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, hat mindestens 50 Meter,</p>	<p>§ 4 i.V.m. Anhang 5 Nr. 2 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)</p> <p>2. Standort</p> <p>2.1 Der Abstand von JGS-Anlagen zu oberirdischen Gewässern muss mindestens 20 m betragen.</p> <p>2.2 Der Abstand zu bestehenden Hausbrunnen, die der privaten Trinkwasserversorgung die-</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
der Abstand zu oberirdischen Gewässern mindestens 20 Meter zu betragen. Dies gilt nicht, wenn der Betreiber nachweist, dass ein entsprechender Schutz der Trinkwassergewinnung oder der Gewässer auf andere Weise gewährleistet ist.	nen, muss mindestens 50 m betragen. Die Anlage ist grundwasserunterstromig des Hausbrunnens zu errichten.
Kapitel 4 Sachverständigenorganisationen und Sachverständige; Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachprüfer; Fachbetriebe	
<p style="text-align: center;">§ 52 Anerkennung von Sachverständigenorganisationen</p> <p>(1) Sachverständigenorganisationen bedürfen der Anerkennung durch die zuständige Behörde. Anerkannte Sachverständigenorganisationen sind berechtigt,</p> <p>1. Sachverständige zu bestellen, die</p> <p>a) Anlagenprüfungen nach § 46 Absatz 2 bis 5 und Anlage 7 Nr. 6.4 und 6.7 Satz 3 durchführen,</p> <p>b) Gutachten nach § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, oder nach § 42 Satz 2 erstellen sowie</p> <p>2. Fachbetriebe nach § 62 Absatz 1 zu zertifizieren und zu überwachen, sofern sich die Anerkennung auch darauf erstreckt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Abs. 1 Sachverständige (zu § 19i Abs. 2 Satz 3 WHG a.F.)</p> <p>(1) Sachverständige im Sinn des § 19i Abs. 2 Satz 3 WHG (a.F.) sind die von Organisationen für die Prüfung bestellten Personen. Die Sachverständigenorganisationen mit Sitz in Bayern werden vom Landesamt für Umwelt anerkannt. Die Anerkennung kann auf bestimmte Prüfbereiche beschränkt und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Die Sachverständigenorganisationen unterliegen der Aufsicht durch das Landesamt für Umwelt.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Technische Überwachungsorganisationen (zu § 19 I Abs. 2 Nr. 2 WHG (a.F.))</p> <p>Technische Überwachungsorganisationen im Sinn des § 19I Abs. 2 Nr. 2 WHG a.F. sind die nach § 18 anerkannten Sachverständigenorganisationen jeweils für ihren Bereich.</p>
<p>(2) Anerkennungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Anerkennungen nach Absatz 1 gleich, wenn sie ihnen gleichwertig sind. Sie sind der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Prüf- oder Überwachungstätigkeiten im Original oder in Kopie vorzulegen; eine Beglaubigung der Kopie kann verlangt werden. Die zuständige Behörde kann darüber hinaus verlangen, dass gleichwertige Anerkennungen nach Satz 1 in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Abs. 2 Sachverständige</p> <p>(2) Anerkennungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch in Bayern. Gleichwertige Anerkennungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum stehen Anerkennungen nach Abs. 1 gleich. Sie sind dem Landesamt für Umwelt vor Aufnahme der Prüftätigkeit im Original oder in Kopie vorzulegen; eine Beglaubigung der Kopie kann verlangt werden. Das Landesamt für Umwelt kann darüber hinaus verlangen, dass gleichwertige Anerkennungen nach Satz 2 in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.</p>

Synopse AwSV und BayVAwS

Text AwSV

Text BayVAwS

- (3) Eine Organisation kann als Sachverständigenorganisation anerkannt werden, wenn sie
1. eine vertretungsberechtigte natürliche Person benennt und deren Vertretungsbefugnis gegenüber der zuständigen Behörde nachweist
 2. nachweist, dass eine technische Leitung und eine Stellvertretung bestellt wurden, die die für Sachverständige geltenden Anforderungen nach § 53 erfüllen,
 3. eine ausreichende Anzahl von Sachverständigen bestellt hat, die die in § 53 genannten Anforderungen erfüllen und an fachliche Weisungen der technischen Leitung gebunden sind,

4. Grundsätze aufgestellt hat, die bei den Anlagenprüfungen zu beachten sind,

§ 18 Abs. 3 Sachverständige

- (3) Organisationen werden als Sachverständigenorganisation anerkannt, wenn sie**
- 1. nachweisen, dass sie über wenigstens fünf für die Prüftätigkeit geeignete Personen verfügen; geeignet sind Personen, die zuverlässig sind und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen:**
 - a) Zuverlässig sind Personen, die**
 - aa) die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,**
 - bb) nicht in einem ordentlichen Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind und sich nicht aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass sie zur Erfüllung der Sachverständigentätigkeit nicht geeignet sind, oder**
 - cc) durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen nicht beschränkt sind,**
 - b) persönliche Voraussetzungen erfüllen Personen, die hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit unabhängig sind, bei denen insbesondere kein Zusammenhang zwischen ihrer Prüftätigkeit und anderen Leistungen besteht;**
 - c) fachliche Voraussetzungen erfüllen Personen, die**
 - aa) die Diplomprüfung in einem Studiengang der Ingenieur- oder Naturwissenschaften an einer inländischen (technischen) Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule oder an einer inländischen Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben und ausreichende Sach- und Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen nachweisen; mit Zustimmung des Landesamts für Umwelt kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden, wenn die zu bestellende Person für die Überprüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nachweislich über eine ausreichende sonstige Ausbildung und über ausreichende sonstige Kenntnisse verfügt, und**
 - bb) mindestens eine fünfjährige qualifizierte Tätigkeit auf dem Gebiet der Planung, Errichtung, Betrieb oder Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nachweisen,**
 - 2. Grundsätze darlegen, die bei den Prüfungen zu beachten sind,**

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>5. ein betriebliches Qualitätssicherungssystem nachweist und</p> <p>6. den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für Boden- und Gewässerschäden für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Millionen Euro pro Schadenfall erbringt.</p> <p>7. erklärt, dass sie die Länder, in denen die Sachverständigen Prüfungen vornehmen, von jeder Haftung für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen freistellt.</p> <p>Das Qualitätssicherungssystem nach Satz 1 Nummer 5 hat sicherzustellen, dass geeignete Organisationsstrukturen vorhanden sind, die ordnungsgemäße Anlagenprüfungen nach § 46 gewährleisten. Es muss insbesondere Vorgaben zu Kontrollen der Prüfberichte und der Prüfmittel, zur Durchführung von Einzelgesprächen mit den Sachverständigen sowie zu Kontrollen der Prüftätigkeit der Sachverständigen an Referenzanlagen enthalten. Soll sich die Anerkennung auch auf die Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben nach § 62 Absatz 1 erstrecken, gilt für die Sachverständigenorganisation zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Voraussetzungen § 57 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 entsprechend. In diesem Fall hat das Qualitätssicherungssystem nach Satz 1 Nummer 5 ungeachtet des Satzes 2 auch sicherzustellen, dass geeignete Organisationsstrukturen vorhanden sind, nach denen die Fachprüfer überwacht werden und die die ordnungsgemäße Überprüfung der Fachbetriebe gewährleisten.</p>	<p>3. die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen stichprobenweise kontrollieren,</p> <p>4. die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse sammeln, auswerten und die Sachverständigen in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber unterrichten,</p> <p>5. den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen für Gewässerschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Millionen Euro erbringen und</p> <p>6. erklären, dass sie den Freistaat Bayern und die anderen Länder, in denen die Sachverständigen Prüfungen vornehmen, von jeder Haftung für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen freistellen.</p>
<p>(4) Bei der Prüfung des Antrages auf Anerkennung stehen Nachweise einzelner Voraussetzungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die Organisation die betreffenden Anforderungen nach Absatz 3 oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaats erfüllt. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 18 Abs. 3 Satz 2 Sachverständige Die fachlichen Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa können auch nach der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl EG 1989 L Nr. 19 S. 16), nachgewiesen werden. Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Bestellung.</p>
<p>(5) Die Anerkennung kann mit einem Vorbehalt des Widerrufs, einer Befristung, mit Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt von Auflagen versehen werden. Die Anerkennung gilt im gesamten Bundesgebiet.</p>	<p>§ 18 Abs. 1 Satz 3 Sachverständige Die Anerkennung kann auf bestimmte Prüfbereiche beschränkt und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>(6) Über einen Antrag auf Anerkennung ist innerhalb einer Frist von vier Monaten zu entscheiden; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden. Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Abs. 4a Sachverständige</p> <p>(4a) Über einen Antrag auf Anerkennung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden; Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend. Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.</p>
<p>(7) Als Sachverständigenorganisation können auch Gruppen anerkannt werden, die in selbständigen organisatorischen Einheiten eines Unternehmens zusammengefasst und hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit nicht weisungsgebunden sind. Absatz 3 bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Abs. 4 Sachverständige</p> <p>(4) Als Organisationen im Sinn des Abs. 3 können auch Gruppen anerkannt werden, die in selbständigen organisatorischen Einheiten eines Unternehmens zusammengefasst sind und hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit nicht weisungsgebunden sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 53</p> <p style="text-align: center;">Bestellung von Sachverständigen</p> <p>(1) Eine Sachverständigenorganisation darf nur solche Personen als Sachverständige bestellen, die</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a Sachverständige</p> <p>(3) Organisationen werden als Sachverständigenorganisation anerkannt, wenn sie</p>
<p>1. für die Tätigkeit als Sachverständige die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen,</p>	<p>1. nachweisen, dass sie über wenigstens fünf für die Prüftätigkeit geeignete Personen verfügen; geeignet sind Personen, die zuverlässig sind und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a) Zuverlässig sind Personen, ... (vgl. zu § 53 Abs. 2 AwSV)</p>
<p>2. hinsichtlich der Prüftätigkeit unabhängig sind; insbesondere darf kein Zusammenhang zwischen den Aufgaben nach § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und anderen Leistungen bestehen, die im Zusammenhang mit der Planung oder Herstellung, dem Vertrieb, dem Betrieb oder der Instandhaltung der zu prüfenden Anlagen oder Anlagenteile erbracht werden oder erbracht wurden,</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a Sachverständige</p> <p>b) persönliche Voraussetzungen erfüllen Personen, die hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit unabhängig sind, bei denen insbesondere kein Zusammenhang zwischen ihrer Prüftätigkeit und anderen Leistungen besteht;</p>
<p>3. körperlich in der Lage sind, die Prüfungen ordnungsgemäß durchzuführen,</p>	
<p>4. auf Grund ihrer Fachkunde und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bieten, dass sie Prüfungen ordnungsgemäß durchführen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 c Sachverständige</p> <p>c) fachliche Voraussetzungen erfüllen Personen, die</p> <p>aa) die Diplomprüfung in einem Studiengang der Ingenieur- oder Naturwissenschaften an einer inländischen (technischen) Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule oder an einer inländischen Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben und ausreichende Sach- und Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Um-</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
	gangs mit wassergefährdenden Stoffen nachweisen; mit Zustimmung des Landesamtes für Umwelt kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden, wenn die zu bestellende Person für die Überprüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nachweislich über eine ausreichende sonstige Ausbildung und über ausreichende sonstige Kenntnisse verfügt, und
5. über die erforderlichen Kenntnisse der maßgeblichen Vorschriften des Wasser-, Bau-, Betriebssicherheits-, Immissionsschutz- und Abfallrechts und der technischen Regeln verfügen und	bb) mindestens eine fünfjährige qualifizierte Tätigkeit auf dem Gebiet der Planung, Errichtung, Betrieb oder Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nachweisen,
6. von keiner anderen im Bundesgebiet tätigen Sachverständigenorganisation bestellt sind. Die Bestellung kann auf bestimmte Tätigkeitsbereiche beschränkt werden. Die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 ist von der Sachverständigenorganisation vor der Bestellung in einer Bestellsakte zu dokumentieren.	
(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn der Sachverständige zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist wegen Verletzung von Vorschriften 1. des Strafrechts über gemeingefährliche Delikte, Delikte gegen die Umwelt oder über Urkundenfälschung, 2. des Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Strahlenschutzrechts, 3. des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechts, 4. des Gewerbe-, Produktsicherheits- oder Arbeitsschutzrechts oder 5. des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts.	§ 18 Abs. 3 Satz 1 a Sachverständige a) Zuverlässig sind Personen, die aa) die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden, bb) nicht in einem ordentlichen Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind und sich nicht aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sach-verhalt ergibt, dass sie zur Erfüllung der Sachverständigentätigkeit nicht geeignet sind, oder cc) durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen nicht beschränkt sind,
(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist außerdem in der Regel nicht gegeben, wenn der Sachverständige innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Bestellung mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als fünfhundert Euro belegt worden ist wegen Verletzung von Vorschriften 1. des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Bodenschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts, 2. des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechts, 3. des Gewerbe-, Produktsicherheits- oder Ar-	§ 18 Abs. 3 Satz 1 a Sachverständige a) Zuverlässig sind Personen, die aa) die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden, bb) nicht in einem ordentlichen Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind und sich nicht aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sach-verhalt ergibt, dass sie zur Erfüllung der Sachverständigentätigkeit nicht geeignet sind, oder

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>beitsschutzrechts oder</p> <p>4. des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts.</p> <p>Die Zuverlässigkeit ist auch nicht bei Personen gegeben, die die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, gemäß § 45 des Strafgesetzbuches nicht mehr besitzen.</p>	<p>cc) durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen nicht beschränkt sind,</p>
<p>(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel auch dann nicht gegeben, wenn der Sachverständige</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen in den Absätzen 3 und 4 genannte Vorschriften verstoßen hat, 2. Prüfungsergebnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig verändert oder nicht vollständig wiedergegeben hat, 3. wiederholt gegen Anforderungen des technischen Regelwerks verstoßen hat, die für die Richtigkeit der Prüfungsergebnisse relevant sind, 4. vorsätzlich oder grob fahrlässig Pflichten, die sich aus dieser Verordnung ergeben, verletzt hat oder 5. Prüfberichte wiederholt mit erheblichen oder schwerwiegenden Mängeln erstellt hat oder vorsätzlich oder grob fahrlässig wiederholt Fristen für deren Vorlage versäumt hat. 	<p style="text-align: center;">§ 18 Abs. 6 Sachverständige</p> <p>(6) Die anerkannte Sachverständigenorganisation hat die Bestellung von Sachverständigen zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestellung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist oder 2. die Bestellung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, oder 3. die bestellte Person infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben, oder 4. die bestellte Person ihre Prüfaufgaben wiederholt mangelhaft erfüllt oder durchgeführt hat und von der anerkannten Sachverständigenorganisation dafür bereits einmal abgemahnt worden ist oder 5. die bestellte Person wiederholt oder grobfahrlässig oder vorsätzlich gegen die ihr obliegenden Pflichten aus ihrer Bestellung verstoßen hat.
<p>(5) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erforderliche Fachkunde liegt vor, wenn der Sachverständige ein ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium in einer für die ausgeübte Tätigkeit einschlägigen Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat oder über eine als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung verfügt. Die Erfahrungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erfordern eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Planung, der Errichtung oder des Betriebs sowie der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die Sachverständigenorganisation hat sich mittels einer theoretischen und praktischen Prüfung vor der Bestellung davon zu überzeugen, dass der zu bestellende Sachverständige den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genügt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Abs. 3 Satz 1 c Sachverständige</p> <p>c) fachliche Voraussetzungen erfüllen Personen, die</p> <p>aa) die Diplomprüfung in einem Studiengang der Ingenieur- oder Naturwissenschaften an einer inländischen (technischen) Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule oder an einer inländischen Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben und ausreichende Sach- und Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen nachweisen; mit Zustimmung des Landesamts für Umwelt kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden, wenn die zu bestellende Person für die Überprüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nachweislich über eine ausreichende sonstige Ausbildung und über ausreichende sonstige Kenntnisse verfügt, und</p> <p>bb) mindestens eine fünfjährige qualifizierte Tätigkeit auf dem Gebiet der Planung, Errich-</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
	tung, Betrieb oder Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nachweisen
(6) Sollen bei einer Sachverständigenorganisation, die berechtigt ist, Fachbetriebe zu zertifizieren und zu überwachen, Sachverständige eingesetzt werden, die ausschließlich Fachbetriebe zertifizieren und überwachen sollen, darf für diese Sachverständigen von den Anforderungen an die Fachkunde und die Erfahrung nach Absatz 5 nach Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden.	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>
(7) Mit der Bestellung ist dem Sachverständigen ein Bestellschreiben auszuhändigen.	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i>
§ 54 Widerruf und Erlöschen der Anerkennung; Erlöschen der Bestellung von Sachverständigen	
(1) Die Anerkennung der Sachverständigenorganisation kann unbeschadet des § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn die Sachverständigenorganisation <ol style="list-style-type: none"> 1. eine der Anforderungen nach § 52 Absatz 3 oder Absatz 4 nicht mehr erfüllt, 2. trotz Aufforderung durch die zuständige Behörde die Bestellung eines Sachverständigen, der die Voraussetzungen nach § 53 nicht mehr erfüllt oder wiederholt Anlagenprüfungen nach § 46 fehlerhaft durchgeführt hat, nicht aufhebt, 3. Verpflichtungen nach § 55 Nummer 1 bis 4 oder Nummer 6 bis 9, § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 4 oder § 62 Absatz 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt oder trotz Aufforderung durch die zuständige Behörde einem Fachbetrieb, der die Voraussetzungen nach § 62 Absatz 2 nicht mehr erfüllt oder wiederholt fachbetriebspflichtige Arbeiten fehlerhaft durchgeführt hat, nicht die Zertifizierung entzieht. 	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS, Widerruf nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG, nach § 18 Abs. 1 Satz 3 BayVAwS auch Vorbehalt des Widerrufs im Anerkennungsbescheid möglich)</i>
(2) Mit der Auflösung der Sachverständigenorganisation oder der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlischt die Anerkennung. Die zuständige Behörde kann im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Antrag die Sachverständigenorganisation für einen befristeten Zeitraum erneut anerkennen.	§ 18 Abs. 7 Sachverständige (7) Die Anerkennung erlischt 1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Anerkennungsbehörde, 2. mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, 3. mit der Auflösung oder der Liquidation der anerkannten Sachverständigenorganisation,

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
	4. wenn die anerkannte Sachverständigenorganisation länger als ein Jahr über weniger als fünf bestellte Sachverständige verfügt.
<p>(3) Die Bestellung eines Sachverständigen erlischt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie aufgehoben wird, 2. der Sachverständige aus der Sachverständigenorganisation, von der er bestellt wurde, ausscheidet oder 3. die Anerkennung dieser Sachverständigenorganisation nach Absatz 1 widerrufen wird oder nach Absatz 2 Satz 1 erlischt. <p>Der Sachverständige hat in den Fällen des Satzes 1 das Bestellungsschreiben nach § 53 Absatz 7 zurückzugeben.</p>	
§ 55 Pflichten der Sachverständigenorganisationen	§ 18 Abs. 6 Sachverständige
<p>Die Sachverständigenorganisation ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestellung eines Sachverständigen aufzuheben, wenn <ol style="list-style-type: none"> a) die Bestellung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist, b) der Sachverständige wiederholt Anlagenprüfungen fehlerhaft durchgeführt hat, wiederholt grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen Pflichten nach § 56 verstoßen hat oder die in § 53 aufgeführten Anforderungen an Sachverständige nicht mehr erfüllt oder c) die zuständige Behörde die Aufhebung der Bestellung anordnet, 	<p>(6) Die anerkannte Sachverständigenorganisation hat die Bestellung von Sachverständigen zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestellung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist oder 2. die Bestellung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, oder 3. die bestellte Person infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben, oder 4. die bestellte Person ihre Prüfaufgaben wiederholt mangelhaft erfüllt oder durchgeführt hat und von der anerkannten Sachverständigenorganisation dafür bereits einmal abgemahnt worden ist oder 5. die bestellte Person wiederholt oder grobfahrlässig oder vorsätzlich gegen die ihr obliegenden Pflichten aus ihrer Bestellung verstoßen hat.
<ol style="list-style-type: none"> 2. die Bestellung der Sachverständigen, ihre Tätigkeitsbereiche, die Änderung ihrer Tätigkeitsbereiche sowie das Erlöschen der Bestellung der Sachverständigen der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen anzuzeigen, 	

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
3. die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen der Sachverständigen stichprobenweise zu kontrollieren,	§ 18 Abs. 5 Sachverständige (5) Die anerkannte Sachverständigenorganisation ist verpflichtet, die bestellten Sachverständigen durch schriftlichen Bescheid anzuhalten, ihre Prüfaufgaben unparteiisch und gewissenhaft gemäß den wasserrechtlichen und sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften zu erfüllen.
4. die bei Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln und auszuwerten und mindestens viermal im Jahr einen internen Austausch dieser Erkenntnisse, auch zur Weiterbildung der Sachverständigen, durchzuführen	§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 4. die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse sammeln, auswerten und die Sachverständigen in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber unterrichten,
5. an einem jährlichen Erfahrungsaustausch der technischen Leitungen aller Sachverständigenorganisationen teilzunehmen,	
6. jeweils bis zum 31. März eines Jahres für das vergangene Kalenderjahr der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer aufsichtlichen Aufgaben folgende Angaben zu übermitteln: a) Änderungen ihrer Organisationsstruktur und ihrer Prüfgrundsätze, b) eine Übersicht der von jedem Sachverständigen durchgeführten Prüfungen sowie c) die Erkenntnisse, die bei Prüfungen sowie bei der Feststellung von Abweichungen nach § 68 Absatz 3 gewonnen wurden,	§ 18 Abs. 5 Satz 2 Sachverständige die Sachverständigenorganisationen legen dem Landesamt für Umwelt jeweils zum 1. März eines jeden Jahres einen Jahresbericht vor. Form und Inhalt des Jahresberichtes können vom Landesamt für Umwelt vorgegeben werden.
7. der zuständigen Behörde unverzüglich einen Wechsel der vertretungsberechtigten Person mitzuteilen,	
8. sicherzustellen, dass die technische Leitung sowie die bestellten Sachverständigen regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen,	
9. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, nicht unbefugt zu offenbaren oder zu verwerten und	
10. der zuständigen Behörde unverzüglich die Auflösung der Sachverständigenorganisation mitzuteilen.	
§ 56 Pflichten der bestellten Sachverständigen (1) Jeder Sachverständige ist verpflichtet, ein Prüftagebuch zu führen, aus dem sich mindestens Art, Umfang und Ergebnisse aller durchgeführten Prü-	§ 18 Abs. 6 Satz 2 Sachverständige Die Sachverständigenorganisation hat sicherzustellen, dass die bestellten Sachverständigen ein Prüftagebuch führen, aus dem sich mindes-

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
fungen ergeben. Das Prüftagebuch hat der Sachverständige der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.	tens Art, Umfang und Zeitaufwand der jeweiligen Prüfung ergibt;
(2) Sachverständige dürfen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten.	<i>(keine explizite entsprechende Regelung)</i>
§ 57 Anerkennung von Güte- und Überwachungsgemeinschaften	<i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS) Anerkennung erfolgte über Bauordnungsrecht (vgl. § 19 I Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 1. Alternative WHG a.F., bzw. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 1. Alternative WasGefStAnlV)</i>
(1) Güte- und Überwachungsgemeinschaften bedürfen der Anerkennung durch die zuständige Behörde. Anerkannte Güte- und Überwachungsgemeinschaften sind berechtigt, Fachprüfer zur Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben nach § 62 Absatz 1 zu bestellen.	
(2) Anerkennungen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Anerkennungen nach Absatz 1 gleich, wenn sie ihnen gleichwertig sind. Sie sind der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeiten nach Absatz 1 Satz 2 im Original oder in Kopie vorzulegen; eine Beglaubigung der Kopie kann verlangt werden. Die zuständige Behörde kann darüber hinaus verlangen, dass gleichwertige Anerkennungen nach Satz 1 in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.	
(3) Eine Organisation ist als Güte- und Überwachungsgemeinschaft anzuerkennen, wenn sie <ol style="list-style-type: none"> 1. eine vertretungsberechtigte natürliche Person benennt und deren Vertretungsbefugnis gegenüber der zuständigen Behörde nachweist, 2. nachweist, dass sie eine technische Leitung und eine Stellvertretung bestellt hat, die die für Fachprüfer geltenden Anforderungen nach § 58 Absatz 1 erfüllen, 3. eine ausreichende Anzahl von Fachprüfern bestellt hat, die die in § 58 Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllen und an fachliche Weisungen der technischen Leitung gebunden sind, 4. Grundsätze aufgestellt hat, die bei der Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben zu beachten sind, und 5. ein betriebliches Qualitätssicherungssystem nachweist. Das Qualitätssicherungssystem nach Satz 1 Nummer 5 hat sicherzustellen, dass geeignete Organisationsstrukturen vorhanden sind, nach denen die Fachprüfer überwacht werden und die die ord-	

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
nungsgemäße Überprüfung der Fachbetriebe gewährleisten.	
(4) Für Nachweise einzelner Anerkennungsvoraussetzungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt § 52 Absatz 4 entsprechend.	
(5) Die Anerkennung kann auf bestimmte Fachgebiete beschränkt werden. Sie kann mit einem Vorbehalt des Widerrufs, einer Befristung, mit Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt von Auflagen versehen werden. Die Anerkennung gilt im gesamten Bundesgebiet.	
(6) Über einen Antrag auf Anerkennung ist innerhalb einer Frist von vier Monaten zu entscheiden; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden. Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.	
<p style="text-align: center;">§ 58 Bestellung von Fachprüfern</p> <p>(1) Eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft darf für die Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben nur solche Personen als Fachprüfer bestellen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Tätigkeit als Fachprüfer die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, 2. hinsichtlich ihrer Tätigkeit unabhängig sind; insbesondere darf kein Zusammenhang zwischen der Zertifizierung oder der Überwachung und anderen Leistungen für den Fachbetrieb bestehen, 3. auf Grund ihrer Fachkunde und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen in der Lage sind, Fachbetriebe daraufhin zu überprüfen, ob sie die Anforderungen nach § 62 Absatz 2 erfüllen, 4. über die erforderlichen Kenntnisse der maßgeblichen Vorschriften des Wasser-, Bau-, Betriebssicherheits-, Immissionsschutz- und Abfallrechts und der technischen Regeln verfügen und 5. von keiner anderen im Bundesgebiet tätigen Güte- und Überwachungsgemeinschaft bestellt sind. <p>Für die Zuverlässigkeit nach Satz 1 Nummer 1 gilt § 53 Absatz 2 bis 4 entsprechend. Die nach Satz 1 Nummer 3 erforderliche Fachkunde liegt vor, wenn der zu bestellende Fachprüfer ein ingenieur- oder</p>	<p><i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i> <i>Anerkennung erfolgte über Bauordnungsrecht (vgl. § 19 I Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 1. Alternative WHG a.F., bzw. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 1. Alternative WasGefStAnlV)</i></p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>naturwissenschaftliches Studium in einer für die ausgeübte Tätigkeit einschlägigen Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat oder über eine als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung verfügt. Die Erfahrungen nach Satz 1 Nummer 3 erfordern eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Planung, der Errichtung, der Instandsetzung, des Betriebs oder der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 ist von der Güte- und Überwachungsgemeinschaft vor der Bestellung in einer Bestellscheine zu dokumentieren. Die Güte- und Überwachungsgemeinschaft hat sich mittels einer Prüfung vor der Bestellung davon zu überzeugen, dass der zu bestellende Fachprüfer den Anforderungen nach Satz 1 Nummer 3 genügt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren.</p>	
<p>(2) Von den Anforderungen an die Fachkunde und die Erfahrung nach Absatz 1 Satz 3 und 4 darf nach Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden. Dies gilt nicht für die technische Leitung.</p>	
<p>(3) Mit der Bestellung ist dem Fachprüfer ein Bestellschreiben auszuhändigen.</p>	
<p>(4) Eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft kann mit einer anderen Güte- und Überwachungsgemeinschaft oder mit einer Sachverständigenorganisation vereinbaren, dass Personen, die von der anderen Organisation für die Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben bestellt worden sind, für sie tätig werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Personen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an die nach § 57 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 bei der Zertifizierung und Überwachung von Fachbetrieben zu beachtenden Grundsätze der Güte- und Überwachungsgemeinschaft, für die sie tätig werden, gebunden sind und 2. dem betrieblichen Qualitätssicherungssystem nach § 57 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 der Güte- und Überwachungsgemeinschaft, für die sie tätig werden, unterworfen sind. 	
<p style="text-align: center;">§ 59 Widerruf und Erlöschen der Anerkennung; Erlöschen der Bestellung von Fachprüfern (1) Die Anerkennung der Güte- und Überwachungsgemeinschaft kann unbeschadet des § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn die Güte- und Überwachungsgemeinschaft</p>	<p><i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS) Anerkennung erfolgte über Bauordnungsrecht (vgl. § 19 I Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 1. Alternative WHG a.F., bzw. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 1. Alternative WasGefStAnlV)</i></p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>1. eine der Anforderungen nach § 57 Absatz 3 oder Absatz 4 nicht mehr erfüllt,</p> <p>2. trotz Aufforderung durch die zuständige Behörde einem Fachbetrieb, der die Voraussetzungen nach § 62 Absatz 2 nicht mehr erfüllt oder wiederholt fachbetriebspflichtige Arbeiten fehlerhaft durchgeführt hat, nicht die Zertifizierung entzieht oder</p> <p>3. Verpflichtungen nach § 60 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 oder Nummer 8, § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 4 oder § 62 Absatz 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.</p>	
<p>(2) Mit der Auflösung der Güte- und Überwachungsgemeinschaft oder der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlischt die Anerkennung. Die zuständige Behörde kann im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Antrag die Güte- und Überwachungsgemeinschaft für einen befristeten Zeitraum erneut anerkennen.</p>	
<p>(3) Die Bestellung eines Fachprüfers erlischt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie aufgehoben wird, 2. der Fachprüfer aus der Güte- und Überwachungsgemeinschaft, von der er bestellt wurde, ausscheidet oder 3. die Anerkennung dieser Güte- und Überwachungsgemeinschaft nach Absatz 1 widerrufen wird oder nach Absatz 2 Satz 1 erlischt. <p>Der Fachprüfer hat in den Fällen des Satzes 1 das Bestellungsschreiben nach § 58 Absatz 3 zurückzugeben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 60</p> <p style="text-align: center;">Pflichten von Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachprüfern</p> <p>(1) Die Güte- und Überwachungsgemeinschaft ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestellung eines Fachprüfers aufzuheben, wenn <ol style="list-style-type: none"> a) die Bestellung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist, b) der Fachprüfer wiederholt grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen Pflichten nach Absatz 2 verstoßen hat oder die in § 58 Absatz 1 aufgeführten Anforderungen an Fachprüfer nicht mehr erfüllt oder c) die zuständige Behörde die Aufhebung der Bestellung fordert, 2. die Bestellung der Fachprüfer, ihre Tätigkeitsbereiche, die Änderung ihrer Tätigkeitsbereiche sowie das Erlöschen der Bestellung der Fach- 	<p><i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i> <i>Anerkennung erfolgte über Bauordnungsrecht (vgl. § 19 I Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 1. Alternative WHG a.F., bzw. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 1. Alternative WasGefStAnIV)</i></p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>prüfer der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen anzuzeigen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. jeweils bis zum 31. März eines Jahres für das vergangene Kalenderjahr der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer aufsichtlichen Aufgaben Änderungen der Organisationsstruktur zu übermitteln, 4. der zuständigen Behörde unverzüglich einen Wechsel der vertretungsberechtigten Person mitzuteilen, 5. sicherzustellen, dass die technische Leitung, ihre Stellvertretung und die Fachprüfer regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, 6. mindestens viermal im Jahr einen internen Austausch der bei den Zertifizierungen und der Überwachung der Fachbetriebe gewonnenen Erkenntnisse durchzuführen, der auch für Schulungen des Personals der Fachbetriebe genutzt wird, 7. an einem jährlichen Erfahrungsaustausch der technischen Leitungen der Güte- und Überwachungsgemeinschaften teilzunehmen, 8. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, nicht unbefugt zu offenbaren oder zu verwerten und 9. der zuständigen Behörde unverzüglich die Auflösung der Güte- und Überwachungsgemeinschaft mitzuteilen. 	
<p>(2) Fachprüfer dürfen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 61 Gemeinsame Pflichten der Sachverständigenorganisationen und der Güte- und Überwachungsgemeinschaften</p> <p>(1) Sachverständigenorganisationen, die berechtigt sind, Fachbetriebe zu zertifizieren und zu überwachen, sowie Güte- und Überwachungsgemeinschaften</p>	<p><i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i> <i>Anerkennung erfolgte über Bauordnungsrecht (vgl. § 19 I Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 1. Alternative WHG a.F., bzw. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 1. Alternative WasGefStAnlV)</i></p> <p>§ 22 Satz 2 und 3 Technische Überwachungsorganisationen Die Technischen Überwachungsorganisationen sind verpflichtet, die von ihnen überwachten Fachbetriebe der für den Sitz des jeweiligen Fachbetriebs zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen. Dabei sind neben Name und Anschrift auch Tätigkeitsbereiche und Datum der letzten Überwachung der Fachbetriebe zu übermitteln.</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>ten sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einhaltung der Anforderungen nach § 62 Absatz 2 sowie das ordnungsgemäße Arbeiten des Fachbetriebes regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, sowie bei gegebenem Anlass zu kontrollieren und Art, Umfang und Ergebnisse sowie Ort und Zeitpunkt der jeweiligen Kontrolle zu dokumentieren, die 2. bei den Kontrollen der Fachbetriebe gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln und auszuwerten, 3. der zuständigen Behörde die bei den Kontrollen der Fachbetriebe gewonnenen Erkenntnisse jeweils bis zum 31. März eines Jahres für das vergangene Kalenderjahr zu übermitteln. <p>Zu den Kontrollen nach Satz 1 Nummer 1 gehören insbesondere Kontrollen der Ergebnisse und der Qualität von praktischen, vom Fachbetrieb ausgeführten Tätigkeiten, Kontrollen der Teilnahme an Schulungen oder Fortbildungsveranstaltungen nach Absatz 2 sowie Kontrollen der Geräte und Ausrüstungsteile nach § 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1.</p>	
<p>(2) Sachverständigenorganisationen und Güte- und Überwachungsgemeinschaften müssen für ihr Tätigkeitsgebiet Schulungen anbieten, mit denen der betrieblich verantwortlichen Person und dem eingesetzten Personal der Fachbetriebe die erforderlichen Kenntnisse, insbesondere auf den in § 62 Absatz 2 Satz 2 genannten Gebieten, vermittelt werden.</p>	
<p>(3) Sachverständigenorganisationen und Güte- und Überwachungsgemeinschaften müssen Fachbetriebe, die für Dritte tätig werden, unverzüglich nach der Zertifizierung in geeigneter Weise im Internet bekannt machen; die Angaben sind aktuell zu halten. Bei der Bekanntmachung nach Satz 1 sind die Fachbereiche und Tätigkeiten anzugeben, in denen der Fachbetrieb von der Sachverständigenorganisation oder der Güte- und Überwachungsgemeinschaft überwacht wird.</p>	
<p>(4) Sachverständigenorganisationen und Güte- und Überwachungsgemeinschaften sind verpflichtet, einem Fachbetrieb die Zertifizierung unverzüglich zu entziehen, wenn dieser</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wiederholt fachbetriebspflichtige Arbeiten fehlerhaft durchgeführt hat, 2. die in § 62 Absatz 2 und § 63 Absatz 1 aufgeführten Anforderungen an Fachbetriebe nicht mehr erfüllt oder 3. die Pflicht nach § 63 Absatz 2 nicht erfüllt. 	

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p style="text-align: center;">§ 62</p> <p>Fachbetriebe; Zertifizierung von Fachbetrieben</p> <p>(1) Betriebe, die die in § 45 Absatz 1 genannten Tätigkeiten an den dort genannten Anlagen und Anlagenteilen ausführen, bedürfen der Zertifizierung als Fachbetrieb durch eine Sachverständigenorganisation oder eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft. Die Zertifizierung kann auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt werden. Sie ist auf einen Zeitraum von zwei Jahren zu befristen.</p>	<p><i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i> <i>Anerkennung erfolgte über Bauordnungsrecht (vgl. § 19 I Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 1. Alternative WHG a.F., bzw. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 1. Alternative WasGefStAnIV)</i></p>
<p>(2) Eine Sachverständigenorganisation oder eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft darf einen Betrieb nur als Fachbetrieb zertifizieren, wenn dieser Betrieb</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, durch die die Erfüllung der Anforderungen nach § 62 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und dieser Verordnung gewährleistet wird, 2. eine betrieblich verantwortliche Person bestellt hat mit <ol style="list-style-type: none"> a) erfolgreich abgeschlossener Meisterprüfung in einem einschlägigen Handwerk, mit erfolgreichem Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen Studiums in einer für die ausgeübte Tätigkeit einschlägigen Fachrichtung oder mit einer geeigneten gleichwertigen Ausbildung, b) mindestens zweijähriger Praxis in dem Tätigkeitsgebiet des Fachbetriebs und c) ausreichenden Kenntnissen in den in Satz 2 genannten Bereichen, die in einer Prüfung nachgewiesen wurden, 3. nur Personal einsetzt, das über die erforderlichen Fähigkeiten für die vorgesehenen Tätigkeiten verfügt, beispielsweise auch an Schulungen von Herstellern zu einzusetzenden Produkten teilgenommen hat, und 4. Arbeitsbedingungen schafft, die eine ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten gewährleisten. <p>Die Kenntnisse nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c müssen Folgendes umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufbau und Funktionsweise der Anlagen sowie deren Gefährdungspotenzial, 2. Eigenschaften der Stoffe, mit denen in den Anlagen umgegangen wird, insbesondere hinsichtlich ihrer Wassergefährdung, 3. maßgebliche Vorschriften des Wasser-, Bau-, Betriebssicherheits-, Immissionschutz- und Abfallrechts und 4. Anforderungen an das Verarbeiten von bestimmten Bauprodukten und Anlagenteilen. 	

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>(3) Die Sachverständigenorganisation oder die Güte- und Überwachungsgemeinschaft stellt nach abgeschlossener Zertifizierung eine Urkunde über die Zertifizierung aus. Die Urkunde muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Anschrift des Fachbetriebs, 2. Name und Anschrift der Sachverständigenorganisation oder der Güte- und Überwachungsgemeinschaft, die den Betrieb zertifiziert hat, 3. eine Beschreibung des Tätigkeitsbereichs des Fachbetriebs sowie 4. die Geltungsdauer der Zertifizierung. 	
<p>(4) Als Fachbetrieb gilt auch, wer die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt und berechtigt ist, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Tätigkeiten durchzuführen, die in der Bundesrepublik Deutschland nach § 45 Fachbetrieben vorbehalten sind, sofern der Betrieb in dem anderen Staat einer gleichwertigen Überwachung unterliegt.</p>	
<p>§ 63 Pflichten der Fachbetriebe</p>	<p><i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS) Anerkennung erfolgte über Bauordnungsrecht (vgl. § 19 I Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 1. Alternative WHG a.F., bzw. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 1. Alternative WasGefStAnlV)</i></p>
<p>(1) Der Fachbetrieb hat sicherzustellen, dass die betrieblich verantwortliche Person mindestens alle zwei Jahre sowie das eingesetzte Personal regelmäßig an Schulungen nach § 61 Absatz 2 oder an anderen gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt.</p>	
<p>(2) Fachbetriebe sind verpflichtet, der Sachverständigenorganisation oder der Güte- und Überwachungsgemeinschaft, die sie überwacht, Änderungen ihrer Organisationsstruktur unverzüglich mitzuteilen.</p>	
<p>(3) Ein Betrieb, dem die Zertifizierung als Fachbetrieb entzogen wurde, hat die Zertifizierungsurkunde nach § 62 Absatz 3 der Sachverständigenorganisation oder der Güte- und Überwachungsgemeinschaft unverzüglich zurückzugeben; sie darf nicht weiter verwendet werden.</p>	
<p>§ 64 Nachweis der Fachbetriebseigenschaft</p>	<p>§ 23 Nachweis der Fachbetriebseigenschaft (zu § 19i Abs. 1 und § 19I WHG a.F.)</p>
<p>Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Betreiber einer Anlage nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.</p>	<p>(1) Fachbetriebe nach § 19I WHG a.F. haben auf Verlangen gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie tätig werden, die Fachbetriebseigenschaft nach § 19I Abs. 2</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>Gegenüber der zuständigen Behörde haben sie ihre Fachbetriebseigenschaft auf Verlangen nachzuweisen. Der Nachweis nach den Sätzen 1 und 2 ist geführt, wenn der Fachbetrieb die Zertifizierungsurkunde nach § 62 Absatz 3 oder eine beglaubigte Kopie der Zertifizierungsurkunde vorlegt. Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 62 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass die Berechtigung und die gleichwertige Kontrolle nachzuweisen sind; § 52 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>WHG a.F. nachzuweisen. Der Nachweis ist geführt, wenn der Fachbetrieb</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Bestätigung einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft vorlegt, wonach er zur Führung von Gütezeichen dieser Gemeinschaft für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten berechtigt ist oder 2. eine Bestätigung einer Technischen Überwachungsorganisation über den Abschluss eines Überwachungsvertrags vorlegt und 3. den aktuellen Prüfbericht der Überwachungs- oder Gütegemeinschaft oder der Technischen Überwachungsorganisation vorlegt. <p>(2) Die Fachbetriebseigenschaft ist gegenüber den Betreibern einer Anlage nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG a.F. nachzuweisen, wenn diese den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
<p>Kapitel 5 Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften</p>	
<p>§ 65 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 24 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 7 Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht, 2. entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 2.2 eine Anlage nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt, 3. entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 5.1 Buchstabe a einen Vorgang nicht überwacht oder sich nicht oder nicht rechtzeitig vom ordnungsgemäßen Zustand einer dort genannten Sicherheitseinrichtung überzeugt, 4. entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 5.1 Buchstabe b eine Belastungsgrenze einer Anlage oder einer Sicherheitseinrichtung nicht einhält, 5. entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 6.1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet, 6. entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 2.2 Satz 2 oder Nummer 6.3 eine Maßnahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ergreift, 	<p>Nach Art. 95 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BayWG a.F. kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schadensfällen und Betriebsstörungen eine Anlage nicht unverzüglich außer Betrieb nimmt oder entleert, 2. entgegen § 8 Abs. 2 oder 3 das Austreten oder den Verdacht des Austretens wassergefährdender Stoffe nicht unverzüglich anzeigt, 3. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 oder 4 in Schutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten eine Anlage aufstellt, errichtet oder betreibt, 4. entgegen einer vollziehbaren Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde nach § 10 ein Anlagenkataster nicht erstellt, 5. entgegen Nr. 3.1 Anhang 1 Behälter ohne selbsttätig schließende Abfüllsicherung befüllt oder befüllen lässt, 6. entgegen § 19 Abs. 1, entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 oder entgegen § 19 Abs. 6 Satz 2 Anlagen nicht oder nicht fristgemäß oder nicht durch einen Sachverständigen

Synopsis AwSV und BayVAwS

Text AwSV	Text BayVAwS
<p>7. entgegen § 13 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 6.2 Satz 3 eine Benachrichtigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt,</p> <p>8. entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 6.4 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lässt,</p> <p>9. entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 6.5 Satz 1 einen Prüfbericht nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,</p> <p>10. entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 6.7 Satz 1 oder Satz 2 einen Mangel nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig beseitigt,</p> <p>11. entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 6.7 Satz 4 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb nimmt oder nicht oder nicht rechtzeitig entleert,</p> <p>12. entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 6.7 Satz 5 eine Anlage wieder in Betrieb nimmt,</p> <p>13. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Absatz 1 zuwiderhandelt,</p> <p>14. entgegen § 17 Absatz 1 eine Anlage nicht richtig errichtet oder nicht richtig betreibt,</p> <p>15. entgegen § 17 Absatz 4 Satz 1 einen dort genannten Stoff nicht oder nicht rechtzeitig entfernt,</p> <p>16. entgegen § 17 Absatz 4 Satz 2 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig sichert,</p> <p>17. entgegen § 23 Absatz 1 Satz 1 einen Vorgang nicht überwacht oder sich nicht oder nicht rechtzeitig vom ordnungsgemäßen Zustand einer dort genannten Sicherheitseinrichtung überzeugt,</p> <p>18. entgegen § 23 Absatz 1 Satz 2 eine Belastungsgrenze einer Anlage oder einer Sicherheitseinrichtung nicht einhält,</p> <p>19. entgegen § 23 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 einen Behälter befüllt,</p> <p>20. entgegen § 24 Absatz 1 Satz 2 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb nimmt,</p> <p>21. entgegen § 24 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Satz 3, oder entgegen § 40 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,</p> <p>22. entgegen § 44 Absatz 1 Satz 1 eine Betriebsanweisung nicht vorhält,</p> <p>23. entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Betriebspersonal nicht oder nicht rechtzeitig unterweist,</p> <p>24. entgegen § 44 Absatz 4 Satz 2 ein Merkblatt</p>	<p>digen nach § 18 überprüfen lässt,</p> <p>7. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 1 festgestellte Mängel an einer Anlage nicht unverzüglich behebt oder beheben lässt,</p> <p>8. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 3 bei festgestellten gefährlichen Mängeln eine Anlage nicht unverzüglich außer Betrieb nimmt oder entleert.</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht für die vorgeschriebene Dauer anbringt,</p> <p>25. entgegen § 45 Absatz 1 eine Anlage errichtet, reinigt, instand setzt oder stilllegt,</p> <p>26. entgegen § 46 Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 5 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lässt,</p> <p>27. einer vollziehbaren Anordnung nach § 46 Absatz 4 zuwider handelt,</p> <p>28. entgegen § 47 Absatz 1 eine Prüfung durchführt,</p> <p>29. entgegen § 47 Absatz 3 Satz 1 einen Prüfbericht nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,</p> <p>30. entgegen § 48 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 einen Mangel nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig beseitigt,</p> <p>31. entgegen § 48 Absatz 2 Satz 1 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb nimmt oder nicht oder nicht rechtzeitig entleert,</p> <p>32. entgegen § 48 Absatz 2 Satz 2 eine Anlage wieder in Betrieb nimmt,</p> <p>33. entgegen § 49 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 oder § 50 Absatz 1 eine dort genannte Anlage errichtet, betreibt oder erweitert, oder</p> <p>34. entgegen § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine Person als Sachverständigen bestellt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 66</p> <p style="text-align: center;">Bestehende Einstufungen von Stoffen und Gemischen</p> <p>Stoffe, Stoffgruppen und Gemische, die am 1. August 2017 bereits durch die oder auf Grund der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS – vom 17. Mai 1999 (BAnz. Nr. 98a vom 29. Mai 1999), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 27. Juli 2005 (BAnz. Nr. 142a vom 30. Juli 2005), eingestuft worden sind, gelten nach Maßgabe dieser Einstufung als eingestuft im Sinne von Kapitel 2; diese Einstufungen werden jeweils vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger veröffentlicht. Das Umweltbundesamt stellt zudem im Internet eine Suchfunktion bereit, mit der die bestehenden Einstufungen wassergefährdender Stoffe, Stoffgruppen und Gemische nach Satz 1 ermittelt werden können.</p>	<p><i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS)</i></p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p style="text-align: center;">§ 67 Änderung der Einstufung wassergefährdender Stoffe</p> <p>Führt die Änderung der Einstufung eines wassergefährdenden Stoffes zur Erhöhung der Gefährdungsstufe einer Anlage, sind die hieraus folgenden weitergehenden Anforderungen an die Anlage erst zu erfüllen, wenn die zuständige Behörde dies anordnet. Satz 1 gilt auch für Anlagen, die am 1. August 2017 bereits errichtet sind (bestehende Anlagen).</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Bestehende Anlagen</p> <p>(3) Wird auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS) vom 17. Mai 1999 (BAnz Nr. 98a) in der jeweils geltenden Fassung die bisherige Einstufung wassergefährdender Stoffe geändert, so gelten für Anlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bereits eingebaut oder aufgestellt waren, die Abs. 1 und 2 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 68 Bestehende wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen</p> <p>(1) Für bestehende Anlagen, die einer wiederkehrenden Prüfpflicht nach § 46 Absatz 2 bis 4 unterliegen, gelten ab dem 1. August 2017:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 23 Absatz 1, und die §§ 24, 40 bis 48 und 2. die übrigen Vorschriften dieser Verordnung, soweit sie Anforderungen beinhalten, die den Anforderungen entsprechen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften am 31. Juli 2017 zu beachten waren; Anforderungen in behördlichen Zulassungen gelten als Anforderungen nach landesrechtlichen Vorschriften. Informationen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 und 2, deren Beschaffung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, müssen in der Anlagendokumentation nicht enthalten sein. <p>(2) Bei bestehenden Anlagen, die einer wiederkehrenden Prüfpflicht nach § 46 Absatz 2 bis 4 unterliegen, hat der Sachverständige zu prüfen, inwieweit die Anlage die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht erfüllt.</p> <p>(3) Für bestehende Anlagen, die einer wiederkehrenden Prüfpflicht nach § 46 Absatz 2 bis 4 unterliegen, hat der Sachverständige bei der ersten Prüfung nach diesen Vorschriften festzustellen, inwieweit für die Anlage Anforderungen dieser Verordnung bestehen, die über die Anforderungen hinausgehen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften am 31. Juli 2017 zu beachten waren, mit Ausnahme der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Vorschriften. Die Feststellung nach Satz 1 ist der zuständigen Behörde zusammen mit dem Prüfbericht nach § 47 Absatz 3 vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Bestehende Anlagen</p> <p>(1) Werden durch diese Verordnung Anforderungen neu begründet oder verschärft, so gelten sie für bestehende Anlagen unbeschadet der Regelungen in den Anhängen zu § 4 erst auf Grund einer Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde. Jedoch kann auf Grund dieser Verordnung nicht verlangt werden, dass rechtmäßig bestehende oder begonnene Anlagen stillgelegt oder beseitigt werden.</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>(4) Werden nach Absatz 3 Satz 1 Abweichungen festgestellt, kann die zuständige Behörde technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen anordnen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit denen diese Abweichungen behoben werden, 2. die für diese Abweichungen in technischen Regeln für bestehende Anlagen vorgesehen sind, oder 3. mit denen eine Gleichwertigkeit zu den in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Anforderungen erreicht wird. <p>In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind die Anforderungen des § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten.</p>	
<p>(5) Auf Grund von nach Absatz 3 Satz 1 festgestellten Abweichungen können die Stilllegung oder die Beseitigung einer Anlage oder Anpassungsmaßnahmen, die einer Neuerrichtung der Anlage gleichkommen oder die den Zweck der Anlage verändern, nicht verlangt werden.</p>	
<p>(6) Werden bei einer Prüfung nach § 46 Absatz 2 bis 4 von bestehenden Anlagen erhebliche oder gefährliche Mängel am Behälter oder an der Rückhalteeinrichtung festgestellt, sind bei der Beseitigung dieser Mängel die Anforderungen dieser Verordnung einzuhalten.</p>	
<p>(7) Sollen wesentliche bauliche Teile oder wesentliche Sicherheitseinrichtungen einer bestehenden Anlage geändert werden, gelten für diese Teile oder diese Sicherheitseinrichtungen die Anforderungen dieser Verordnung, die über die Anforderungen hinausgehen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften am 31. Juli 2017 zu beachten waren, mit Ausnahme der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Vorschriften, bereits ab dem Zeitpunkt der Änderung.</p>	
<p>(8) Bestehende Anlagen, die im Sinne von § 19h Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung und nach näherer Maßgabe der am 31. Juli 2017 geltenden landesrechtlichen Vorschriften einfacher oder herkömmlicher Art sind, bedürfen keiner Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.</p>	<p>§ 25 Bestehende Anlagen (2) Anlagen, die nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung vom 13. Februar 1984 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-4-U) als einfach oder herkömmlich gelten, bedürfen auch weiterhin keiner Eignungsfeststellung.</p>
<p>(9) Gleisflächen von bestehenden Umschlaganlagen müssen abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 1 und § 29 Absatz 1 Satz 2 nicht flüssigkeitsundurchlässig nachgerüstet werden.</p>	

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>(10) Bestehende Biogasanlagen mit Gärsubstraten ausschließlich landwirtschaftlicher Herkunft sind bis zum 1. August 2022 mit einer Umwallung nach § 37 Absatz 3 zu versehen. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann darauf verzichtet werden, wenn eine Umwallung insbesondere aus räumlichen Gründen nicht zu verwirklichen ist. Weitere Anpassungsmaßnahmen sind nach Maßgabe von Absatz 4 auf Anordnung der zuständigen Behörde erst nach Ablauf dieses Datums zu verwirklichen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 69 Bestehende nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen</p> <p>(1) Für bestehende Anlagen, die keiner wiederkehrenden Prüfpflicht nach § 46 Absatz 2 bis 4 unterliegen, sind die am 31. Juli 2017 geltenden landesrechtlichen Vorschriften weiter anzuwenden, solange und soweit die zuständige Behörde keine Entscheidung nach Satz 2 getroffen hat. Die zuständige Behörde kann für Anlagen im Sinne von Satz 1 festlegen, welche Anforderungen nach dieser Verordnung zu welchem Zeitpunkt erfüllt werden müssen. Unbeschadet der Sätze 1 und 2 gelten § 23 Absatz 1 und die §§ 24, 40 und 43 bis 48 bereits ab dem 1. August 2017.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Bestehende Anlagen</p> <p>(1) Werden durch diese Verordnung Anforderungen neu begründet oder verschärft, so gelten sie für bestehende Anlagen unbeschadet der Regelungen in den Anhängen zu § 4 erst auf Grund einer Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde. Jedoch kann auf Grund dieser Verordnung nicht verlangt werden, dass rechtmäßig bestehende oder begonnene Anlagen stillgelegt oder beseitigt werden.</p>
<p>(2) Im Übrigen gilt § 68 Absatz 5, 7 und 8 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Abs. 2 Bestehende Anlagen</p> <p>(2) Anlagen, die nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung vom 13. Februar 1984 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-4-U) als einfach oder herkömmlich gelten, bedürfen auch weiterhin keiner Eignungsfeststellung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 70 Prüffristen für bestehende Anlagen</p> <p>(1) Die Frist für die erste wiederkehrende Prüfung von Anlagen nach Spalte 3 der Anlage 5 oder der Anlage 6 beginnt bei Anlagen, die am 1. August 2017 bereits errichtet sind, mit dem Abschluss der letzten Prüfung nach landesrechtlichen Vorschriften. Als Prüfung im Sinne von Satz 1 gelten auch Tätigkeiten eines Fachbetriebs, die nach Landesrecht die Prüfung ersetzen.</p>	<p><i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS, da kein Regelungsbedürfnis)</i></p>
<p>(2) Bestehende Anlagen, die nach Spalte 3 der Anlage 5 oder der Anlage 6 einer wiederkehrenden Prüfung unterliegen, die aber nach den landesrechtlichen Vorschriften vor dem 1. August 2017 nicht wiederkehrend prüfpflichtig waren, sind innerhalb der folgenden Fristen erstmals zu prüfen:</p>	

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen, die vor dem 31. Dezember 1970 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1. August 2019, 2. Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 1971 bis zum 31. Dezember 1975 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1. August 2021, 3. Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1982 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1. August 2023, 4. Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1993 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1. August 2025 5. Anlagen, die nach dem 31. Dezember 1993 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1. August 2027. 	
<p style="text-align: center;">§ 71</p> <p>Einbau von Leichtflüssigkeitsabscheidern Leichtflüssigkeitsabscheider für Kraftstoffe mit Zumischung von Ethanol dürfen nur eingebaut werden, wenn der Nachweis erbracht worden ist, dass sie gegenüber diesen Kraftstoffen beständig sind und ihre Funktionsfähigkeit nur unerheblich verringert wird.</p>	<p><i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS, Regelung auf der Ebene technischer Regeln)</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 72</p> <p>Übergangsbestimmung für Fachbetriebe, Sachverständigenorganisationen und bestellte Personen</p> <p>(1) Ein Betrieb, der am 21. April 2017 berechtigt war, Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen oder vor dem 22. April 2017 einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hatte, gilt bis zum 22. April 2019 als Fachbetrieb im Sinne von § 62 Absatz 1, solange die Anforderungen nach § 62 Absatz 2 erfüllt sind und die baurechtlich anerkannte Überwachungs- oder Gütegemeinschaft oder die Technische Überwachungsorganisation die Einhaltung der Anforderungen überwacht. In den Fällen des § 64 Satz 1 ist der Nachweis der Fachbetriebseigenschaft geführt, wenn der Fachbetrieb eine Bestätigung der Überwachungs- oder Gütegemeinschaft, dass er zur Führung des Gütezeichens berechtigt ist, oder eine Bestätigung einer Technischen Überwachungsorganisation, dass der Fachbetrieb von ihr im Rahmen eines Überwachungsvertrages überwacht wird, vorlegt.</p>	<p><i>(keine entsprechende Regelung in BayVAwS, da kein Regelungsbedürfnis)</i></p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>(2) Anerkennungen von Sachverständigenorganisationen nach landesrechtlichen Vorschriften, die vor dem 1. August 2017 erteilt worden sind, gelten als Anerkennungen nach § 52 Absatz 1 Satz 1 fort. Soweit § 52 Absatz 3 Anforderungen enthält, die über die Anforderungen der bisherigen landesrechtlichen Vorschriften hinausgehen, sind diese Anforderungen ab dem 1. Oktober 2017 zu erfüllen. Wurde die Anerkennung nach Satz 1 befristet erteilt und endet diese Befristung vor dem 1. Februar 2018, so gilt sie bis zum 1. Februar 2018 als Anerkennung im Sinne des § 52 Absatz 1 Satz 1 fort.</p>	
<p>(3) Die Anforderungen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 3 sowie nach § 62 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c gelten nicht für Personen, die vor dem 1. August 2017 von einer Sachverständigenorganisation oder einem Fachbetrieb bestellt worden sind.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 73 Inkrafttreten; Außerkrafttreten Die §§ 57 bis 60 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 2017 in Kraft. Zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt tritt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) außer Kraft.</p>	<p><i>(keine Gegenüberstellung mit Landesrecht möglich, da jeweiliges spezifisches Landesrecht maßgeblich)</i></p>
<p>Anlage 1 Einstufung von Stoffen und Gemischen als nicht wassergefährdend und in Wassergefährdungsklassen (WGK); Bestimmung aufschwimmender flüssiger Stoffe als allgemein wassergefährdend <i>(vom Abdruck wird abgesehen)</i></p>	<p><i>(keine Entsprechung in BayVAwS, bisherige Regelung in Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen – Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS des Bundes zu § 19g Abs. 5 WHG a.F. vom 17. Mai 1999, BAnz. Nr. 98a, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27. Juni 2005, BAnz. Nr. 142 a) (vom Abdruck wird abgesehen)</i></p>
<p>Anlage 2 Dokumentation der Selbsteinstufung von Stoffen und Gemischen <i>(vom Abdruck wird abgesehen)</i></p>	<p><i>(keine Entsprechung in BayVAwS, bisherige Regelung in Bekanntmachung der Auskunfts- und Dokumentationsstelle nach Nummer 3 der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS vom 17. Mai 1999, BAnz. 98a) (vom Abdruck wird abgesehen)</i></p>
<p>Anlage 3 (zu § 44 Abs. 4 Satz 2) Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen <i>(vom Abdruck wird abgesehen)</i></p>	<p><i>(keine Entsprechung in BayVAwS, aber Regelung in Anlage 3-1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum /Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – VVAwS vom 13.10.2008, AllMBl. S. 656) (vom Abdruck wird abgesehen)</i></p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>Anlage 4 (zu § 44 Abs. 4 Satz 2 und 3) Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (gilt nach § 44 Abs. 4 Satz 2 nur für Anlagen der Gefährdungsstufe A, Eigenverbrauchstankstellen und Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen mit einem Volumen bis zu 100 m³ und für Anlagen mit festen Gemischen bis zu 1000 Tonnen) (vom Abdruck wird abgesehen)</p>	<p><i>(keine Entsprechung in BayVAwS aber Regelung in Nr. 3.3 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – VVAwS vom 13.10.2008, AllMBL. S. 656)</i> (vom Abdruck wird abgesehen)</p>
<p>Anlage 5 (zu § 46 Abs. 2) Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (vom Abdruck wird abgesehen)</p>	<p><i>(keine vergleichbare tabellarische Regelung in BayVAwS)</i> <i>Zu Prüfzeitpunkten und -intervallen vergleiche § 1 Abs. 2 Satz 3 WasGefStAnIV. (abgedruckt oben zu § 46 Abs. 1 AwSV)</i> <i>Zu den prüfpflichtigen Anlagen vgl. § 19 Abs. 1 und 2 BayVAwS abgedruckt oben zu § 46 Abs. 1 AwSV</i></p>
<p>Anlage 6 (zu § 46 Abs. 3) Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (vom Abdruck wird abgesehen)</p>	<p><i>(keine vergleichbare tabellarische Regelung in BayVAwS)</i> <i>Zu Prüfzeitpunkten und -intervallen vergleiche § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 WasGefStAnIV (abgedruckt oben zu § 46 Abs. 1 AwSV)</i> <i>Zu den prüfpflichtigen Anlagen vgl. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 2 BayVAwS abgedruckt oben zu § 46 Abs. 1 AwSV</i></p>
<p>Anlage 7 (zu § 13 Absatz 3, § 52 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a) Anforderungen an JGS-Anlagen</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 5 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Satz 3 Anwendungsbereich ³Auf Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und auf Anlagen zum Lagern von Festmist sind nur die §§ 3, 4, 7, 8, 9, 20 und 25 Abs. 1 anzuwenden.</p>
	<p style="text-align: center;">Vorbemerkung: Die nachfolgenden Anforderungen an JGS-Anlagen gehen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Grundsatzanforderungen nach § 3 und den Anforderungen in den Anhängen 1 und 2 vor.</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>1. Begriffsbestimmungen</p> <p>1.1 Zu JGS-Anlagen zählen insbesondere Behälter, Sammelgruben, Erdbecken, Silos, Fahrilos, Güllekeller und -kanäle, Festmistplatten, Abfüllflächen mit den zugehörigen Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen, Fugenabdichtungen, Beschichtungen und Auskleidungen.</p>	
<p>1.2 Sammeleinrichtungen sind alle baulich-technischen Einrichtungen zum Sammeln und Fördern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften. Zu ihnen gehören auch die Entmistungskanäle und -leitungen, Vorgruben, Pumpstationen sowie die Zuleitung zur Vorgrube, sofern sie nicht regelmäßig eingestaut sind.</p>	
<p>2. Allgemeine Anforderungen</p> <p>2.1 Es dürfen für die Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.</p>	<p>1. Allgemeines</p> <p>1.1 Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten, insbesondere die DIN 11622 Gärfuttersilos und Güllebehälter, in der aktuellen Ausgabe, und DIN 1045 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, in der aktuellen Ausgabe.</p>
<p>2.2 Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass</p> <p>a) allgemein wassergefährdende Stoffe nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 nicht austreten können,</p> <p>b) Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit Stoffen nach Buchstabe a in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,</p> <p>c) austretende allgemein wassergefährdende Stoffe nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 schnell und zuverlässig erkannt werden und</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Grundsatzanforderungen</p> <p>Für alle dieser Verordnung unterliegenden Anlagen gelten folgende Grundsatzanforderungen, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist:</p> <p>1. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.</p> <p>2. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Einwandige unterirdische Behälter sind grundsätzlich unzulässig. Satz 2 gilt nicht für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und für Anlagen zum Lagern von Festmist mit den besonderen Anforderungen in Anhang 5.</p> <p>3. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Im Regelfall müssen die Anlagen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausge-</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
d) bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.	rüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigergerät versehen sind. 4. Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.
2.3 JGS-Anlagen müssen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein. Anlagenteile, die wassergefährdende Stoffe umschließen, müssen flüssigkeitsundurchlässig sein.	§ 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang 5 Nr. 1.2 1.2 Die Anlagen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sein. Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit Jauche, Gülle, Silagesickersäften und deren Mischungen müssen gegeben sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden. 1.3 Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Insbesondere ist die Anlage so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und insbesondere die Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind.
2.4 Der Betreiber hat mit dem Errichten und dem Instandsetzen einer JGS-Anlage einen Fachbetrieb nach § 62 zu beauftragen, sofern er nicht selbst die Anforderungen an einen Fachbetrieb erfüllt. Dies gilt nicht für Anlagen zum Lagern von Silagesickersaft mit einem Volumen von bis zu 25 Kubikmetern, sonstige JGS-Anlagen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 500 Kubikmetern oder für Anlagen zum Lagern von Festmist oder Siliergut mit einem Volumen von bis zu 1000 Kubikmetern.	<i>(bisher keine Fachbetriebspflicht, vgl. § 19g Abs. 6 Satz 2 WHG a.F. und § 4 WasGefStAnIV)</i>
2.5 Unzulässig ist das Errichten von Behältern aus Holz.	§ 4 i.V.m. Anhang 5 Nr. 3.2.1 3.2 Besondere Anforderungen an oberirdische Behälter 3.2.1 Oberirdische Behälter aus Holz sind mit einer umlaufenden Sammelrinne für austretende Lagerflüssigkeit mit Einleitung in die Vorgrube zu versehen.
3. Anlagen zum Lagern von flüssigen allgemein wassergefährdenden Stoffen 3.1 Einwandige JGS-Lageranlagen für flüssige allgemein wassergefährdende Stoffe mit einem Gesamtvolumen von mehr als 25 Kubikmetern müssen mit einem Leckageerkennungssystem	§ 4 i.V.m. Anhang 5 Nr. 3 3. Behälter zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften 3.1 Allgemeine bauliche Anforderungen 3.1.1 Die jeweils einschlägigen Teile der DIN 11622 sind zu beachten. 3.1.2 Einrichtungen zur Befüllung und

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>ausgerüstet sein. Einwandige Rohrleitungen sind zulässig, wenn sie den technischen Regeln entsprechen.</p>	<p>Entleerung des Behälters sollen an der Oberseite angeordnet werden.</p> <p>3.1.3 Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse in den Behältern sind dauerhaft, dicht und beständig als gelenkige Einbindung auszuführen.</p> <p>3.1.4 Fugen, Fertigteilstöße und Spannstellen (Abstandshalter) sind dauerhaft abzudichten. Sie müssen baurechtlich zugelassen sein. Die Bodenplatte ist möglichst fugenlos herzustellen.</p> <p>3.1.5 Zum Schutz gegen mechanische Beschädigung ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrschutz in ausreichendem Abstand vom Behälter und von oberirdischen Rohrleitungen vorzusehen (z.B. Hochbord, Leitplanke).</p> <p>3.1.6 Sollen die Behälter beschichtet werden, sind die Anforderungen der DIN EN 14879-1 Beschichtungen und Auskleidungen aus organischen Werkstoffen zum Schutz von industriellen Anlagen gegen Korrosion durch aggressive Medien – Teil 1: Terminologie, Konstruktion und Vorbereitung des Untergrundes, in der aktuellen Ausgabe, einzuhalten.</p> <p>3.1.7 Aus Betonringen mit Mörtelfuge zusammengesetzte Behälter sind nicht zulässig.</p> <p>3.2 Besondere Anforderungen an oberirdische Behälter</p> <p>3.2.1 Oberirdische Behälter aus Holz sind mit einer umlaufenden Sammelrinne für austretende Lagerflüssigkeit mit Einleitung in die Vorgrube zu versehen.</p> <p>3.2.2 Bei oberirdischen Behältern aus Stahl ist für den Anschluss Bodenplatte/Wand die Eignung der Dichtung nachzuweisen.</p> <p>3.3 Besondere Anforderungen an unterirdische Behälter im Grundwasser Unterirdische Behälter, bei denen der tiefste Punkt der Bodenplattenunterkante unter dem höchsten Grundwasserspiegel zu liegen kommt, sind als doppelwandige Behälter mit Leckanzeigergerät auszuführen. Außerhalb von Wasserschutzgebieten sind Leckageerkennungmaßnahmen nach Nr. 4.2 ausreichend, wenn als Dichtungsschicht eine mindestens 1 mm dicke Kunststoffdichtungsbahn verwendet</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>3.2 Sammel- und Lagereinrichtungen sind in das Leckageerkennungssystem nach Nummer 3.1 mit einzubeziehen. Bei Sammel- und Lagereinrichtungen unter Ställen kann auf ein Leckageerkennungssystem verzichtet werden, wenn die Aufstauhöhe auf das zur Entmistung notwendige Maß begrenzt wird und insbesondere Fugen und Dichtungen vor Inbetriebnahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.</p>	<p>wird, die an den Seitenwänden bis zur Geländeoberkante hochgezogen wird, und Flüssigkeit im Kontrollrohr automatisch angezeigt wird, z.B. mit einer Schwimmerschaltung. Die Behälter sind auftriebssicher auszuführen. Flutventile sind nicht zulässig.</p> <p>3.4 Erdbecken Erdbecken für Flüssigmist sind zulässig, wenn deren Verwendbarkeit oder Eignung nach den Vorschriften des Dritten Teils Abschnitt III der Bayerischen Bauordnung nachgewiesen ist.</p> <p>4. Leckageerkennungsmaßnahmen für Behälter</p> <p>a) Allgemeines Bei der Statik der Behälter ist der Einfluss der Leckageerkennungsmaßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>b) Behälter außerhalb von Wasserschutzgebieten Bei Behältern außerhalb von Wasserschutzgebieten müssen die Fugen (Anschlusspunkt Bodenplatte/Wand) schnell und zuverlässig auf Dichtheit kontrollierbar sein, z. B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leckageerkennungsmaßnahmen nach Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 oder - ständig einsehbare Fugen bei oberirdischen Behältern. <p>Dies gilt nicht bei werksgefertigten monolithischen Behältern.</p> <p>c) Behälter in Wasserschutzgebieten Bei zulässigen Behältern innerhalb von Wasserschutzgebieten sind Leckageerkennungsmaßnahmen nach Nr. 4.2 erforderlich.</p> <p>4.1 Leckageerkennung für die Fuge Bodenplatte / Wand Die Stahlbetonplatte ist allseitig über die Außenkante der Behälterwand zu ziehen und mit einer Aufkantung zu versehen. Der Ringraum zwischen Aufkantung und Behälterwand ist mit Filterkies zu verfüllen und mit einer Trennfolie gegen das Erdreich zu schützen. Das Kontrollstandrohr (Durchmesser mindestens 20 cm) ist zwecks Entnahme von Proben mit einem Sumpf zu versehen. Ist der Behälterdurchmesser größer als 10 m, sind zwei Kontrollstandrohre einzubauen.</p> <p>4.2 Leckageerkennung für die Bodenplatte einschließlich Fuge Bodenplatte/Wand Diese Leckageerkennungsmaßnahme besteht aus einer Dichtschicht und einem darüber liegenden Leckageerkennungsdrän mit Kon-</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
	<p>trollrohr.</p> <p>4.2.1 Dichtschicht Die Abdichtung des Untergrunds kann aus einer Kunststoffdichtungsbahn oder aus einer mineralischen Dichtung bestehen.</p> <p>4.2.1.1 Kunststoffdichtungsbahn Es ist eine Kunststoffdichtungsbahn mit einer Mindestdicke von 0,8 mm (Material: z. B. Polyethylen) einzubauen. Die verschweißten Dichtungsbahnen müssen eben auf einem Feinplanum mit einem Gefälle von mindestens 1 % verlegt werden.</p> <p>4.2.1.2 Mineralische Dichtung Bei ausreichend naturdichtem Untergrund (z.B. Ton) in einer Mächtigkeit mehr als 1 m ist die obere Schicht in einer Dicke von mindestens 30 cm umzulagern und so zu verdichten, dass ein Durchlässigkeitsbeiwert (kf-Wert) von mindestens 10^{-8} m/s erreicht wird. Bei nicht ausreichend naturdichtem Untergrund ist eine mindestens 50 cm dicke Schicht aus Ton oder gleichwertigem Material aufzubringen. Diese ist in mindestens zwei Lagen lagenweise so zu verdichten, dass in jeder Lage ein kf-Wert von mindestens 10^{-8} m/s erreicht wird. Die Dichtungsschichten müssen eine Dichte von 95 % der Proctordichte D aufweisen. Die ausführende Firma hat dem Betreiber eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung auszuhändigen. Die Bestätigung ist der Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>4.2.2 Leckageerkennungsdräns</p> <p>4.2.2.1 Allgemeines</p> <p>a) Zwischen Bauwerksunterkante und Dichtschicht ist eine 10–20 cm dicke Dränschicht aus Kies (Körnung mind. 4/8 mm) einzubauen, sofern sie aus Frostschutzgründen nicht stärker ausgeführt werden muss. Die Dränschicht aus Kies kann durch eine gleichwertige Dränmatte ersetzt werden, wenn die Dichtschicht aus einer Kunststoffdichtungsbahn besteht. Der Leckageerkennungsdrän muss auch den kritischen Anschlusspunkt Bodenplatte/Wand erfassen. Die Dränschicht muss ein Gefälle von mindestens 1 % zu den Dränrohren bzw. zum Kontrollschacht haben.</p> <p>b) Bei Behältern bis 1 000 m³ ist ein Ring-</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
	<p>drän entsprechend Nr. 4.2.2.2 einzubauen, ab einem Volumen größer als 1 000 m³ ein Flächendrän entsprechend Nr. 4.2.2.3. Bei Dränschichten aus gröberer Körnung (mind. 8/16 mm) oder bei Verwendung von Dränmatten kann wegen der guten Durchlässigkeit statt des Flächendräns ein Ringdrän verwendet werden.</p> <p>c) Die Leckageerkennungsdräns dürfen nicht im Grundwasser liegen.</p> <p>d) Dem Kontrollschacht soll kein Niederschlagswasser zufließen. Dies kann erreicht werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine wasserundurchlässige Befestigung der Oberfläche rings um den Behälter oder - eine seitliche Befestigung der Kunststoffdichtungsbahn an den aufgehenden Behälterwänden. <p>Aus dem Kontrollschacht muss eine Wasserprobe entnommen werden können. Anstelle des Kontrollschachtes kann ein flüssigkeitsdichtes Kontrollrohr mit einem Durchmesser von mindestens 20 cm verwendet werden.</p> <p>4.2.2.2 Ringdrän Beim Ringdrän wird ein Dränrohr unterhalb der Außenkante der Bodenplatte in der Dränschicht verlegt. Die Dränrohre, Durchmesser mind. 10 cm, sind mit Gefälle zum Kontrollschacht oder -rohr zu verlegen. Ist der Behälterdurchmesser größer als 10 m, sind zwei Kontrollschächte oder -rohre einzubauen.</p> <p>4.2.2.3 Flächendrän Das Flächendrän besteht aus einem Ringdrän mit zusätzlichen Dränrohren (Sauger und Sammler) unter der Bodenplatte. Der Abstand der Sauger darf 2,5 m nicht überschreiten. Das Gefälle von Sauger und Sammler muss mindestens 1 % betragen. Die Hochpunkte der Sauger sind durch eine Sammelleitung zu verbinden und an einer Stelle zur Entlüftung über das Geländeniveau hoch zu führen. Der Sammler ist im Bereich der Behältersohle als geschlitztes Rohr und außerhalb des Bereiches der Bodenplatte als geschlossenes Rohr einzubauen.</p> <p>5. Lagerung von Silagesickersäften Zusätzlich zu den in den Nrn. 3 und 4 be-</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>4. Anlagen zum Lagern von Festmist und Siliergut</p> <p>4.1 Die Lagerflächen von Anlagen zur Lagerung von Festmist und Siliergut sind seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen. An Flächen von Foliensilos für Rund- und Quaderballen werden keine Anforderungen gestellt, wenn auf ihnen keine Entnahme von Silage erfolgt.</p>	<p>schriebenen Anforderungen an die Auffangbehälter sind die nachfolgenden Anforderungen zu beachten.</p> <p>5.1 Ortsfeste Gärfuttersilos sind wasserundurchlässig und beständig auszuführen. Sie sind mit einem Auffangbehälter für Silagesickersaft (Gärsaft und verunreinigtes Niederschlagswasser) zu versehen, sofern ein Ableiten in einen Gülle-/Jauchebehälter nicht möglich ist.</p> <p>5.2 Das Auffangvolumen ist vom Gärstaftanfall und der Häufigkeit der Entleerung abhängig und entsprechend der Tabelle „Trockenmassegehalt und Gärstaftanfall“ zu bemessen. Zusätzlich ist verunreinigtes Niederschlagswasser, das z. B. beim Befüllen des Silos oder bei der Entnahme des Siliergutes auftreten kann, im Behälter aufzufangen. Da der Trockenmassegehalt Schwankungen unterworfen ist und verunreinigtes Niederschlagswasser anfallen kann, ist bei nicht überdachten Flachsilos ein Behälter mit mindestens 3 m³ erforderlich, sofern nach der Tabelle kein größerer Behälter erforderlich ist.</p> <p>Tabelle: Trockenmassegehalt und Gärstaftanfall</p> <p><i>(die Tabelle ist im Anschluss an diese Synopse mit den Anhängen der BayVAwS im Zusammenhang abgedruckt)</i></p> <p>5.3 Durch geeignete Bauweisen und ausreichende Abdeckung des Siliergutes ist sicherzustellen, dass Niederschlagswasser nicht in den Silagestock eindringt. Dabei ist außerdem darauf zu achten, dass nicht verunreinigtes Niederschlagswasser nach außen abfließen kann und nicht zum Behälter für Silagesickersaft oder Jauche-/Güllebehälter gelangt.</p> <p>5.4 Behälter für Silagesickersaft dürfen keinen Ablauf oder Überlauf ins Freie besitzen und sind spätestens bei 2/3 Füllung zu leeren.</p>
<p>§ 4 i.V.m. Anhang 5 Nr. 7.1</p> <p>7. Lagerung von Festmist</p> <p>7.1 Dungstätten zum Lagern von Festmist sind auf einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte zu errichten. Zur Ableitung der Jauche ist die Bodenplatte seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.</p>	<p>§ 4 i.V.m. Anhang 5 Nr. 7.1</p> <p>7. Lagerung von Festmist</p> <p>7.1 Dungstätten zum Lagern von Festmist sind auf einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte zu errichten. Zur Ableitung der Jauche ist die Bodenplatte seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>4.2 Es ist sicherzustellen, dass Jauche, Silagesickersaft und das mit Festmist oder Siliergut verunreinigte Niederschlagswasser vollständig aufgefangen und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder als Abfall verwertet wird, soweit keine Verwendung entsprechend der guten fachlichen Praxis der Düngung möglich ist.</p>	<p>7.2 Sofern eine Ableitung der Jauche in einen vorhandenen Jauche- oder Güllebehälter nicht möglich ist, ist sie gesondert zu sammeln.</p>
<p><i>Vgl. § 12 Düngeverordnung</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 4 i.V.m. Anhang 5 Nr. 1.4</p> <p>1.4 Fassungsvermögen, Lagerkapazität</p> <p>1.4.1 Die Kapazität der Anlagen, insbesondere der Behälter zur Lagerung von Jauche und Gülle, muss auf die klimatischen und pflanzenbaulichen Besonderheiten des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebs und die Belange des Gewässerschutzes abgestimmt sein.</p> <p>1.4.2 Für die Lagerung von Jauche und Gülle ist eine Lagerkapazität von grundsätzlich 6 Monaten zu schaffen. Bei der Berechnung des Fassungsvermögens sind zusätzlich zu den Anfallmengen von Jauche und Gülle auch weitere Einleitungen sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen.</p> <p>1.4.3 Eine Unterschreitung der in Nr. 1.4.2 vorgeschriebenen Lagerkapazität auf dem Betrieb ist nur zulässig, wenn eine umweltgerechte Verwertung der anfallenden Jauche und Gülle nachweislich gewährleistet ist. Dies gilt auch für eine notwendige Anpassung gemäß Nr. 9.</p> <p>1.4.4 Feststellungen zu den Sachverhalten nach Nrn. 1.4.2 und 1.4.3 treffen die landwirtschaftlichen Fachbehörden.</p>
<p>5. Abfülleinrichtungen</p> <p>5.1 Wer eine JGS-Anlage befüllt oder entleert, hat</p> <p>a) diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen und</p> <p>b) die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen beim Befüllen und beim Entleeren einzuhalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 i.V.m. Anhang 5 Nr. 6</p> <p>6.1 Sammeleinrichtungen</p> <p>6.1.1 Rohrleitungen, Schieber und Pumpen</p> <p>Rohrleitungen, Schieber und Pumpen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Die Rücklaufleitung vom Lagerbehälter zur Vorgrube oder zur Pumpstation muss zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern mit einem Mindestabstand von 2 m versehen sein. Einer davon soll ein Schnellschlussschieber sein. Für Schieber in Rücklaufleitungen ist DIN 11832 Landwirtschaftliche Hoftechnik Armaturen für Flüssigmist, Schieber für statische Drücke bis max. 1 bar, in der aktuellen Ausgabe, zu beachten. Schieber müssen leicht zugänglich sein. Sie sind in einem wasserundurchlässigen Schacht anzuordnen. Pumpen müssen leicht zugänglich aufgestellt</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
	<p>werden.</p> <p>6.1.2 Vorgruben, Pumpstationen, Gerinne, Kanäle und Güllekeller Vorgruben, Pumpstationen, offene oder abgedeckte Gerinne, Kanäle und Güllekeller müssen dicht und wasserundurchlässig hergestellt werden. Die baulichen Anforderungen nach Nr. 3 sind zu beachten. Bei Vorgruben und Pumpstationen mit einem Volumen über 50 m³ gelten zusätzlich die Anforderungen an Behälter nach Nr. 4. Bei Gerinnen, Kanälen und Güllekellern mit einem maximal im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhandenen Flüssigkeitsvolumen (z. B. Hohlraumvolumen bis zur Oberkante der Staunase) im Anlagenteil von mehr als 100 m³ gelten für sie zusätzlich die Anforderungen an Behälter nach Nr. 4.</p>
<p>5.2 Es ist sicherzustellen, dass das beim Abfüllen durch allgemein wassergefährdende Stoffe verunreinigte Niederschlagswasser vollständig aufgefangen und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder als Abfall verwertet wird, soweit keine Verwendung entsprechend der guten fachlichen Praxis der Düngung möglich ist.</p>	<p>6.2 Abfülleinrichtungen Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen mit einer Beton- oder Asphaltdecke befestigt sein. Niederschlagswasser ist in die Vorgrube, den Jauche-/Güllebehälter oder in die Pumpstation der Abfülleinrichtungen einzuleiten. Bei Saugentleerung von unterirdischen Behältern ist eine Befestigung im Bereich der Schlauchkupplung ausreichend.</p>
<p>6. Pflichten des Betreibers zur Anzeige und zur Überwachung 6.1 Soll eine Anlage zum Lagern von Silagesickersaft mit einem Volumen von mehr als 25 Kubikmetern, eine sonstige JGS-Anlage mit einem Gesamtvolumen von mehr als 500 Kubikmetern oder eine Anlage zum Lagern von Festmist oder Silage mit einem Volumen von mehr als 1000 Kubikmetern errichtet, stillgelegt oder wesentlich geändert werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für das Errichten von Anlagen, die einer Zulassung im Einzelfall nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen oder diese erlangt haben, sofern durch die Zulassung auch die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung sichergestellt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Anlagenkartei, Befreiung von der Anzeigepflicht</p> <p>¹Anzeigepflichtige Anlagen nach Art. 37 Abs. 1 BayWG (a.F.) sind von der Kreisverwaltungsbehörde in einer Anlagenkartei zu führen. ²Außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten entfällt die Anzeigepflicht für oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A, für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und für Anlagen zum Lagern von Festmist. ³Bei Vorliegen eines Umweltmanagementsystems entfällt die Anzeigepflicht auch für Anlagen der Gefährdungsstufe B, die keiner Prüfung durch Sachverständige nach § 19 Abs. 1 oder 2 unterliegen.</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>6.2 Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Ergibt die Überwachung nach Satz 1 einen Verdacht auf Undichtheit, hat er unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Austreten der Stoffe zu verhindern. Besteht der Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, hat er unverzüglich die zuständige Behörde zu benachrichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Allgemeine Betriebs- und Verhaltensvorschriften – Anzeigepflicht</p> <p>(1) Wer eine Anlage betreibt, hat diese bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern oder unterbinden kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren.</p> <p>(2) ¹Wer eine Anlage betreibt, befüllt oder entleert, stilllegt, ausbaut oder beseitigt, instandhält, instandsetzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. ²Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers entstanden ist.</p> <p>(3) Anzeigepflichtig nach Abs. 2 ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung, Eingrenzung und Beseitigung von Verunreinigungen bei Anlagen durchführt.</p>
<p>6.3 Bestätigt sich der Verdacht auf Undichtheit oder treten wassergefährdende Stoffe aus, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen und eine Instandsetzung durch einen Fachbetrieb zu veranlassen, sofern er nicht selbst Fachbetrieb ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Abs. 1 Allgemeine Betriebs- und Verhaltensvorschriften – Anzeigepflicht</p> <p>(1) Wer eine Anlage betreibt, hat diese bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern oder unterbinden kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren.</p>
<p>6.4 Betreiber haben nach Nummer 6.1 anzeigepflichtige Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme und auf Anordnung der zuständigen Behörde durch einen Sachverständigen auf ihre Dichtheit und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Betreiber haben Erdbecken alle fünf Jahre, in Wasserschutzgebieten alle 30 Monate, durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 i.V.m. Anhang 5 Nr. 8 8. Prüfung neuerrichteter Anlagen 8.1 Prüfungen vor Inbetriebnahme einer Anlage 8.1.1 Vor Inbetriebnahme sind die Anlagen durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten, z. B. Fachbetrieb oder Sachverständige, auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die ausführende Firma hat das zu erstellende Prüfprotokoll dem Be-</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
	<p>treiber und der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.</p>
	<p>8.1.2 Behälter sind nach DIN 11622 mittels Wasserstandsprüfung auf Dichtheit zu prüfen. In Wasserschutzgebieten ist der Baubeginn und Zeitpunkt der Dichtheitsprüfung (bei unterirdischen Behältern bei noch offener Baugrube) der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mindestens acht Tage vorher anzuzeigen. Die Dichtheitsprüfungen sollen in Wasserschutzgebieten in Anwesenheit der Kreisverwaltungsbehörde stattfinden. Dabei soll die sachgemäße Ausführung der Leckageerkennungsmaßnahmen, soweit möglich, mit geprüft werden.</p> <p>8.1.3 Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen nach Verfüllung des Rohrgrabens festzustellen, sind Druckprüfungen durchzuführen. Die Druckprüfungen sind nach DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe, in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe, durchzuführen.</p> <p>8.1.4 Vorgruben, Pumpstationen, Kanäle, Gerinne und Güllekeller sind durch Wasserstandsprüfung zu prüfen.</p> <p>8.1.5 Die Dichtheit von Fugen, Fertigteilstößen, Spannstellen und Rohrdurchführungen ist zu überprüfen, z. B. durch Wasserstandsprüfung.</p>
	<p>8.2 Wiederkehrende Prüfungen</p> <p>8.2.1 Wiederkehrende Prüfungen an Anlagen sind in begründeten Einzelfällen als Dichtheitskontrolle durchzuführen.</p> <p>8.2.2 Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters – soweit kein Einstieg erforderlich ist – sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckageerkennungsmaßnahmen sind mindestens jährlich durch Sicht- oder Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. Bei Verdacht auf Undichtheit (z. B. Gülle im Kontrollschacht) ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich durch den Betreiber zu benachrichtigen.</p>
<p>6.5 Der Sachverständige hat der zuständigen Behörde über das Ergebnis jeder von ihm durchgeführten Prüfung nach Nummer 6.4 innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung einen Prüfbericht vorzulegen. Er hat die Anlage auf</p>	

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>Grund des Ergebnisses der Prüfungen in eine der folgenden Klassen einzustufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ohne Mangel, 2. mit geringfügigem Mangel, 3. mit erheblichem Mangel oder 4. mit gefährlichem Mangel. <p>Über gefährliche Mängel hat der Sachverständige die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.</p>	
<p>6.6 Der Prüfbericht nach Nummer 6.5 muss Angaben zu Folgendem enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zum Betreiber, b) zum Standort, c) zur Anlagenidentifikation, d) zur Anlagenzuordnung, e) zu behördlichen Zulassungen, f) zum Sachverständigen und zu der Sachverständigenorganisation, die ihn bestellt hat, g) zu Art und Umfang der Prüfung, h) dazu, ob die Prüfung der gesamten Anlage abgeschlossen ist oder welche Anlagenteile noch nicht geprüft wurden, i) zu Art und Umfang der festgestellten Mängel, k) zu Datum und Ergebnis der Prüfung und l) zu erforderlichen Maßnahmen und zu einem Vorschlag für eine angemessene Frist für ihre Umsetzung. 	
<p>6.7 Der Betreiber hat die bei Prüfungen nach Nummer 6.4 festgestellten geringfügigen Mängel innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung und, soweit nach Nummer 2.4 erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel hat der Betreiber unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigung erheblicher Mängel bedarf der Nachprüfung durch einen Sachverständigen. Stellt der Sachverständige einen gefährlichen Mangel fest, hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit dies nach Feststellung des Sachverständigen erforderlich ist, zu entleeren. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständige Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.</p>	
<p>7. Bestehende Anlagen</p> <p>7.1 Für JGS-Anlagen, die am 1. August 2017 bereits errichtet sind (bestehende Anlagen), gelten ab diesem Datum</p> <ol style="list-style-type: none"> a) § 24 Abs. 1 und 2 sowie die Nummern 5.1 und 6.1 bis 6.3 b) die Nummern 6.4. bis 6.7 mit der Maßgabe, dass 	<p style="text-align: center;">§ 4 i.V.m. Anhang 5 Nr. 9.3</p> <p>9. Bestehende Anlagen</p> <p>9.3 Werden durch diese Verordnung für Anlagen zur Lagerung von Jauche und Gülle, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits eingebaut oder aufgestellt waren (bestehende Anlagen), Anforderungen an die La-</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>die zuständige Behörde die Prüfung der dort genannten Anlagen und Erdbecken durch einen Sachverständigen nur dann anordnen kann, wenn der Verdacht erheblicher oder gefährlicher Mängel vorliegt</p> <p>c) die Nummern 1 bis 4 und 5.2 soweit sie Anforderungen beinhalten, die den Anforderungen entsprechen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften am 31. Juli 2017 zu beachten waren. Im Übrigen gelten für bestehende Anlagen, die vor dem 1. August 2017 bereits nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften prüfpflichtig waren diese Prüfpflichten auch weiterhin.</p>	<p>gerkapazität neu begründet oder verschärft, sind diese Anlagen bis zum 31. Dezember 2008 an diese Anforderungen anzupassen.</p>
<p>7.2 Bei bestehenden Anlagen mit einem Volumen von mehr als 1 500 Kubikmetern, die den Anforderungen nach den Nummern 2 bis 4 und 5.2 nicht entsprechen, kann die zuständige Behörde technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen anordnen,</p> <p>a) mit denen diese Abweichungen behoben werden,</p> <p>b) die für diese Abweichungen in technischen Regeln für bestehende Anlagen vorgesehen sind oder</p> <p>c) mit denen eine Gleichwertigkeit zu den in den Nummern 2 bis 4 und 5.2 bezeichneten Anforderungen erreicht wird.</p> <p>In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 sind die Anforderungen des § 62 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten.</p> <p>Davon unberührt bleibt für alle bestehenden Anlagen die Anordnungsbefugnis nach § 100 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Abs. 1 Satz 1 Bestehende Anlagen</p> <p>(1) ¹Werden durch diese Verordnung Anforderungen neu begründet oder verschärft, so gelten sie für bestehende Anlagen unbeschadet der Regelungen in den Anhängen zu § 4 erst auf Grund einer Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde.</p>
<p>7.3 Bei bestehenden Anlagen mit einem Volumen von mehr als 1 500 Kubikmetern, bei denen eine Nachrüstung mit einem Leckageerkennungssystem aus technischen Gründen nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erreichen ist, ist die Dichtheit der Anlage durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nachzuweisen.</p>	
<p>7.4 In den Anordnungen nach Nummer 7.2 kann die Behörde nicht verlangen, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird oder Anpassungsmaßnahmen fordern, die einer Neuerrichtung gleichkommen oder die den Zweck der Anlage verändern. Bei der Beseitigung von erheblichen oder gefährlichen Mängeln eines JGS-Behälters sind die Anforderungen dieser Verordnung zu beachten. Im Übrigen gilt für bestehende Anlagen § 68 Absatz 7 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Abs. 1 Satz 2 Bestehende Anlagen</p> <p>²Jedoch kann auf Grund dieser Verordnung nicht verlangt werden, dass rechtmäßig bestehende oder begonnene Anlagen stillgelegt oder beseitigt werden.</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>7.5 Bei bestehenden Anlagen mit einem Volumen von mehr als 1 500 Kubikmetern hat der Betreiber die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 6.2 und 6.3, insbesondere Art, Umfang, Ergebnis, Ort und Zeitpunkt der jeweiligen Überwachung sowie die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren und die Dokumentation der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 i.V.m. Anhang 5 Nr. 9.1 und 9.2</p> <p>9. Bestehende Anlagen 9.1 Prüfungen im Rahmen der Eigenüberwachung richten sich nach Nr. 8.2. Dies gilt bis 31.12.2008 auch für die in Nr. 9.2 genannte Prüfung. 9.2 Anlagen in Wasserschutzgebieten sind zusätzlich einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Art und Umfang der Prüfung können durch Verwaltungsvorschrift nach § 4 Abs. 2 VAwS festgelegt werden.</p>
<p>8. Anforderungen in besonderen Gebieten 8.1 Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten dürfen keine JGS-Anlagen errichtet und betrieben werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Abs. 1</p> <p style="text-align: center;">Anlagen in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten</p> <p>(1) ¹Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten sind Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG a.F. unzulässig. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann für standortgebundene oberirdische Anlagen Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.</p>
<p>In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen einwandige JGS-Lageranlagen für flüssige allgemein wassergefährdende Stoffe nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Abs. 3</p> <p style="text-align: center;">Anlagen in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten</p> <p>(3) In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen nur verwendet werden</p> <p>1. ...</p> <p>3. Anlagen zum Lagern von Festmist und zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, die den Anforderungen des Anhangs 5 für die Errichtung der Anlagen in Schutzgebieten entsprechen.</p> <p>§ 4 i.V.m. Anhang 5 Nr. 2, 4a und c und 4.2</p> <p>2. Standort 2.3 Bei JGS-Anlagen in Schutzgebieten (§ 2 Abs. 1 Nr. 25) und Überschwemmungsgebieten (§ 2 Abs. 1 Nr. 26) ist § 9 zu beachten.</p> <p>4. Leckageerkennungsmaßnahmen für Behälter</p> <p>a) Allgemeines Bei der Statik der Behälter ist der Einfluss der Leckageerkennungsmaßnahmen zu berücksichtigen. ...</p> <p>c) Behälter in Wasserschutzgebieten Bei zulässigen Behältern innerhalb von Wasserschutzgebieten sind Leckageerkennungsmaßnahmen nach Nr. 4.2 erforderlich.</p> <p>4.2 Leckageerkennung für die Bodenplatte einschließlich Fuge Bodenplatte/Wand Diese Leckageerkennungsmaßnahme besteht</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
	<p>aus einer Dichtungsschicht und einem darüber liegenden Leckageerkennungsröhren mit Kontrollrohr.</p> <p>4.2.1 Dichtungsschicht Die Abdichtung des Untergrunds kann aus einer Kunststoffdichtungsbahn oder aus einer mineralischen Dichtung bestehen.</p> <p>4.2.1.1 Kunststoffdichtungsbahn Es ist eine Kunststoffdichtungsbahn mit einer Mindestdicke von 0,8 mm (Material: z.B. Polyethylen) einzubauen. Die verschweißten Dichtungsbahnen müssen eben auf einem Feinplanum mit einem Gefälle von mindestens 1 % verlegt werden.</p> <p>4.2.1.2 Mineralische Dichtung Bei ausreichend naturdichtem Untergrund (z.B. Ton) in einer Mächtigkeit mehr als 1 m ist die obere Schicht in einer Dicke von mindestens 30 cm umzulagern und so zu verdichten, dass ein Durchlässigkeitsbeiwert (kf-Wert) von mindestens 10^{-8} m/s erreicht wird. Bei nicht ausreichend naturdichtem Untergrund ist eine mindestens 50 cm dicke Schicht aus Ton oder gleichwertigem Material aufzubringen. Diese ist in mindestens zwei Lagen lagenweise so zu verdichten, dass in jeder Lage ein kf-Wert von mindestens 10^{-8} m/s erreicht wird. Die Dichtungsschichten müssen eine Dichte von 95 % der Proctordichte D aufweisen. Die ausführende Firma hat dem Betreiber eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung auszuhändigen. Die Bestätigung ist der Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>4.2.2 Leckageerkennungsröhren</p> <p>4.2.2.1 Allgemeines</p> <p>a) Zwischen Bauwerksunterkante und Dichtungsschicht ist eine 10–20 cm dicke Dränschicht aus Kies (Körnung mind. 4/8 mm) einzubauen, sofern sie aus Frostschutzgründen nicht stärker ausgeführt werden muss. Die Dränschicht aus Kies kann durch eine gleichwertige Dränmatte ersetzt werden, wenn die Dichtungsschicht aus einer Kunststoffdichtungsbahn besteht. Der Leckageerkennungsröhren muss auch den kritischen Anschlusspunkt Bodenplatte/Wand erfassen. Die Dränschicht muss ein Gefälle von mindestens 1 % zu den Dränrohren bzw. zum Kontrollschacht haben.</p> <p>b) Bei Behältern bis 1 000 m³ ist ein Ringdrän entsprechend Nr. 4.2.2.2 einzubauen.</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
	<p>en, ab einem Volumen größer als 1 000 m³ ein Flächendrän entsprechend Nr. 4.2.2.3. Bei Dränschichten aus gröberer Körnung (mind. 8/16 mm) oder bei Verwendung von Dränmatten kann wegen der guten Durchlässigkeit statt des Flächendröns ein Ringdrän verwendet werden.</p> <p>c) Die Leckageerkennungsdränns dürfen nicht im Grundwasser liegen.</p> <p>d) Dem Kontrollschacht soll kein Niederschlagswasser zufließen. Dies kann erreicht werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine wasserundurchlässige Befestigung der Oberfläche rings um den Behälter oder - eine seitliche Befestigung der Kunststoffdichtungsbahn an den aufgehenden Behälterwänden. <p>Aus dem Kontrollschacht muss eine Wasserprobe entnommen werden können. Anstelle des Kontrollschachtes kann ein flüssigkeitsdichtes Kontrollrohr mit einem Durchmesser von mindestens 20 cm verwendet werden.</p> <p>4.2.2.2 Ringdrän Beim Ringdrän wird ein Dränrohr unterhalb der Außenkante der Bodenplatte in der Dränschicht verlegt. Die Dränrohre, Durchmesser mind. 10 cm, sind mit Gefälle zum Kontrollschacht oder -rohr zu verlegen. Ist der Behälterdurchmesser größer als 10 m, sind zwei Kontrollschächte oder -rohre einzubauen.</p> <p>4.2.2.3 Flächendrän Das Flächendrän besteht aus einem Ringdrän mit zusätzlichen Dränrohren (Sauger und Sammler) unter der Bodenplatte. Der Abstand der Sauger darf 2,5 m nicht überschreiten. Das Gefälle von Sauger und Sammler muss mindestens 1 % betragen. Die Hochpunkte der Sauger sind durch eine Sammelleitung zu verbinden und an einer Stelle zur Entlüftung über das Geländenniveau hoch zu führen. Der Sammler ist im Bereich der Behältersohle als geschlitztes Rohr und außerhalb des Bereichs der Bodenplatte als geschlossenes Rohr einzubauen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 i.V.m. Anhang 5 Nr. 2.3 Satz 2 Dungstätten zur Lagerung von Festmist und Siloanlagen sind in Überschwemmungsgebieten unzulässig.</p> <p>§ 9 Abs. 4 Anlagen in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten</p>

Synopse AwSV und BayVAwS	
Text AwSV	Text BayVAwS
<p>8.2 In festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten dürfen JGS-Anlagen nur errichtet und betrieben werden, wenn</p> <p>a) sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können und</p> <p>b) wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt werden, nicht freigesetzt werden und nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer gelangen können.</p>	<p>(4) Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG a.F. dürfen in Überschwemmungsgebieten nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn</p> <p>1. sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder</p> <p>2. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und</p> <p>Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z. B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.</p>
<p>8.3 Die zuständige Behörde kann eine Befreiung von den Anforderungen nach den Nummern 8.1 und 8.2 erteilen, wenn</p> <p>a) das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und</p> <p>b) wenn der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Weitergehende Anforderungen, Ausnahmen</p> <p>(1) Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall Anforderungen stellen, die über die in den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 19g Abs. 3 WHG a.F., in dieser Verordnung, in einer Bauartzulassung oder in einer die Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 3 WHG a.F. ersetzenden sonstigen Regelung festgelegten Anforderungen hinausgehen, wenn andernfalls auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles die Voraussetzungen des § 19g Abs. 1 oder 2 WHG a.F. nicht erfüllt sind.</p> <p>(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann von Anforderungen nach dieser Verordnung oder in den Anhängen zu dieser Verordnung im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles die Voraussetzungen des § 19g Abs. 1 bis 3 WHG a.F. dennoch erfüllt sind.</p>
<p>8.4 Weiter gehende Vorschriften in landesrechtlichen Verordnungen zur Festsetzung von Schutzgebieten bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Abs. 5 Anlagen in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten</p> <p>(5) Weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen und Ausnahmen durch Anordnungen oder Verordnungen nach § 19 WHG (a.F.) und Art. 35, 40, 61e, 61f und 61j Abs. 2 BayWG (a.F.) bleiben unberührt.</p>

Anhänge zur BayVAwS, abgedruckt im Zusammenhang

Anhang 1

Allgemeine Anforderungen an Anlagen

Vorbemerkung:

Die allgemeinen Anforderungen an Anlagen richten sich nach den folgenden Festsetzungen. Sie sind vorrangig gegenüber den Grundsatzanforderungen nach § 3 der Verordnung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch nachrangig gegenüber Anforderungen an bestimmte Anlagen in den weiteren Anhängen, baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweisen nach Art. 15 BayBO und wasserrechtlichen Bauartzulassungen, soweit diese den nachfolgenden Anforderungen in Anhang 1 widersprechen. Sie ergänzen insbesondere die Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik wie sie in DWA-A 779 (TRwS 779) niedergelegt sind.

1. Anforderungen an Rohrleitungen außerhalb von Schutzgebieten

- 1.1 Rohrleitungen für die Beförderung von wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein, errichtet und betrieben werden, dass sie den anerkannten Regeln der Technik und den jeweiligen betrieblichen Anforderungen entsprechen. Oberirdische Rohrleitungen für flüssige wassergefährdende Stoffe müssen zusätzlich den Anforderungen entsprechen, die sich aus Anhang 2 ergeben. Flexible Rohrleitungen in Anlagen dürfen nur über Flächen eingebaut und verwendet werden, die ausreichend dicht und widerstandsfähig sind. Dies gilt nicht, wenn flexible Rohrleitungen betriebsbedingt über oberirdischen Gewässern verwendet werden, z.B. beim Laden und Löschen von Schiffen. Saugleitungen müssen so ausgebildet sein, dass die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt und eine Heberwirkung ausgeschlossen ist; dazu ist die Saugleitung mit stetigem Gefälle zu dem Behälter zu verlegen, aus dem gesaugt wird, oder eine Hebersicherung zu verwenden.
- 1.2 Unterirdische Rohrleitungen für flüssige wassergefährdende Stoffe sind nur zulässig, wenn nach ihrem technischen Aufbau
- lösbare Verbindungen und Armaturen in dichten Kontrollschächten angeordnet sind, die durch regelmäßige Sichtkontrollen oder durch Leckageerkennungssysteme überwacht werden,
 - sie doppelwandig sind und Undichtheiten der Rohrwände durch ein zugelassenes Leckanzeigergerät selbsttätig angezeigt werden;
 - sie als Saugleitung ausgebildet sind;
 - sie mit einem flüssigkeitsdichten Schutzrohr versehen oder in einem flüssigkeitsdichten Kanal verlegt sind; auslaufende Stoffe müssen in einer Kontrolleinrichtung sichtbar werden; in diesem Fall dürfen die Rohrleitungen keine Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C führen. Flüssigkeiten mit Flammpunkten > 55 °C dürfen nicht über ihren Flammpunkt hinaus erwärmt sein.

Satz 1, zweiter bis vierter Spiegelstrich, gelten nicht für Rohrleitungen von Wärmepumpen, wenn

- die als Wärmeträger verwendeten Gemische im Wesentlichen aus Ethylenglykol, Propylenglykol oder Calciumchlorid bestehen,
- Zusätze nur in solchen Konzentrationen enthalten sind, dass das Gemisch gemäß Anhang 4 VwVwS in die WGK 1 einzustufen ist,
- die Erdsonden und Bodenkollektoren durch selbsttätige Leckageüberwachungseinrichtungen (baumustergeprüfte Druckwächter) so gesichert sind, dass im Falle einer Leckage der Erdsonde oder der Bodenkollektoren die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und ein Störungssignal abgegeben wird, und
- die Rohrleitungen vor Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung mit Wasser bei 0,5 MPa Überdruck unterzogen wurden.

2. Transportbehälter und Verpackungen von flüssigen wassergefährdenden Stoffen mit einem Rauminhalt bis zu 1000 Liter

Die Eignung von Transportbehältern und Verpackungen von flüssigen wassergefährdenden Stoffen mit einem Rauminhalt bis zu 1000 Litern als Teile von Lager-, Abfüll- und Umschlagsanlagen gilt als nachgewiesen, wenn

- sie in einer Auffangvorrichtung aufgestellt sind oder

Anhänge zur BayVAwS, abgedruckt im Zusammenhang

- für jeden verwendeten Behältertyp oder verwendete Verpackungsart der Kreisverwaltungsbehörde eine Zulassung nach den Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter nachgewiesen wird.

3. Anforderungen an das Befüllen und Entleeren

- 3.1 Behälter von Tankfahrzeugen, Eisenbahnkesselwagen und Tankcontainer dürfen über offene Dome oder über direkt wirkende, zugelassene Inhaltsanzeigeräte befüllt werden, wenn die Abfüllanlage mit einer Schnellschleuseinrichtung in Verbindung mit einer selbsttätigen Aufmerksamkeitsüberwachung ausgerüstet ist. Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL, Dieselmotorkraftstoffen und Ottomotorkraftstoffen dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden.
- 3.2 Beim Befüllen und Entleeren von Behältern in Anlagen zum Lagern und Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe gilt § 17 der Verordnung entsprechend.

4. Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen

- 4.1 Die Anforderungen in DWA-A 779 an
 - die Lagerung fester wassergefährdender Stoffe gelten entsprechend auch für Anlagen zum Abfüllen, Umschlagen und Verwenden fester wassergefährdender Stoffe,
 - die Lagerung fester wassergefährdender Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften, gelten entsprechend für alle Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen.
- 4.2 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe sind einfacher oder herkömmlicher Art, wenn sie die Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wie sie in Nr. 8.3 DWA-A 779 (TRwS 779) niedergelegt sind, einhalten.

Anhang 2

Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen
Vorbemerkung:

Die Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen sowie an Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen richten sich nach den folgenden Tabellen. Diese Anforderungen gehen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Grundsatzanforderungen nach § 3 Nr. 2 und 3 der Verordnung und Anhang 1 vor, sie sind jedoch nachrangig gegen Anforderungen in den weiteren Anhängen, soweit diese den nachfolgenden Anforderungen widersprechen.

1. Bezeichnungen

1.1 Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen

F_0 = keine Anforderung an Befestigung und Abdichtung der Fläche über die betrieblichen Anforderungen hinaus

F_1 = stoffundurchlässige Fläche

F_2 = wie F_1 , aber mit Nachweis der Beständigkeit.

1.2 Anforderungen an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten

R_0 = kein Rückhaltevermögen über die betrieblichen Anforderungen hinaus

R_1 = Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann (z. B. Absperren des undichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks)

R_2 = Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden

R_3 = Rückhaltevermögen ersetzt durch Doppelwandigkeit mit Leckanzeigergerät.

1.3 Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art

I_0 = keine Anforderungen an die Infrastruktur über die betrieblichen Anforderungen hinaus. Soweit sich aus den betrieblichen Anforderungen nichts anderes ergibt, ist eine Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 der Verordnung nicht erforderlich

I_1 = Überwachung durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte (z.B. Messwarte) oder Überwachung mittels regelmäßiger Kontrollgänge; Aufzeichnung der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und Veranlassung notwendiger Maßnahmen

I_2 = Alarm- und Maßnahmenplan, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.

1.4 Zu Grunde zu legendes Volumen

In Tabelle 2.1 wird das Volumen zu Grunde gelegt, das für die Bestimmung der Gefährdungsstufe nach § 6 Abs. 3 der Verordnung maßgeblich ist. Bei Fass- und Gebindelagern (Tabelle 2.2) ist der Rauminhalt aller Fässer/Gebinde (V_{ges}) anzurechnen.

Anhänge zur BayVAwS, abgedruckt im Zusammenhang

1.5 Einhaltung der Anforderungen

Die Anforderungen sind nach den Nrn. 1.1, 1.2 und 1.3 auch eingehalten, wenn die jeweiligen Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse oder eines höheren Volumenbereiches erfüllt werden.

2. Tabellen

2.1 Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe

2.1 Volumen in m ³			WGK 2		WGK 3	
mehr als 0,2 bis 1	F0+R0+I0	A	F1+R1+I0 / F1+R0+I1 / F0+R3+I0	A	F1+R1+I1 / F2+R2+I0 / F0+R3+I0	B
mehr als 1 bis 10	F1+R1+I0 / F1+R0+I1 / F0+R3+I0	A	F1+R1+I1 ¹⁾ / F2+R2+I0 / F0+R3+I0	B	F1+R1+I1 +I2/ F2+R2+I1 / F0+R3+I0	C
mehr als 10 bis 100	F1+R1+I1 / F1+R2+I0 / F0+R3+I0	A	F1+R1+I1 +I2/ F2+R2+I1 ²⁾ / F0+R3+I0	C	F2+R2+I1 +I2/ F1+R3+I1 +I2	D
mehr als 100	F1+R1+I1 +I2/ F2+R2+I1 / F0+R3+I0	B/C	F2+R2+I1 +I2/ F1+R3+I1 +I2	D	F2+R2+I1 +I2/ F1+R3+I1 +I2	D

1) Bei GFK-Behältern bis 2 m³ Rauminhalt zur Lagerung von Heizöl und Dieselkraftstoff entfällt R1, wenn die Behälter auf einem flüssigkeitsdichten Boden aufgestellt sind und am Aufstellungsort im Umkreis von fünf Metern keine Abläufe vorhanden sind.

2) An Heizölverbraucheranlagen werden keine über die betrieblichen Anforderungen hinausgehenden Anforderungen an die Infrastruktur gestellt.

Erläuterungen: + : zusätzlich
 / : wahlweise

2.2 Besondere Anforderungen an oberirdische Fass- und Gebindelager

Die Größe des nach der Tabelle in Nr. 2.1 erforderlichen Rückhaltevermögens R1 oder R2 ist wie folgt zu staffeln:

Anhänge zur BayVAwS, abgedruckt im Zusammenhang

Gesamtrauminhalt V_{ges} in m^3	Rauminhalt des Rückhaltevermögens
bis 100	10 % von V_{ges} , wenigstens den Rauminhalt des größten Gefäßes
mehr als 100 bis 1000	3 % von V_{ges} , wenigstens jedoch $10 m^3$
mehr als 1000	2 % von V_{ges} , wenigstens jedoch $30 m^3$

Kleingebindeläger, bei denen der Rauminhalt eines Einzelgefäßes 20 l nicht übersteigt, bedürfen keines Rückhaltevermögens, wenn Schäden mit einfachen Mitteln beseitigt werden können und die Stoffe

1. im Freien in dauernd dicht verschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse beständigen Gefäßen oder Verpackungen oder
2. in geschlossenen Räumen gelagert werden.

Abweichend von Nr. 2.1 werden an die Befestigung und Abdichtung der Fläche bei den vorgenannten Kleingebindeläger keine über F1 hinausgehenden Anforderungen gestellt, wenn die Erfüllung der sich aus F1 ergebenden Anforderungen glaubhaft gemacht wird.

2.3 Anforderungen an Abfüll- und Umschlaganlagen

Behälter/Verpackungen	WGK 1	WGK 2	WGK 3
Befüllen und Entleeren von ortsbeweglichen Behältern	F1+R1+I0	F2+R1+I0	F2+R1+I0
Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrtrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder nicht gleichwertig sind	F1+R0+I1	F1+R1+I1	F1+R1+I2
Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrtrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind	F0+R0+I0	F1+R0+I2	F1+R0+I2

Erläuterungen: + : zusätzlich

2.4 Anforderungen an Abfüll- und Umschlagplätze zu Lande

2.4.1 Das Rückhaltevermögen der Abfüll- und Umschlagplätze ist mindestens so zu bemessen, dass die möglichen maximalen Auslaufmengen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen zurückgehalten werden können. Für die Bemessung des Rückhaltevolumens ist dabei wie folgt vorzugehen:

2.4.1.1 die maximale Auslaufmenge ist bezogen auf die vorhandenen Anlagenteile und möglicherweise vorhandenen Einrichtungen zum Transport wassergefährdender Stoffe innerhalb der Anlagen anhand der Auslaufzeit und des anzunehmenden Volumenstroms bei höchstmöglichem Betriebsdruck zu ermitteln;

2.4.1.2 die Auslaufzeit ist die Summe aus Reaktionszeit und Schließzeit; bei der Berechnung der Reaktionszeit kann berücksichtigt werden, dass Befüll- und Entleervorgänge auch bei ungünstigen Betriebsbedingungen gemäß § 19 k WHG und den darauf beruhenden Maßgaben der Betriebsanweisungen ständig zu überwachen sind; sofern Abfüllvorgänge unter Verwendung selbsttätig wirkender Sicherheitseinrichtungen erfolgen, ist als Auslaufzeit die Zeit bis zum Wirksamwerden der Einrichtungen anzusetzen;

2.4.1.3 Schließzeit ist die Zeit, die nach Erkennen der Leckage erforderlich ist, um den Austritt wassergefährdender Stoffe zuverlässig und vollständig zu unterbinden;

2.4.1.4 wenn keine gesicherten Daten vorliegen, können für die Auslaufzeit als Orientierungswert fünf Minuten angesetzt werden.

Anhänge zur BayVAwS, abgedruckt im Zusammenhang

2.4.2 Beim Abfüll- und Umschlagsvorgang beteiligte Transportmittel sind gegen Wegrollen, Verschieben oder versehentliches Abfahren zu sichern.

2.4.3 An Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen werden über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt. Anhang 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

2.5 Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen

Wassergefährdungsklasse	Maßnahmen
1	$F_0 + R_0 + I_1$
2	$F_1 + R_0 + I_1 + I_2$
3	$F_1 + R_1 + I_1 + I_2$

Die Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen sind auch eingehalten, wenn es sich um Rohrleitungen handelt, deren Aufbau Anhang 1 Nr. 1.2 entspricht, oder die Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse eingehalten werden.

Die Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen und das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten können auf der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art ersetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine gleichwertige Sicherheit erreicht wird, ohne dass eine Verunreinigung eines Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist. Die Gefährdungsabschätzung ist analog dem ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 780 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Oberirdische Rohrleitungen, Teil 1 und Teil 2, in der aktuellen Ausgabe, durchzuführen.

Die Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen und das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten entfallen für Rohrleitungen, die lediglich während des Befüllens von Lagerbehältern mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt sind. Die Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Abfüllplätzen bleiben davon unberührt.

Die Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art entfallen bei Rohrleitungen von Heizölverbraucheranlagen, die DIN 4755 Ölfeuerungsanlagen – Technische Regel Ölfeuerungsinstallation (TRÖ) – Prüfung, in der aktuellen Ausgabe entsprechen.

Anhänge zur BayVAwS, abgedruckt im Zusammenhang

Besondere Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Vorbemerkung:

Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen richten sich nach den folgenden Festsetzungen. Diese Anforderungen gehen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Grundsatzanforderungen des § 3 der Verordnung und den Anforderungen in den Anhängen 1 und 2, soweit diese den nachfolgenden Anforderungen widersprechen, vor.

1. Anwendungsbereich

Dieser Anhang gilt für elektrische Anlagen und Betriebsmittel zum Verwenden von flüssigen wassergefährdenden Stoffen als Isolier-, Kühl- oder Hydraulikmedien der Wassergefährdungsklassen (WGK 1 oder 2) mit einem Fassungsvermögen bis 100 m³ im Netzbereich von Elektrizitätsversorgungsunternehmen und für andere vergleichbare elektrische Anlagen.

2. Begriffe und Erläuterungen

2.1 Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) sind solche im Sinn von § 2 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

2.2 Netzbereich

Zum Netzbereich zählen grundsätzlich alle Einrichtungen und miteinander verbundenen elektrischen Anlagen und Anlagenteile der Netze zur Übertragung und Verteilung elektrischer Energie, nicht jedoch Anlagen und Anlagenteile zur Erzeugung von Energie bzw. zur Umwandlung anderer Energieformen in elektrische Energie.

3. Anforderungen

3.1 Bezeichnungen

3.1.1 Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen

F0: keine Anforderungen an Befestigung und Abdichtung der Fläche über die betrieblichen Anforderungen hinaus

F1: stoffundurchlässige Fläche

F2: wie F1, aber mit Nachweis der Beständigkeit.

3.1.2 Anforderungen an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten

R0: grundsätzlich kein Rückhaltevermögen; nur Rückhaltevermögen für Tropfen an Stellen, an denen wassergefährdende Stoffe betriebsbedingt austreten (z. B. unter Pumpen mit Stopfbuchsen)

R1: Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann (z. B. Absperren des undichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks)

R2: Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bei Betriebsstörungen in der Anlage freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden. Berücksichtigt wird aber ein Sicherheitssystem, das fähig ist, bei Auftreten von Störungen in einem sicheren Zustand zu bleiben oder in einen sicheren Zustand überzugehen, z. B. selbsttätig schließende Abscheider.

3.1.3 Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art

I0: keine Anforderungen an die Infrastruktur über die betrieblichen Anforderungen hinaus

I1: Überwachung durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte (z. B. Messwarte) oder Überwachung mittels regelmäßiger Kontrollgänge; Aufzeichnung der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und Veranlassung notwendiger Maßnahmen

Anhänge zur BayVAwS, abgedruckt im Zusammenhang

- I2:** Alarm- und Maßnahmenplan, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.

3.2 Tabellarische Übersicht

Volumen der Anlage in m ³	WGK 1	WGK 2
mehr als 0,2 bis 1	F0 + R0 + I2 a)	F0 + R0 + I2 a)
	F1 + R1 + I1 b)	F1 + R1 + I1 b)
mehr als 1 bis 10	F1 + R1 + I1	F1 + R2 + I1
mehr als 10 bis 100	F1 + R1 + I1	F1 + R2 + I1/ F1 + R1 + I1+I2
für Masttransformatoren: a) Die Abstimmung mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen kann anhand einer allgemeinen Betriebsanweisung (§ 3 Nr. 6) erfolgen für andere Freiluftanlagen: wahlweise a) oder b) für andere Anlagen: b)		

Volumenüberschreitungen bis 10 % bleiben unberücksichtigt.

3.3 Rohrleitungen von Bodenausläufen in Auffangvorrichtungen zu Auffangräumen oder zu Abscheideeinrichtungen dürfen einwandig unterirdisch verlegt werden, wenn sie regelmäßig und nach einer Betriebsstörung auf Dichtheit überprüft werden und dabei eindeutige Aussagen bezüglich deren Dichtheit möglich sind.

Anhang 4 (weggefallen)

Anhang 5

Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Anforderungen an JGS-Anlagen gehen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Grundsatzanforderungen nach § 3 und den Anforderungen in den Anhängen 1 und 2 vor.

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten, insbesondere die DIN 11622 Gärfuttersilos und Güllebehälter, in der aktuellen Ausgabe, und DIN 1045 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, in der aktuellen Ausgabe.**
 - 1.2 Die Anlagen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sein. Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit Jauche, Gülle, Silagesickersäften und deren Mischungen müssen gegeben sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.**
 - 1.3 Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Insbesondere ist die Anlage so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und insbesondere die Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind.**
 - 1.4 Fassungsvermögen, Lagerkapazität**
 - 1.4.1 Die Kapazität der Anlagen, insbesondere der Behälter zur Lagerung von Jauche und Gülle, muss auf die klimatischen und pflanzenbaulichen Besonderheiten des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebs und die Belange des Gewässerschutzes abgestimmt sein.**
 - 1.4.2 Für die Lagerung von Jauche und Gülle ist eine Lagerkapazität von grundsätzlich 6 Monaten zu schaffen. Bei der Berechnung des Fassungsvermögens sind zusätzlich zu den Anfallmengen von Jauche und Gülle auch weitere Einleitungen sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen.**
 - 1.4.3 Eine Unterschreitung der in Nr. 1.4.2 vorgeschriebenen Lagerkapazität auf dem Betrieb ist nur zulässig, wenn eine umweltgerechte Verwertung der anfallenden Jauche und Gülle nachweislich gewährleistet ist. Dies gilt auch für eine notwendige Anpassung gemäß Nr. 9.**
 - 1.4.4 Feststellungen zu den Sachverhalten nach Nrn. 1.4.2 und 1.4.3 treffen die landwirtschaftlichen Fachbehörden.**
- 2. Standort**
 - 2.1 Der Abstand von JGS-Anlagen zu oberirdischen Gewässern muss mindestens 20 m betragen.**
 - 2.2 Der Abstand zu bestehenden Hausbrunnen, die der privaten Trinkwasserversorgung dienen, muss mindestens 50 m betragen. Die Anlage ist grundwasserunterstromig des Hausbrunnens zu errichten.**
 - 2.3 Bei JGS-Anlagen in Schutzgebieten (§ 2 Abs. 1 Nr. 25) und Überschwemmungsgebieten (§ 2 Abs. 1 Nr. 26) ist § 9 zu beachten.
Dungstätten zur Lagerung von Festmist und Siloanlagen sind in Überschwemmungsgebieten unzulässig.**
- 3. Behälter zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften**
 - 3.1 Allgemeine bauliche Anforderungen**
 - 3.1.1 Die jeweils einschlägigen Teile der DIN 11622 sind zu beachten.**
 - 3.1.2 Einrichtungen zur Befüllung und Entleerung des Behälters sollen an der Oberseite angeordnet werden.**
 - 3.1.3 Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse in den Behältern sind dauerhaft, dicht und beständig als gelenkige Einbindung auszuführen.**

- 3.1.4 Fugen, Fertigteilstöße und Spannstellen (Abstandshalter) sind dauerhaft abzudichten. Sie müssen baurechtlich zugelassen sein. Die Bodenplatte ist möglichst fugenlos herzustellen.**
- 3.1.5 Zum Schutz gegen mechanische Beschädigung ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrschutz in ausreichendem Abstand vom Behälter und von oberirdischen Rohrleitungen vorzusehen (z. B. Hochbord, Leitplanke).**
- 3.1.6 Sollen die Behälter beschichtet werden, sind die Anforderungen der DIN EN 14879-1 Beschichtungen und Auskleidungen aus organischen Werkstoffen zum Schutz von industriellen Anlagen gegen Korrosion durch aggressive Medien – Teil 1: Terminologie, Konstruktion und Vorbereitung des Untergrundes, in der aktuellen Ausgabe, einzuhalten.**
- 3.1.7 Aus Betonringen mit Mörtelfuge zusammengesetzte Behälter sind nicht zulässig.**
- 3.2 Besondere Anforderungen an oberirdische Behälter**
- 3.2.1 Oberirdische Behälter aus Holz sind mit einer umlaufenden Sammelrinne für austretende Lagerflüssigkeit mit Einleitung in die Vorgrube zu versehen.**
- 3.2.2 Bei oberirdischen Behältern aus Stahl ist für den Anschluss Bodenplatte/Wand die Eignung der Dichtung nachzuweisen.**
- 3.3 Besondere Anforderungen an unterirdische Behälter im Grundwasser**
Unterirdische Behälter, bei denen der tiefste Punkt der Bodenplattenunterkante unter dem höchsten Grundwasserspiegel zu liegen kommt, sind als doppelwandige Behälter mit Leckanzeigergerät auszuführen. Außerhalb von Wasserschutzgebieten sind Leckageerkennungmaßnahmen nach Nr. 4.2 ausreichend, wenn als Dichtungsschicht eine mindestens 1 mm dicke Kunststoffdichtungsbahn verwendet wird, die an den Seitenwänden bis zur Geländeoberkante hochgezogen wird, und Flüssigkeit im Kontrollrohr automatisch angezeigt wird, z. B. mit einer Schwimmerschaltung.
Die Behälter sind auftriebssicher auszuführen. Flutventile sind nicht zulässig.
- 3.4 Erdbecken**
Erdbecken für Flüssigmist sind zulässig, wenn deren Verwendbarkeit oder Eignung nach den Vorschriften des Dritten Teils Abschnitt III der Bayerischen Bauordnung nachgewiesen ist.
- 4. Leckageerkennungmaßnahmen für Behälter**
- a) Allgemeines**
Bei der Statik der Behälter ist der Einfluss der Leckageerkennungmaßnahmen zu berücksichtigen.
- b) Behälter außerhalb von Wasserschutzgebieten**
Bei Behältern außerhalb von Wasserschutzgebieten müssen die Fugen (Anschlusspunkt Bodenplatte/Wand) schnell und zuverlässig auf Dichtheit kontrollierbar sein, z. B. durch
– Leckageerkennungmaßnahmen nach Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 oder
– ständig einsehbare Fugen bei oberirdischen Behältern.
Dies gilt nicht bei werksgefertigten monolithischen Behältern.
- c) Behälter in Wasserschutzgebieten**
Bei zulässigen Behältern innerhalb von Wasserschutzgebieten sind Leckageerkennungmaßnahmen nach Nr. 4.2 erforderlich.
- 4.1 Leckageerkennung für die Fuge Bodenplatte / Wand**
Die Stahlbetonplatte ist allseitig über die Außenkante der Behälterwand zu ziehen und mit einer Aufkantung zu versehen. Der Ringraum zwischen Aufkantung und Behälter-

wand ist mit Filterkies zu verfüllen und mit einer Trennfolie gegen das Erdreich zu schützen. Das Kontrollstandrohr (Durchmesser mindestens 20 cm) ist zwecks Entnahme von Proben mit einem Sumpf zu versehen. Ist der Behälterdurchmesser größer als 10 m, sind zwei Kontrollstandrohre einzubauen.

4.2 Leckageerkennung für die Bodenplatte einschließlich Fuge Bodenplatte/Wand
Diese Leckageerkennungsmaßnahme besteht aus einer Dichtschicht und einem darüber liegenden Leckageerkennungsdrän mit Kontrollrohr.

4.2.1 Dichtschicht

Die Abdichtung des Untergrunds kann aus einer Kunststoffdichtungsbahn oder aus einer mineralischen Dichtung bestehen.

4.2.1.1 Kunststoffdichtungsbahn

Es ist eine Kunststoffdichtungsbahn mit einer Mindestdicke von 0,8 mm (Material: z. B. Polyethylen) einzubauen. Die verschweißten Dichtungsbahnen müssen eben auf einem Feinplanum mit einem Gefälle von mindestens 1 % verlegt werden.

4.2.1.2 Mineralische Dichtung

Bei ausreichend naturdichtem Untergrund (z. B. Ton) in einer Mächtigkeit mehr als 1 m ist die obere Schicht in einer Dicke von mindestens 30 cm umzulagern und so zu verdichten, dass ein Durchlässigkeitsbeiwert (kf-Wert) von mindestens 10^{-8} m/s erreicht wird. Bei nicht ausreichend naturdichtem Untergrund ist eine mindestens 50 cm dicke Schicht aus Ton oder gleichwertigem Material aufzubringen. Diese ist in mindestens zwei Lagen lagenweise so zu verdichten, dass in jeder Lage ein kf-Wert von mindestens 10^{-8} m/s erreicht wird. Die Dichtungsschichten müssen eine Dichte von 95 % der Proctordichte D aufweisen.

Die ausführende Firma hat dem Betreiber eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung auszuhändigen. Die Bestätigung ist der Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.2.2 Leckageerkennungsdräns

4.2.2.1 Allgemeines

a) Zwischen Bauwerksunterkante und Dichtschicht ist eine 10–20 cm dicke Dränschicht aus Kies (Körnung mind. 4/8 mm) einzubauen, sofern sie aus Frostschutzgründen nicht stärker ausgeführt werden muss. Die Dränschicht aus Kies kann durch eine gleichwertige Dränmatte ersetzt werden, wenn die Dichtschicht aus einer Kunststoffdichtungsbahn besteht. Der Leckageerkennungsdrän muss auch den kritischen Anschlusspunkt Bodenplatte/Wand erfassen. Die Dränschicht muss ein Gefälle von mindestens 1 % zu den Dränrohren bzw. zum Kontrollschacht haben.

b) Bei Behältern bis 1 000 m³ ist ein Ringdrän entsprechend Nr. 4.2.2.2 einzubauen, ab einem Volumen größer als 1 000 m³ ein Flächendrän entsprechend Nr. 4.2.2.3. Bei Dränschichten aus größerer Körnung (mind. 8/16 mm) oder bei Verwendung von Dränmatten kann wegen der guten Durchlässigkeit statt des Flächendräns ein Ringdrän verwendet werden.

c) Die Leckageerkennungsdräns dürfen nicht im Grundwasser liegen.

d) Dem Kontrollschacht soll kein Niederschlagswasser zufließen. Dies kann erreicht werden durch

- eine wasserundurchlässige Befestigung der Oberfläche rings um den Behälter oder
- eine seitliche Befestigung der Kunststoffdichtungsbahn an den aufgehenden Behälterwänden.

Aus dem Kontrollschacht muss eine Wasserprobe entnommen werden können.

Anstelle des Kontrollschachtes kann ein flüssigkeitsdichtes Kontrollrohr mit einem Durchmesser von mindestens 20 cm verwendet werden.

4.2.2.2 Ringdrän

Beim Ringdrän wird ein Dränrohr unterhalb der Außenkante der Bodenplatte in der Dränschicht verlegt. Die Dränrohre, Durchmesser mind. 10 cm, sind mit Gefälle zum Kontrollschacht oder -rohr zu verlegen. Ist der Behälterdurchmesser größer als 10 m, sind zwei Kontrollschächte oder -rohre einzubauen.

4.2.2.3 Flächendrän

Das Flächendrän besteht aus einem Ringdrän mit zusätzlichen Dränrohren (Sauger und Sammler) unter der Bodenplatte. Der Abstand der Sauger darf 2,5 m nicht überschreiten. Das Gefälle von Sauger und Sammler muss mindestens 1 % betragen. Die Hochpunkte der Sauger sind durch eine Sammelleitung zu verbinden und an einer Stelle zur Entlüftung über das Geländeniveau hoch zu führen. Der Sammler ist im Bereich der Behältersohle als geschlitztes Rohr und außerhalb des Bereiches der Bodenplatte als geschlossenes Rohr einzubauen.

5. Lagerung von Silagesickersäften

Zusätzlich zu den in den Nrn. 3 und 4 beschriebenen Anforderungen an die Auffangbehälter sind die nachfolgenden Anforderungen zu beachten.

5.1 Ortsfeste Gärfuttersilos sind wasserundurchlässig und beständig auszuführen. Sie sind mit einem Auffangbehälter für Silagesickersaft (Gärsaft und verunreinigtes Niederschlagswasser) zu versehen, sofern ein Ableiten in einen Gülle-/Jauchebehälter nicht möglich ist.

5.2 Das Auffangvolumen ist vom Gäräftenanfall und der Häufigkeit der Entleerung abhängig und entsprechend der Tabelle „Trockenmassegehalt und Gäräftenanfall“ zu bemessen. Zusätzlich ist verunreinigtes Niederschlagswasser, das z. B. beim Befüllen des Silos oder bei der Entnahme des Siliergutes auftreten kann, im Behälter aufzufangen. Da der Trockenmassegehalt Schwankungen unterworfen ist und verunreinigtes Niederschlagswasser anfallen kann, ist bei nicht überdachten Flachsilos ein Behälter mit mindestens 3 m³ erforderlich, sofern nach der Tabelle kein größerer Behälter erforderlich ist.

Tabelle: Trockenmassegehalt und Gäräftenanfall

Trockenmassegehalt des Siliergutes %	durchschnittlicher Gäräftenanfall bezogen auf Siliergut			
	l/dt (dt = Dezi-tonne)	Silage l/dt	Siloraum l/m ³	
			bei Lagerung des Gesamtvolumens	bei täglicher Entleerung
10	45	80	725	80
15	33	45	360	60
20	22	28	200	15
25	11	12	75	15
> 28	0	0	0	0

5.3 Durch geeignete Bauweisen und ausreichende Abdeckung des Siliergutes ist sicherzustellen, dass Niederschlagswasser nicht in den Silagestock eindringt. Dabei ist außerdem darauf zu achten, dass nicht verunreinigtes Niederschlagswasser nach außen abfließen kann und nicht zum Behälter für Silagesickersaft oder Jauche-/Güllebehälter gelangt.

5.4 Behälter für Silagesickersaft dürfen keinen Ablauf oder Überlauf ins Freie besitzen und sind spätestens bei 2/3 Füllung zu leeren.

6. Sammel- und Abfülleinrichtungen

6.1 Sammeleinrichtungen

6.1.1 Rohrleitungen, Schieber und Pumpen

Rohrleitungen, Schieber und Pumpen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Die Rücklaufleitung vom Lagerbehälter zur Vorgrube oder zur Pumpstation muss zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern mit einem Mindestabstand von 2 m versehen sein. Einer davon soll ein Schnellschlussschieber sein. Für Schieber in Rücklaufleitungen ist DIN 11832 Landwirtschaftliche Hoftechnik Armaturen für Flüssigmist, Schieber für statische Drücke bis max. 1 bar, in der aktuellen Ausgabe, zu beachten. Schieber müssen leicht zugänglich sein. Sie sind in einem wasserundurchlässigen Schacht anzuordnen.

Pumpen müssen leicht zugänglich aufgestellt werden.

6.1.2 Vorgruben, Pumpstationen, Gerinne, Kanäle und Güllekeller

Vorgruben, Pumpstationen, offene oder abgedeckte Gerinne, Kanäle und Güllekeller müssen dicht und wasserundurchlässig hergestellt werden. Die baulichen Anforderungen nach Nr. 3 sind zu beachten. Bei Vorgruben und Pumpstationen mit einem Volumen über 50 m³ gelten zusätzlich die Anforderungen an Behälter nach Nr. 4. Bei Gerinnen, Kanälen und Güllekellern mit einem maximal im bestimmungsgemäßen Betrieb vorhandenen Flüssigkeitsvolumen (z. B. Hohlraumvolumen bis zur Oberkante der Staunase) im Anlagenteil von mehr als 100 m³ gelten für sie zusätzlich die Anforderungen an Behälter nach Nr. 4.

6.2 Abfülleinrichtungen

Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen mit einer Beton- oder Asphaltdecke befestigt sein. Niederschlagswasser ist in die Vorgrube, den Jauche-/Güllebehälter oder in die Pumpstation der Abfülleinrichtungen einzuleiten. Bei Saugentleerung von unterirdischen Behältern ist eine Befestigung im Bereich der Schlauchkupplung ausreichend.

7. Lagerung von Festmist

7.1 Dungstätten zum Lagern von Festmist sind auf einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte zu errichten. Zur Ableitung der Jauche ist die Bodenplatte seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.

7.2 Sofern eine Ableitung der Jauche in einen vorhandenen Jauche- oder Güllebehälter nicht möglich ist, ist sie gesondert zu sammeln.

8. Prüfung neuerrichteter Anlagen

8.1 Prüfungen vor Inbetriebnahme einer Anlage

8.1.1 Vor Inbetriebnahme sind die Anlagen durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten, z. B. Fachbetrieb oder Sachverständige, auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die ausführende Firma hat das zu erstellende Prüfprotokoll dem Betreiber und der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

8.1.2 Behälter sind nach DIN 11622 mittels Wasserstandsprüfung auf Dichtheit zu prüfen. In Wasserschutzgebieten ist der Baubeginn und Zeitpunkt der Dichtheitsprüfung (bei unterirdischen Behältern bei noch offener Baugrube) der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mindestens acht Tage vorher anzuzeigen. Die Dichtheitsprüfungen sollen in Wasserschutzgebieten in Anwesenheit der Kreisverwaltungsbehörde stattfinden. Dabei soll die sachgemäße Ausführung der Leckageerkennungsmaßnahmen, soweit möglich, mit geprüft werden.

8.1.3 Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen nach Verfüllung des Rohrgrabens festzustellen, sind Druckprüfungen durchzuführen. Die Druckprüfungen sind nach DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen

- Ausgabe, in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, in der aktuellen Ausgabe, durchzuführen.
- 8.1.4** Vorgruben, Pumpstationen, Kanäle, Gerinne und Güllekeller sind durch Wasserstandsprüfung zu prüfen.
- 8.1.5** Die Dichtheit von Fugen, Fertigteilstößen, Spannstellen und Rohrdurchführungen ist zu überprüfen, z. B. durch Wasserstandsprüfung.
- 8.2** Wiederkehrende Prüfungen
- 8.2.1** Wiederkehrende Prüfungen an Anlagen sind in begründeten Einzelfällen als Dichtheitskontrolle durchzuführen.
- 8.2.2** Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters – soweit kein Einstieg erforderlich ist – sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckageerkennungsmaßnahmen sind mindestens jährlich durch Sicht- oder Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. Bei Verdacht auf Undichtheit (z. B. Gülle im Kontrollschacht) ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich durch den Betreiber zu benachrichtigen.
- 9.** Bestehende Anlagen
- 9.1** Prüfungen im Rahmen der Eigenüberwachung richten sich nach Nr. 8.2. Dies gilt bis 31.12.2008 auch für die in Nr. 9.2 genannte Prüfung.
- 9.2** Anlagen in Wasserschutzgebieten sind zusätzlich einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Art und Umfang der Prüfung können durch Verwaltungsvorschrift nach § 4 Abs. 2 VAwS festgelegt werden.
- 9.3** Werden durch diese Verordnung für Anlagen zur Lagerung von Jauche und Gülle, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits eingebaut oder aufgestellt waren (bestehende Anlagen), Anforderungen an die Lagerkapazität neu begründet oder verschärft, sind diese Anlagen bis zum 31. Dezember 2008 an diese Anforderungen anzupassen.

Anhang 6

Besondere Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in Wasserkraftwerken

Vorbemerkung:

Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in Wasserkraftwerken richten sich nach den folgenden Festsetzungen. Diese Anforderungen gehen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Grundsatzanforderungen des § 3 der Verordnung und den Anforderungen in den Anhängen 1 und 2, soweit diese den nachfolgenden Anforderungen widersprechen, vor.

1. Anwendungsbereich

Dieser Anhang gilt für Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe als Kühlmittel, Schmiermittel oder Hydraulikflüssigkeit

- in Wasserkraftwerken und in Einrichtungen des Wasserbaus, die typischerweise mit Wasserkraftwerken in Verbindung stehen oder stehen können (z. B. Pumpwerke, Wehre, Schleusen und Anlagen der Stauhaltung)
- der WGK 1 oder 2 und
- mit einem Fassungsvermögen bis 100 m³.

2. Begriffe, Erläuterungen

2.1 Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in Wasserkraftwerken können insbesondere aus folgenden Anlagenteilen bestehen:

- Kaplan-Laufrad
- Regeleinrichtung
- Windkessel
- Pumpengruppe zur Druckölerzeugung
- Ölbehälter
- Ölkühler
- Führungslager
- Spurlager
- Leitschaufellager
- Turbinengetriebe
- Sonstige offene Getriebe
- Sonstige geschlossene Getriebe
- Kupplungen
- Arbeitszylinder (Servomotoren)
- Rohrleitungen
- Druckschläuche
- Ausgleichsgefäße.

2.2 Ein Pumpwerk dient zur Wasserstandshaltung von Gewässern, die keine oder zeitweise keine natürliche Abflussmöglichkeit haben.

2.3 Ein Wehr ist ein Wasserabsperrbauwerk – kann Teil einer Staustufe sein – das der Hebung des Wasserstandes und meist auch der Regelung des Abflusses dient.

2.4 Eine Schleuse ermöglicht dem Schiffsverkehr das Überwinden der Höhendifferenz an einer Stauhaltung.

2.5 Anlagen einer Stauhaltung können auch Schütze und Grundablässe nach DIN 4048 Wasserbau – Begriffe Teil 1 und Teil 2, in der aktuellen Fassung, sein.

3. Gefährdungspotenzial

Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in Wasserkraftwerken wirken durch ihre ursächliche Zweckbestimmung (Wasserkraftnutzung) mehr oder weniger unmittelbar auf das

zu schützende Gut „Wasser“ ein. Das bei Betriebsstörungen freigesetzte Volumen wassergefährdender Stoffe ist, bezogen auf die Betriebswassermenge, sehr klein. Die Gewässerbeeinträchtigung kann durch geeignete organisatorische Maßnahmen bei Austritt wassergefährdender Stoffe gering gehalten werden (siehe Nr. 5).

4. Anforderungen

Soweit nachfolgend keine besonderen Anforderungen festgelegt sind, gelten für Anlagen in oder über Gewässern die Anforderungen F0+R0+I1+I2. Für Rohrleitungen gilt Anhang 1 Nr. 1.1 Sätze 3 und 4.

4.1 Bezeichnungen

4.1.1 Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen

F0: keine Anforderung an Befestigung und Abdichtung der Fläche über die betrieblichen Anforderungen hinaus

F1: stoffundurchlässige Fläche

F2: wie F1, aber mit Nachweis der Beständigkeit.

4.1.2 Anforderungen an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Stoffe

R0: kein Rückhaltevermögen über die betrieblichen Anforderungen hinaus

R1: Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann (z. B. Absperrern des undichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks)

R2: Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen berücksichtigt werden

R3: Rückhaltevermögen ersetzt durch Doppelwandigkeit mit Leckanzeigergerät.

4.1.3 Anforderungen an infrastrukturelle Maßnahmen organisatorischer oder technischer Art

I0: keine Anforderungen an die Infrastruktur über die betrieblichen Anforderungen hinaus

I1: Überwachung durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte (z. B. Messwarte) oder Überwachung mittels regelmäßiger Kontrollgänge; Aufzeichnung der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und Veranlassung notwendiger Maßnahmen

I2: Alarm- und Maßnahmenplan, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.

4.2 Besondere Anforderungen an bestimmte Teile von HBV-Anlagen in Wasserkraftwerken
Auf Grund der Besonderheiten bei Wasserkraftwerken sind an bestimmte Teile von Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe, die sich betriebsmäßig in oder über Gewässern befinden, andere Anforderungen als in Anhang 2 Nr. 2.1 festgelegt zu stellen.

Die nachfolgende Tabelle fasst die besonderen Anforderungen für bestimmte Anlagenteile zusammen. Die jeweiligen Anforderungen sind auch eingehalten, wenn die Anforderungen einer höheren Wassergefährdungsklasse oder eines höheren Volumenbereichs erfüllt werden.

Anhänge zur BayVAwS, abgedruckt im Zusammenhang

Anlagen/Anlagenteil	Rauminhalt	WGK 1	WGK 2
Kaplan-Laufrad	$0,1\text{m}^3 < V \leq 10\text{ m}^3$	F0+R0+I0	F0+R0+I1+I2
Regeleinrichtung, Windkessel	$0,2\text{ m}^3 < V \leq 10\text{ m}^3$	F1+R0+I1 ¹⁾	F1+R1+I1 ¹⁾
Pumpengruppe zur Druckölerzeugung, Ölbehälter	$10\text{ m}^3 < V \leq 100\text{ m}^3$	F1+R1+I1 ¹⁾	F1+R1+I1+I2 ¹⁾
außerhalb Betriebs- wasser:	$V \leq 0,1\text{ m}^3$	F0+R0+I0	F0+R0+I0
ölgeschmiertes Füh- rungslager und Spur- lager, Turbinenge- triebe	$0,1\text{ m}^3 < V \leq 10\text{ m}^3$	F1+R0+I1	F1+R1+I1
innerhalb Betriebs- wasser:	$V < 10\text{ m}^3$	F0+R0+I1	F0+R0+I1+I2
ölgeschmiertes Füh- rungslager und Spur- lager, Turbinenge- triebe			
fettgeschmiertes un- teres Führungslager	-	F0+R0+I0	F0+R0+I0
Leitschaurollenlager	$V < 0,001\text{ m}^3$	F0+R0+I0	F0+R0+I0
Kühler für Regleröle, Steueröle und Lager- öle 2)	$0,1\text{ m}^3 < V \leq 1\text{ m}^3$ $1\text{ m}^3 < V \leq 10\text{ m}^3$	F0+R0+I0 F1+R0+I1	F0+R0+I0 F1+R1+I1/ F0+R3+I0
Hydraulikanlagen in Wehren, Absperror- ganen und Schützen: - Druckölerzeugung - Arbeitszylinder (Servomotoren) - Rohrleitungen - Druckschläuche	$0,1\text{ m}^3 < V \leq 10\text{ m}^3$	F0+R0+I1	F1+R1+I1 ³⁾

1) Die I1-Maßnahme ist durch Ölstands- und Drucküberwachungen zu erfüllen.

2) Die Kühler sind als Doppelrohrkühler, Zweikreiskühler oder als Luftkühler auszuführen. Die Kühlsysteme sind mit automatischen Störmeldeeinrichtungen auszurüsten. Doppelrohrkühler erfüllen die Anforderung R3.

3) Bei bestehenden Anlagen gelten abweichend davon die Anforderungen:

- F0+R1+I1+I2 für Druckölerzeugungseinheiten
- F0+R0+I1+I2 für Arbeitszylinder

5. Sonstige infrastrukturelle Anforderungen an HBV-Anlagen in Wasserkraftwerken

Zum Schutz des Gewässers ist ein Gewässerschutz-Alarmplan mit betriebsinternen Maßnahmen aufzustellen.

Der Betreiber hat die sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Störungen zu schaffen. Dazu gehören z. B. je nach Größe der Anlage Ölauffang- und Ölbindemittel sowie Umfüllmöglichkeiten und besonders unterwiesenes Personal mit geeigneter Ausrüstung. Diese Maßnahmen entfallen, wenn die örtlichen Voraussetzungen die Inanspruchnahme entsprechend ausgerüsteter Feuerwehren oder anderer Katastrophendienste gestatten.